# Fortſetzung
der
# Sammlung
der
nöthigſten, zum Theil noch ungedruckten
# Actenſtücke,
die
# Viſitation
des
Kaiſerlichen und Reichs-
# Cammer-Gerichts
betreffend.

---

1766.

*Seneca I. de ira cap.* 15. 16.

Varia in tot animis vitia video, & civitati curandæ adhibitus ſum: pro cujusque morbo medicina quæratur. Hunc ſanet verecundia, hunc peregrinatio, dolor, hunc egeſtas, hunc ferrum. Itaque etſi perverſa induenda magiſtratui veſtis, & convocanda claſſico concio eſt, procedam in tribunal, non furens, nec infeſtus, ſed vultu legis: & illa ſolemnia verba, ſevera magis gravique, quam rabida voce concipiam, & agi iubebo non iratus ſed ſeverus.

# Vorbericht.

Mit der Vornehmung der Cammer-Viſitation ſcheinet es dem ganzen Deutſchen Reiche jezo ein rechter Ernſt zu ſeyn, da die Berathſchlagungen darüber bey der Hochlöblichen Reichs-Verſammlung zu Regensburg wirklich angegangen ſind. Die bisherige Hinderniß der Comitial-Handlungen hat dafür billig weichen müßen, und alle jetzige Aſpecten prophezeyen dem großen Viſitations-Geſchäfte einen erwünſchten Fort- und Ausgang. Seiner Römiſch-Kaiſerlichen Majeſtät ſchon ſo überaus Glorreiche Regierung wird

dadurch für die gegenwärtigen und künftigen Zeiten noch viel Ruhm-würdiger gemachet werden.

Die hiermit an das Licht tretende Fortſetzung der vor drey Jahren gelieferten Sammlung der nöthigſten Actenſtücke in Betref der Cameral-Viſitation, fängt ſich mit dem damals noch nicht ſo nothwendig geſchienenen Viſitations-Abſchied vom Jahr 1713. an. Alle folgende Piecen ſind nicht weniger intereſſant, und die fernerweitige Zuſammentragung und Publication derſelben, wird ſich durch ihren Nutzen in dem Gebrauch ebenfals ſatſam empfehlen. Geſchrieben im Julio 1766.

# Inhalt.

Num. I. Viſitations-Abſchied des Kaiſerlichen und Heiligen Römiſchen Reichs Cammergerichts zu Wetzlar, nebſt darzu gehörigen Memorialien und Beylagen vom Jahr 1713.

„ II. Gedanken wegen des Reichs-Juſtiz-Weſens.

„ III. Churfürſtliches Collegial-Schreiben an Kaiſer Franz den I. de dato Frankfurt den 19. Merz 1764. die Beförderung der Viſitation der beyden höchſten Reichs-Gerichte betreffend.

„ IV. Anderweitiges Churfürſtliches Collegial-Schreiben an Kaiſer Franz den I. de dato Frankfurt den 19. Merz 1764. wegen der Chur-Böhmiſchen, Chur-Pfälziſchen und Chur-Braunſchweigiſchen Befugniß, bey ausserordentlichen Cammergerichtlichen Viſitationen zu concurriren.

„ V. Der Wahl-Capitulation des Römiſchen Königs Joſeph II. XVIIder Artickel.

Num. VI. Berathſchlagungs-Puncte in der Viſitations-Sache des Kaiſerlichen und des Reichs-Cammergerichts vom Jahr 1764.

- VII. Kaiſerliches Hof-Decret an die Reichs-Verſammlung zu Regensburg de dato 3. & dictato 6. Auguſt 1764. die Viſitations-Sache des Kaiſerlichen und des Reichs-Cammergerichts betreffend.

- VIII. Edictum Cæſareum in puncto Reviſionis de Anno 1653.

- IX. Kaiſerlicher Majeſtät Schreiben an Chur-Maynz die Publication des in puncto Reviſionis ausgelaſſenen Edicts betreffend vom Jahr 1653.

# Num. I.

# Viſitations-Abſchied des Kaiſerlichen und Heil. Röm. Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar, nebſt darzu gehörigen Memorialien und Beylagen vom Jahr 1713.

Wir der Röm. Kaiſerl. Majeſtät Unſers allergnädigſten Herrns, Commiſſarien, auch der zu gegenwärtiger Extraordinari-Viſitation deputirter Churfürſten, Fürſten und Ständen des Heil. Römiſchen Reichs gevollmächtigte Räthe und Befehlhabere, bekennen und thun kund hiemit öffentlich; Nachdeme die in GOtt ruhende Röm. Kaiſerl. Majeſtät JOSEPHUS Glorwürdigſter Gedächtniß, wie auch ſämmtliche Churfürſten, Fürſten und Stände des Heil. Römiſchen Reichs, bey der annoch fürwährenden allgemeinen Reichs-Verſammlung für gut und nothwendig angeſehen, wegen der bey dem Kaiſerlichen und Reichs-Cammer-Gericht, ſeit der letztern im Jahr 1600. vorgeweſenen Viſitation eingeſchlichenen verſchiedenen Mißbräuchen, Mängel und Gebrechen, ſodann einiger unter deſſelben Mit-Gliedern ehedeſſen entſtandener Irrungen, zu Wiederherſtellung der heilſamen Juſtitz, eine Extraordinari-Viſitations-Deputation anzuordnen, und darauf hin, neben der Höchſt-anſehnlichen Kaiſerl. Commißion, denen in hiebey nachgedruckter Reichs-Vollmacht benannten Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, kraft ihnen deßfalls ertheilter Inſtruction, und darauf erfolgter allergnädigſter Kaiſerl. Ratification, dergeſtalt aufgetragen, daß oberwähnte Mängel und Gebrechen ſowohl des Gerichts an ſich, als der Cameral-Perſonen ins beſondern, gründlich unterſucht, denenſelben beſtmöglichſt abgeholfen, und ſonſten Reichs-Conſtitutions-gemäß verfahren, vor allem aber das verfallene Gericht in behörige Activitæt hinwieder geſtellt werden ſolle: Und dann Dieſelbe in dieſer Abſicht Uns anhero abgeordnet; Daß Wir im Monat Sept. 1707. damit den Anfang gemacht, das Cammer-Gericht im Jan. 1711. wieder eröfnet, und ferner in ſothanen Viſitations-Geſchäft bis zum Ende fortgeſchritten; Wie ſich nun hierbey geäuſſert, daß bey gedachtem Cammer-Gericht der Ordnung, Reichs-Satzungen, Deputations- und Viſitations-Abſchieden nicht in allem gebührend nachgelebt worden:

§. I.

§. 1. So haben Wir zwar zu dem Herrn Cammer-Richter, als dem Haupt des Gerichts, das zuverſichtliche Vertrauen, derſelbe werde vor ſich ſelbſten befliſſen ſeyn, die Reichs-Geſetze und heilſame Verordnungen in allen Stücken zu beobachten, und durch ein gutes Exempel die übrige Glieder des Gerichts zu einer gleichmäßigen Nachfolge deſto nachdrücklicher zu verbinden; Die Präſidenten und Beyſitzer aber werden ernſtlich hiemit erinnert und ermahnet, ſowohl die Cammer-Gerichts-Ordnung, in wie weit ſelbige durch die folgende Reichs-Satzungen nicht geändert oder aufgehoben worden, als auch andere Reichs-Constitutiones, Deputations- und Viſitations-Abſchiede und Memorialien, Religion- und Profan- auch den Weſtphäliſchen Frieden genau zu beobachten, niemand, unter was für einem Vorwand es ſeyn möge, dargegen zu beſchweren, ſondern beyde die Catholiſche und Augſpurgiſche Confeßions-Verwandte, worunter die Reformirte mit begriffen, bey denen in erwehnten Reichs-Satzungen enthaltenen Rechten und Befugniſſen zu ſchützen.

§. 2. Und da man auch dem Cammer-Gericht nicht nur mit Aufwendung ſchwerer Unkoſten gute Geſetze vorzuſchreiben, ſondern auch deſſen Glieder ohne Unterſcheid zu deren ſchuldiger Beobachtung anzuhalten gemeynt iſt: Als ergehet der ernſtliche Befehl ins beſondere dahin, daß beſagtes Cammer-Gericht, die Zeit währender Viſitation, an daſſelbe abgelaſſene Decreta und was noch weiters in gegenwärtigem Viſitations-Abſchied enthalten iſt, der Gebühr nach, bey Vermeidung der wider die Uebertretter in der Ordnung, Reichs- und Viſitations-Abſchiede begriffenen, und noch anderen ſchwererern Straffen befolgen, auch weder unter dem Vorwand einiger vermeyten Gebräuchen und Herkommens, noch ſonſten davon im geringſten ſich entziehen ſollen.

§. 3. Dieweil auch der Ruheſtand im Collegio ohne Einigkeit unter deſſen Gliedern nicht zu hoffen; gleichwohlen aber die äuſſerſte Nothdurft erfordert, daß ſolcher wieder hergeſtellt und beſtändig erhalten werde; So verſiehet man ſich gänzlich zu allen und jeden Perſonen des Kaiſerl. und Reichs-Cammer-Gerichts ohne Unterſcheid, Sie werden mit Vergeſſung desjenigen, was ehedeſſen vorgangen, keine Paſſiones gegen einander künftighin weiters verſpüren laſſen, ſich aller Anzüglichkeiten und Vorwurfs in- und auſſerhalb Raths und Gerichts allerdings enthalten, auch zu einiger Mißverſtändniß, Zank und Zwietracht, keine Urſach geben; Fürnemlich aber trägt man die Zuverſicht zu Präſidenten und Beyſitzern dieſes höchſten Reichs-Gerichts, dieſelbe werden, da Ihnen, als in vornehmen Ehren-Aemtern und Würden ſtehenden anſehnlichen Perſonen, einander

mit

mit Schmähen, oder hitzig- und harten Wort-Wechſelungen zu begegnen, ohnedem zumahlen nicht anſtändig, vermittelſt genauer Beobachtung dieſer Verordnung, anderen mit gutem Exempel vorgehen, und jederzeit die Wege ſuchen und fürnehmen, wordurch gute Einigkeit und Freundſchaft erhalten, aller Unwill hingegen verhütet und abgeſchnitten werden möge; Im Fall aber wider Verhoffen einer oder der ander ſolchen hinführo entgegen handlen und zu Unwillen oder Zank weitere Urſach geben würde, ſoll der Herr Cammer-Richter, oder deſſen Amts-Verweſer, nach Maßgebung der Ordnung und andern Reichs-Satzungen, mit Rath und Vorwiſſen der übrigen Beyſitzer ſich ſeines Amts alſobald mit Ernſt gebrauchen, derjenige auch, ſo zuerſt mit einigen Injurien, Verdrießlichkeit und Unordnungen, aus was für Urſachen es auch geſchehen möchte, wiederum anfangen, und andere an ihren Ehren oder ſonſten ungebührlich angreiffen würde, ipſo facto von ſeinem Amt ſuſpendiret ſeyn, ja deſſen, geſtalten Sachen nach, gar entſetzet werden.

§. 4. Und weilen die Wohlfahrt des Kaiſerl. und Reichs-Cammer-Gerichts guten Theils auf einer vertraulichen Correſpondenz des Herrn Cammer-Richters und Präſidenten beruhet; Als wird demſelben obliegen, in allen wichtigen Sachen mit dieſen zu communiciren, und mit deren Rath zu überlegen, wie die Reichs-Geſetze und Ordnungen am beſten befolget werden können. Gleichwie nun des Herrn Cammer-Richters Arbitrio anheim geſtellt bleibet, ob eine Sach wichtig ſeye oder nicht: Alſo hat man zu demſelben, oder deſſen Amts-Verweſer die Zuverſicht, er werde hierunter ſeine Pflicht und Gewiſſen lediglich beobachten, und die Wichtigkeit der Sachen nicht nach Affecten und Neben-Abſichten ermäßigen, um bey künftiger Viſitation keine Verantwortung zu haben.

§. 5. Damit aber alle Colliſiones zwiſchen denen Präſidenten wegen des Directorii, in caſum abſentis, vel mortui Judicis, vermieden werden mögen: Als ſoll ins künftig, in Beſtellung der Amts-Verweſerey, auf das Senium geſehen, und der Senior in Præſidio darzu verordnet werden; Dafern es ſich aber begäbe, daß ermeldter Senior Krankheit oder anderer Zufällen halber, an Verwaltung ſeines Präſidenten-Amts ſowohl, als Verweſung, gehindert würde: So hätte der Herr Cammer-Richter, da er von der Stelle abſeyn müßte, auf obgedachten Verhinderungs-Fall, und ſo lang ſolcher währen möchte, an ſeiner ſtatt den nächſten Präſidenten in ordine zu verordnen. Wann auch die Laſt des Directorii beſtändig ob ſich zu tragen einem Präſidenten zu ſchwer fallen ſollte, wäre damit unter denen Präſidenten, nach Ausweiß des Viſitations-Abſchieds de Anno

1577. §. 5. abzuwechſeln, bis Seine Kaiſerl. Majeſtät und die Stände ſich eines andern Modi vergleichen würden.

§. 6. Nachdeme Ihrer Kaiſerl. Majeſtät und dem Reich allein zuſtehet, die Activitæt des Gerichts zu hemmen: Als ſoll kein Präſident, noch Aſſeſſor, der Cammer-Gerichts-Ordnung zuwider, eigenes Gefallens Amts-Verrichtung und Rathsgänge verlaſſen, vielweniger hierdurch verurſachen, daß das Gericht in eine neue Zerrüttung und Verfall geſetzt werde, auch der Herr Cammer-Richter für allen Dingen darauf ſehen, daß denen Unordnungen, daraus dergleichen erfolgen könnte, auf geziemende Anzeige würklich abgeholfen werde, darneben aber alle und jede Perſonen des Cammer-Gerichts nachdrücklich anhalten, ihre Amts-Verrichtungen ſo lang, bis von allerhöchſt-gedachter Ihrer Kaiſerl. Majeſtät und dem Reich anderweite Verordnung beſchehe, Reichs-Conſtitutions- und Pflicht-mäßig zu beobachten; Da ſich aber deſſen allen unerachtet jemand unterſtehen würde, deme dannoch zuwider zu handlen, derſelbe ſoll nicht allein ipſo facto ſeiner Ehr und Amts verluſtiget ſeyn, ſondern mit noch weiterer exemplariſcher Straf angeſehen und belegt werden.

§. 7. Soll das Collegium Camerale alle Sorgfalt anwenden, damit diejenige allein, welche der Catholiſchen Religion und Augſpurgiſchen Confeßion, worunter die Reformirte mit begriffen, zugethan, bey dem Gericht angenommen werden, und zweiffelt man nicht, dieſelbe werden eines ehrbaren und exemplariſchen Lebens ſich dabey befleißigen; Da aber, wider Verhoffen, jemand einen ärger- und ſchändlichen Wandel führen, oder einer von obberührten Religionen abgehender Sect anhängig, und ſolches kund, oder erweißlich ſeyn würde, derſelbe wäre bey dem Gericht nicht zu dulten, damit dieſem dardurch kein böſer Ruff oder Verachtung zugezogen werde.

§. 8. Wird dem Herrn Cammer-Richter, Präſidenten und Beyſitzern hiemit nachdrücklich bedeutet, den gegen Ihrer Kaiſerl. Majeſtät auch Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, vermög der Reichs-Conſtitutionen ſchuldigen Reſpect beſſer, als von einigen bishero beſchehen, zu beobachten, auch auf deren bey dem Collegio eingelangte Schreiben jederzeit behörig und Juſtitz-mäßige Reflexion zu machen, und ſelbige jedesmal, inſonderheit wann ſie Präſentationen betreffen, zu unverweilter Propoſition und Umfrag zu bringen: Falls hingegen ein- oder anderes beſchwerliches Schreiben in denen bey dieſem Gericht Rechts-hängigen Sachen einlauffen würde: So ſollen ſie ſich weder durch Furcht, noch Bedrohung oder Gewalt, von wem, oder in was Namen es ſchrift- oder auch münd-

mündlich geſchehen möchte, an Ertheil- und Handhabung unpartheyiſcher Juſtitz hindern, oder irren laſſen, ſondern in denen Ihnen anbefohlnen Sachen, denen Rechten und Ordnungen nach, geraden Wegs fortgehen, und thun, was in dergleichen Fällen die Reichs-Satzungen vermögen.

§. 9. Nachdemmalen aber auch überhaupt darüber Beſchwerde geführt wird, daß ſowohl die vier Fälle, worinn allein die Mandata ſine Clauſula verſtattet ſind, zu weit erſtreckt, und darbey die dazu erforderte Umſtände und Requiſita nicht jedesmal, wie doch nach dem jüngern Reichs-Abſchied §. Alle Supplicanten &c. 79. geſchehen ſollte, mit Fleiß beobachtet, und dahero die Partheyen auch mehrmalen um ihre erſte Inſtanz gebracht würden, als auch ſonſten gegen der Reichs-Stände Privilegia de non appellando & evocando, Jura Auſtregarum &c. öfters Proceß und Mandata erkannt worden; So wird dem Cammer-Gericht anbefohlen, ſolches alles künftighin ſorgfältig zu verhüten, den jüngern Reichs-Abſchied hierunter allerdings zu beobachten, inſonderheit aber wider den wahren Verſtand der Cammer-Gerichts-Ordnung die in ſolcher Part. 2. Tit. 23. ſpecificirte vier Fälle, gegen die Churfürſtliche, Fürſtliche oder Fürſten-mäßige und andere rechtliche Austräge, (davon die erſtere Chur- und Fürſtliche Freyheiten in gedachter Ordnung P. 2. T. 4. §. 4. ausdrücklich genennet werden) zu derſelben Beſchwerde, auf nicht genugſam qualificirte, oder der Gebühr nach nicht beſchienene Narrata in keine Weiß zu erſtrecken, noch dardurch die erſtere Inſtantien zu vernichtigen; Da jedoch dergleichen Proceß, oder Mandata etwa von denen Partheyen durch ungleiche Erzehlung erſchlichen worden, ſolche, auf der Stände des Reichs, ſo es angehet, gehöriger maſſen beſchehene Inſinuation ihrer Privilegien und geziemende Vorſtellung ohne verzüglichen Anſtand wieder abzuthun, und den Verbrecher, ſowohl Parthey, als Anwaldt, welche ſothane Mandata oder Proceß ohngebührlich ausgebracht, nach Befindung des Unfugs, oder auch freventlichen Vorſatz, in die Unkoſten und Strafe fällig zu urtheilen; Und damit man in denen Senatibus von der Ständen Privilegien und Gerechtſame ſo viel beſſere und geſchwindere Nachricht haben möge, die in vorigen Viſitationen angeordneten Tabellen verfertigen, und in den Rath-Stuben anhenken zu laſſen.

§. 10. Desgleichen ſoll das Cammer-Gericht wider Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, auf Dero Landſaſſen und Unterthanen, oder auch der armen Partheyen eingebrachte Klagen nicht leichtlich Proceß erkennen, oder Mandata ſine Clauſula ertheilen, ſondern vielmehr den Reichs-Conſtitutionen, Kaiſerlich- und Königlichen Wahl-Capitulationen gemäß,

 vor-

vorhero um Bericht ſchreiben: Wann dann derſelbe einkommen, und daraus erſcheinen wird, daß des Supplicanten Suchen und Begehren keine ſtatt haben könne, ſoll derſelbe vom Cammer-Gericht gänzlich abgewieſen, im Gegenfall aber, da die Sach recht und billig befunden würde, oder die Bericht-Schreiben in angeſetzter Friſt nicht eingelangt, noch derentwillen Prorogation von der Obrigkeit, ſo den Bericht erſtatten ſollen, geſucht worden, alsdann dem Befinden nach, der Proceß und Mandaten halber, auf des Supplicanten ferneres Anhalten erkennt werden, was Rechtens; Welches letztere gleichfalls in denen Appellations-Sachen, worinn das Cammer-Gericht des Richters erſter Inſtanz Bericht erfordert, alſo gehalten werden ſolle.

§. 11. Es wird im übrigen des Collegii Cameralis rechtlichem Ermeſſen überlaſſen, denen Schreiben um Bericht eine Temporal Inhibition anzuhengen, falls eine offenbare Gefahr bey dem Verzug wäre, oder ein unerſetzlicher Schade denen Supplicanten, wann ſolche Inhibition nicht beygefügt würde, zugezogen werden möchte, welches jedoch zuvor behörend zu beſcheinigen. Bey ſothaner Inhibition dann auch eine gewiſſe Zeit, zu Einſendung des Berichts, nach Geſtalt der Sachen und Entlegenheit des Orts, der Obrigkeit anzuſetzen; Sollte aber ſolcher in beſtimmter Zeit, vom Tag der Inſinuation an zu rechnen, nicht einkommen, wäre der Sachen Eigenſchaft nach, wegen des Mandats, oder Proceß, auf weiters Anhalten zu erkennen, was Rechtens. Wobey gleichwohlen in allem mit ſolcher Behutſamkeit zu verfahren, daß die Stände des Reichs ſich dißfalls zu beſchweren keine Urſach haben mögen. Wann nun ein Bericht-Schreiben eingelangt, hat das Cammer-Gericht zum allerſchleunigſten und förderſamſten darinn Verordnung zu thun, und nach Befinden entweder die Temporal-Inhibition alſobald aufzuheben, oder in andere Wege die rechtliche Gebühr hierunter zu verfügen.

§. 12. Ferners nachdeme vorkommen, als ob das Cammer-Gericht in Erkennung der Commiſſionen zu weit gehe, auch Salvos Conductus in vim moratoriorum ertheile: So wird daſſelbe hiermit erinnert, ſich keinen mehrern Gewalt zuzulegen, als in der Ordnung und Reichs-Satzungen enthalten, beſonderlich gegen der Churfürſten, Fürſten und Ständen Lands-Herrliche Rechte auf keine Weiß zu verfahren.

§. 13. Nicht weniger hat daſſelbe in Erkennung der ſo genannten Mandatorum auxiliatoriorum behutſam zu ſeyn, damit ſich niemand derentwegen zu beſchweren befugte Urſach haben möge.

§. 14.

§. 14. Da man auch bißhero wahrgenommen, daß obbemeldtes Cammer-Gericht die Ordnung und andere Reichs-Satzungen, durch gemeine Beſcheide jezuweilen geändert; Als wir demſelben hiemit anbefohlen, dißfalls fürohin nicht weiter, als gedachte Ordnung und Reichs-Satzungen in gewiſſer Maaß erlauben, zu gehen.

§. 15. Es ſollen der Herr Cammer-Richter, Präſidenten und Beyſitzer die dem Cammer-Gericht bekannte oder fürgebrachte redliche Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten des Heil. Römiſchen Reichs Churfürſtenthum, Fürſtenthum, Herrſchaften und Gericht, bey Abfaſſung der Urtheil, gebührend beobachten; Geſtalten dann dieſelbe, zu Erreichung ſothanen Zwecks, hiemit erinnert werden, bey jedesmal erfolgten Todes-Fall oder Abgang eines Beyſitzers und deſſen an den präſentirenden Stand beſchehenen Cammer-Gerichtlichen Zuſchreiben und Verkündigung die geziemende Vorſtellung dahin zu thun, damit an des abgegangenen Beyſitzers ſtatt ein anderer, ſo nebſt den gemeinen Rechten auch deſſelben Landes Gebräuchen und guten Gewohnheiten erfahren, dafern es thunlich, präſentiret werden möge.

§. 16. Weilen die Präſidenten neben dem Herrn Cammer-Richter bey dem Gericht an Kaiſerl. Majeſtät ſtatt ſitzen, und dahero ſich gebühren will, daß die Beyſitzer und alle andere Gerichts-Perſonen denenſelben in Verrichtung ihrer Aemter, vermög der Ordnung, den ſchuldigen Reſpect und Gehorſam leiſten: Desgleichen auch überhaupt gegen denjenigen, ſo in ein- oder des andern Abweſenheit das Directorium führet, beobachten ſollen; Als werden die Beyſitzere dahin angewieſen, deme allem behörig nachzukommen, auch übrigens die Schranken des Ihnen in der Ordnung zugelegten Gewalts nicht zu überſchreiten; Hingegen haben auch Cammer-Richter und Präſidenten hinfüro in embſiger Gegenwärtigkeit beym Gericht ihr Amt in alle mögliche Weg ernſtlich, jedoch mit gebührender Beſcheidenheit, wie ſich ſolches gegen die Beyſitzer geziemet, der Ordnung gemäß zu verrichten, nicht weniger gegen die Partheyen, ſo etwa von dieſen ſchimpflich zu reden ſich unterſtünden, deren Anſehen, Ehr und Reſpect nachdrücklich ſchützen zu helfen: Gleichwohlen aber, wann etwas verdächtiges, oder ſtrafbares wider dieſelbe vorkommen ſollte, nichts zu überſehen.

§. 17. Demnach man, Zeit währender Viſitation allhier, öfters wahrgenommen, daß bey dem Kaiſerlichen und Reichs-Cammer-Gericht die Plena zu gewöhnlicher Raths-Zeit gehalten, und dardurch große Hinderniſſen denen andern Verrichtungen verurſacht worden; Als wird gemeld-

meldtem Cammer-Gericht hiemit bedeutet, gedachte Plena ins künftige nicht mehr an ordentlichen Raths-Tägen und Stunden, ſondern auſſer ſolchen Nachmittags, und etwan auch auf die Samſtag, (jedoch nach vollbrachten Relationen) und geringere Ferien, oder, da es die Nothdurft erfordert, und die Sache keinen Verzug leiden könnte, eine Stunde Vormittags in Ordinariis vorzunehmen; Wobey jedoch ſich der künftige Herr Cammer-Richter, oder deſſen Amts-Verweſer gebührender Beſcheidenheit zu gebrauchen hat, damit nicht viel Zeit darüber vergeblich zugebracht werde.

§. 18. Gleichergeſtalt hat der Herr Cammer-Richter, oder deſſen Amts-Verweſer, denen Präſidenten und Beyſitzern die zu berathſchlagen ſeyende Materien gemeiniglich vorhero anſagen zu laſſen, auf daß ſich dieſelbe mit ihren Votis deſto beſſer gefaßt halten, und ſolche nicht, wie bishero öfters geſchehen, zu verſchieben veranlaßt werden mögen.

§. 19. Der Vortrag ſoll nicht weniger darinn jederzeit klar und deutlich beſchehen, auch ein jeder in ſeiner Ordnung ins beſondere aufgeruffen, ſodann, der etwa vonnöthen ſeyender weitern Umfrag halber, die ausfallende Vota wohl beobachtet, und nichts, was für gut angeſehen wird, umgangen werden; Wobey man jedoch die Beyſitzere erinnert haben will, weiter, als der Vortrag mit ſich bringt, wann es nicht die Eigenſchaft und Zuſammenhang der Sachen erfordert, im Votiren nicht zu gehen, im übrigen ſich auch in Plenis demjenigen, was unten §. 72. des Votirens halber verordnet, gemäß zu bezeigen, ſonderlich auch in Präſentations-Sachen ohnbedingt und nicht zweydeutig, ohne alle Neben-Abſicht, der Ordnung und ihren Pflichten nach, die Stimm von ſich zu geben.

§. 20. Es hat auch ferner der Herr Cammer-Richter, oder deſſen Amts-Verweſer, dahin zu ſehen, daß denen Beyſitzern ein freyes Votum ohne die geringſte Einrede verſtattet, noch unter einigem Vorwand ſolches gehindert, oder Ziel und Maaß vorgeſchrieben, und diejenige, welche mit Beſcheidenheit einem, oder dem andern zuwider votiren, von keinem, er ſeye wer er wolle, übel angeſehen, oder abgeſchreckt werden mögen.

§. 21. Und weil man wahrgenommen, daß von dem dirigirenden Präſidenten das Arbitrium in definiendis Cauſis pleni & non pleni in einigen Fällen zu weit extendirt worden: Als hat der Herr Cammer-Richter, oder deſſen Amts-Verweſer dahin zu ſehen, daß (1) was vermög der Ordnung und Reichs-Conſtitutionen ohnſtreitig ad Plenum gehört, dahin gezogen, und nicht per Senatus darüber umgefragt, was auch einmal dahin gebracht, bis zu völliger der Sachen Erörterung beſtändig darbey gelaſſen,

und unter keinem Prætext dergleichen Sachen auf andere Art, ohne des Collegii Wiſſen, entſchieden werden. (2) Wo aber zweifelhaftig wäre, ob dieſe oder jene Sach eigentlich ad Plenum gehörig oder nicht; in dieſem Fall hat der Herr Cammer-Richter ſolches, mit Ermäßigung derer Präſidenten und vier ältiſten und erfahrenſten Aſſeſſoren, zu überlegen und zu ermäßigen.

§. 22. Ihre Kaiſerl. Majeſt. auch Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, wollen bey Annehmung der zum Gericht ernennter Beyſitzer alle Mißbräuch abgeſchaft haben, und daß keiner bloß aus Abſicht auf die hohe Präſentanten, noch aus Gunſt oder Hoffnung, daß durch deſſen Annahm mehrere Cammer-Zieler eingehen möchten, ſondern daß allerdings geſchickte, gelehrte und wohlerfahrne Beyſitzer aufgenommen, und damit nicht, wie bishero mißfällig verſpürt worden, ſo lang angeſtanden, vielmehr aber ſolch Präſentations-Werk auf alle Weiſe beſchleuniget werde. Es ſolle auch in Austheilung der Acten unter den Präſentirten, ſo viel möglich, Gleichheit gehalten, dieſen nicht zu Gefallen kleine oder leichte, einem andern aber zu Laſt groſſe und ſchwere Acten gegeben, vielweniger, aus etwa eingezogener ohnbegründeter heimlicher Kundſchaft, ein präſentirter ſonſt gelehrter und erfahrner Mann zum Examen oder Annahm unfähig gemacht, und dardurch gleichſam um Glück und Ehr ohne Noth und Urſach gebracht werden, allermaſſen kein von den Ständen des Reichs präſentirter vor einem zuerſt präſentirten wirklich anzunehmen, wann nicht dieſer ihme ſelbſt an der Annahm verhinderlich, oder aber wegen ſeiner Geſchicklichkeit, auch untadelhaften Lebens und Wandels erweißliche oder ſolche wahrſcheinliche und erhebliche Ausſtellung vorgekommen, ſo eine weitere Unterſuchung und Pflichten halben erfordern, welchen falls das Cammer-Gericht die Annahm entweder befindenden Dingen nach zu verweigern, oder auf eine Zeitlang, jedoch ſonder unnöthigen Verzug, zu verſchieben hätte, ohne hierunter auf Vorſchreiben, oder andere Neben-Urſachen, die heiſſen wie ſie wollen, vielmehr aber auf GOtt und ihr Gewiſſen und dasjenige, was Sie der Gerechtigkeit, dem Kaiſer und Reich, auch endlich der Chriſtlichen Lieb ſchuldig ſeynd, das Abſehen zu richten. Wann nun der Präſentirte zur Beyſitzer-Stelle gelanget, ſoll derſelbe unter dem unbegründeten Vorwand, als ob er ſeinen Präſentanten beym Gericht, (welches überhaupt Ihre Kaiſerl. Majeſtät und das Reich allein repräſentiret) inſonderheit repräſentire, keine Unruhe im Rath noch ſonſten anfangen, weder einſeitige Berichte, vermittelſt Entdeckung der Heimlichkeiten des Collegii, ſo demſelben oder der Viſita-

tion

tion nur zu wiſſen gebühren, erſtatten, vielweniger Geſchenke oder jährliche Beſtallung von dem Präſentanten oder anderen, bey Vermeydung der im §. 3. enthaltenen Strafen, ziehen, ſondern, nach beſchehener Aufſchwörung beym Gericht, allein von Kaiſerl. Majeſtät und dem Reich dependiren, und des Cammer-Gerichts Jurisdiction, gleich allen deſſen übrigen Verwandten, lediglich unterworfen bleiben.

§. 23. Auch ſollen die beym Cammer-Gericht ſich befindende Advocati und Procuratores, wann ſie zur Beyſitzer-Stell präſentirt, und ſonſten ihrer Geſchicklichkeit halber dabey kein Anſtand ſeyn möchte, davon nicht ausgeſchloſſen werden, jedoch daß dieſelbe in denenjenigen Sachen, in welchen ſie bedient geweſen, worüber ſie vorhero eine eydliche Verzeichnis von ſich zu ſtellen hätten, nicht votiren. Weilen aber dem Gericht bey ſo geringer Anzahl der Beyſitzer wenig damit gedienet iſt, wann ſolche Perſonen darzu geordnet werden, welche in gar vielen Sachen abtreten müſten: So trägt man zu den hohen Präſentanten das geziemende Vertrauen, Dieſelbe werden ſich gefallen laſſen, daß die vorhero beliebte Zulaſſung und Annahm, obgemeldter Advocaten und Procuratoren zu der Beyſitzer-Stelle nicht ehender, als bis die Ihro Kaiſerl. Majeſtät und dem Reich von Viſitations-wegen gutachtlich eingerathene Anzahl der Beyſitzer zur Würklichkeit gebracht, oder wenigſtens merklich vermehrt worden, ihren Anfang nehmen möge, es wäre dann, daß ein Advocatus oder Procurator einige Jahre vom Gericht abweſend geweſen, wodurch die befürchtete Partheylichkeit aufhören würde, ſolchenfalls hätte es bey dem Herkommen ſein Verbleiben.

§. 24. Wird der hiebevor zu Speyer errichtete Cammer-Gerichtliche Schluß vom 25. October 1686. ſo viel die Ungleichheit unter denen von den Ständen des Reichs beyderley Religion präſentirten Beyſitzern betrift, hiemit, jedoch vorbehaltlich des Kaiſerl. Präſentations-Rechts, aufgehoben, und der Herr Cammer-Richter oder deſſen Amts-Verweſer erinnert, ins künftige bey dem Gericht nichts in Propoſition zu bringen, ſo denen Reichs-Satzungen oder Friedens-Schlüſſen zuwider lauffe.

§. 25. Ob man auch wohl zu denen Hohen Präſentanten das geziemende Vertrauen träget, Dieſelbe werden allerſeits ſolche Perſonen, welche mit denen in der Ordnung und andern Reichs-Satzungen zu einem ſo wichtigen Richter-Amt erforderten Qualitäten verſehen, jedesmal präſentiren, da jedoch dem gemeinen Weſen ſehr vorträglich, daß man ſich der Präſentirten Geſchicklichkeit, ſo viel möglich, vor deren Annehmung verſichere: Als wird dem Herrn Cammer-Richter, oder deſſen Amts-Verweſer hiermit ernſt-

ernſtlich verbotten, denen Præſentatis einige Acta, worin Reſponſa Juris vorhanden, ad referendum auszuſtellen, vielweniger ſollen dieſe ſelbſt dergleichen über die Ihnen zugeſtellte Acta oder daraus gezogene Fragen einholen: Und weilen auch bey der Anno 1600. vorgeweſenen Viſitation dem Cammer-Gericht Macht gegeben worden, aus denen Acten, woraus der Präſentirte ſeine Prob-Relation verfertiget, demſelben zu opponiren, dieſes aber einem oder andern, ſo lang keine durchgehende Gleichheit zwiſchen den Präſentirten gehalten wird, falls man mit Ihme ein beſonderes Examen vornehmen wollte, beſchwerlich vorkommen möchte, ſo wird beſagtes Cammer-Gericht hiemit ermahnet, den Ihme beygelegten Gewalt hinführo beſſer zu gebrauchen, und zu Verhütung aller künftigen Beſchwerden, jeden Präſentirten ohne Unterſcheid aus der von Ihm abgelegten Relation zu examiniren, um ſich dardurch ſeiner Wiſſenſchaft und Erfahrung, und ob er die Relation ſelbſten gemacht, deſto mehr verſichern zu können; geſtalten dann das Examen der Prob-Relation, nach beſchehener Oppoſition, alſofort zu mehrer Nachricht in die Leſerey verwahrlich zurück gegeben werden ſolle.

§. 26. Wann auch, aller bey Annehmung der Beyſitzer gebrauchten Vorſichtigkeit ohngeachtet, gleichwohl ein- und ander zum Aſſeſſorat künftighin zugelaſſen werden ſollte, welcher in Referiren und Votis nachgehends nicht genug gelehrt, geübt und erfahren, oder ſonſt ſeines Weſens, oder anderer Sachen halber untüchtig gefunden würde, derſelbe ſoll durch Cammer-Richter, Präſidenten und Beyſitzer bey ihren Pflichten wiederum abgeſchaffet, jedoch die in der Cammer-Gerichts-Ordnung vorgeſchriebene Maaß und Weiß hiebey genau beobachtet werden.

§. 27. Ferner ſoll der Herr Cammer-Richter, oder deſſen Amts-Verweſer, darüber feſt halten, daß von denen Proto- und Notariis allein in vollem Rath alles, was darin gehandelt und beſchloſſen, dem Viſitations-Abſchied de Anno 1577. §. 5. zu Folg wohl verzeichnet, das Protocoll umſtändlich geführet, und ſogleich oder wenigſtens nächſtfolgenden Tag, jedoch auſſer Raths-Zeit, in Gegenwart deren, ſo dem Pleno beygewohnet, verleſen, adjuſtirt, und darunter (*Lectum & Approbatum*) geſetzt, ſolchemnach behörtiger Orten verwahrlich hingelegt, nicht aber in der Präſidenten, Beyſitzer, oder Proto-Notarien Häuſer, noch anderſt wohin getragen werde.

§. 28. Sonderlich ſollen in dergleichen Fällen, da es zur Contradiction kommt, die Protocolla beſſer und umſtändlicher geführet, und die unanſtändige harte Redens-Arten, auch warum über ein- oder andern

 Punct

Punct nicht ſeye votirt worden, wer ſolches verhindert ꝛc. genauer bemerkt, und auch ſolchen Falls das Protocoll alſofort verleſen, und voran-geführter Maſſen unterzeichnet werden, wie dann denen Proto- und Notariis, bey Verluſt ihres Dienſtes, ſowohl dieſes, als auch weiter anbefohlen wird, daß, wenn einer oder ander derer Votirenden, einige harte Expreſſiones wirklich gebraucht hätte, und hernach ſolche aus dem Protocollo heraus gelaſſen wiſſen wollte, er ſich bey der angedroheten Straf, ohne des geſammten Collegii Bewilligung darzu nicht verleiten laſſen ſolle.

§. 29. Es hat auch der Herr Cammer-Richter, oder deſſen Amts-Verweſer Achtung darauf zu geben, daß keine Deliberationes in Circulo, weniger ohne Beyſeyn eines Proto- oder Notarii gehalten werden.

§. 30. Was nun alſo in pleno beſchloſſen und einmal beliebet worden, ſolches hat der Herr Cammer-Richter, oder deſſen Amts-Verweſer, der Ordnung und andern Reichs-Satzungen gemäß ohnverzüglich zur Execution zu bringen, dieſelbe unter keinem Prätext zu verzögern, ſich darüber weiter keiner Erkänntniß anzumaſſen, vielweniger ſolche Concluſa Pleni, ohne ausdrückliche Bewilligung des Collegii, zu ändern, im übrigen auch ſich angelegen ſeyn zu laſſen, daß allerhöchſt-gedachter Seiner Kaiſerlichen Majeſtät, oder der Stände Jura jederzeit vor Augen behalten, und unter keinen Privat-Abſichten gekränkt werden.

§. 31. Weil man auch ferner wahrgenommen, daß die Negotia extraordinaria, nach der in denen Reichs-Geſetzen vorgeſchriebenen Maaß nicht jederzeit beſorget und tractiret worden, es aber auch an dem iſt, daß bey dermaliger geringer Anzahl der Beyſitzer, die alte Reichs-Satzungen (vermög welcher die Cauſæ extraordinariæ vor zweyen Definitiv-Räthen erörtert werden müſſen) ſo genau nicht befolget werden können; als hat man vor gut befunden, bis auf erfolgte der von der Viſitation gutachtlich eingerathenen Vermehrung der Beyſitzer, dergleichen Sachen nur vor einem Definitiv-Rath, nach Anleitung der Viſitations-Abſchiede, tractiren zu laſſen; was aber geringere Sachen betrift, welche ehemalen, vermög der Ordnungen vor 2. oder 4. Perſonen gehandelt worden, dabey hat es noch ferner ſein Bewenden: Doch iſt inſonderheit zu beobachten, daß dieſer Senatus mit dem andern von halben, drey viertel, oder ganzen Jahren abgewechſelt werde, damit unter denen ſämtlichen Beyſitzern eine Gleichheit, als worin der Ruheſtand im Collegio guten Theils beſtehet, erhalten werden, und ein jeder nothdürftige Erfahrung in denen Extraordinari-Sachen erlangen möge.

§. 32.

§. 32. Weil aber in des Herrn Cammer-Richters Belieben ſtehet, ob er die Cauſas extraordinarias vor einem Definitiv-Rath vorzunehmen, oder hierzu eine eigene Deputation, wie vor Alters heilſamlich geſchehen, überhaupt verordnen wolle: So wird derſelbe, wann er eine ſolche Deputation zu Beförderung derer, vermög der Ordnung und Viſitations-Abſchieden, ad Plenum nicht gehöriger Sachen nützlicher befinden ſollte, von ſelbſt ermäßigen, auch die Ordnung darnach einrichten, daß (1) Die Deputation (welche ehemals auch wohl in 14. Perſonen beſtanden) bis zu völliger Ergänzung der von Viſitations-wegen, wie obgemeldt, eingerathenen Anzahl der Beyſitzer, immittelſt aus wenigeren Perſonen, jedoch in ziemlicher Anzahl, beſtehen möge. (2) Hat derſelbe ſolche theils aus denen älteſten und erfahrenſten, theils aus denen neu-angekommenen Beyſitzern zu nehmen. (3) Im Fall einige Bedenklichkeit in denen dahin gebrachten Fällen vorkommt, die Sache an zwey Definitiv-Räthe, oder geſtalten Dingen nach ad Plenum zu bringen. (4) Solche Deputatos ſeinem Gutfinden nach alle halbe, drey viertel, oder ganze Jahre abzuwechſeln. (5) Was von denen Deputatis beſchloſſen wird, in ein eigenes Buch eintragen zu laſſen, damit die andere Beyſitzer auch jederzeit Nachricht davon haben können, und zu dem Ende (6) Nichts ohne Beyſeyn eines Proto- oder Notarii vorzunehmen, welcher ſchuldig ſeyn ſoll, alle Subſtantialia Votorum genau zu verzeichnen, und inſonderheit die Vollſtreckung desjenigen, was beſchloſſen iſt, mit allen Umſtänden zu protocolliren, auch es im übrigen, wegen Einricht- oder Ableſung des Deputations-Protocolli, wie mit denen Protocollis Pleni, zu halten.

§. 33. Und gleichwie oben gedacht worden, daß dem Herrn Cammer-Richter frey ſtehe, gewiſſe Deputatos ad Negotia extraordinaria zu benennen, alſo iſt ſolches auch von denen übrigen Deputatis und zwar nach denen Reichs-Satzungen und Herkommen zu verſtehen; was aber inſonderheit die Beſtellung der Deputirten ad cauſas Fiſcales betrift, bleibt es bey dem, was in dem jüngern Reichs-Abſchied dißfalls verordnet, und unten in dem §. 91. noch weiter enthalten iſt.

§. 34. Es ſoll auch der Herr Cammer-Richter nach Anzahl der Beyſitzer und Maßgebung der Reichs Satzungen, die Senatus, ſowohl Definitivarum als Extrajudicialium, mit aller Behutſamkeit einrichten, die Re- und Correferenten, ſoviel möglich, zuſammen in einen Rath ordnen, und ſonſten der Perſonen Gleichheit halten, die geübte und vor andern fleißige Beyſitzer, deßgleichen diejenige, ſo einander mit naher Sipp- oder Schwägerſchaft zugethan und verwandt ſeynd, nicht in einen, ſondern in drey oder vier Räthe eintheilen, bevorab aber die Gleichheit der Religion in denen im Weſtphäli-

phäliſchen Friedens-Schluß Artic. 5. §. Ac proinde &c. 53. benannten Fällen genau beobachten auch beſorgen, daß die Vota, Decreta, Sententiæ und was ſonſten in Judicialibus und Extrajudicialibus vorkommt, von denen Proto- und Notariis allein, wie bereits vorhin, derer Plenorum halben, verordnet, verzeichnet, und dem Protocoll eingetragen werden.

§. 35. Dieweilen man auch zu Beförderung der Juſtitz vor dienlich erachtet, daß wenigſtens ſo lang, als eine Sach referirt wird, und bis dieſe zum Ende gebracht, der Präſident, ſo vom Anfang in dem Senat, wo ſolche vorgenommen, geſeſſen, dabey gelaſſen werde: Als wird der Herr Cammer-Richter erinnert, ſolches zu beobachten. Wie dann nicht weniger, nach einmal beſchehener Eintheilung, die Senatus ſo bald ohne erhebliche Urſache und Rath der Beyſitzer nicht geändert, oder die Perſonen abgewechſelt werden, ſondern zum wenigſten ein halb Jahr, drey viertel Jahr, oder auch ein ganzes Jahr alſo verbleiben ſollen, um hierdurch allen Verhinderniſſen und Unordnungen, ſo daraus im Referiren entſtehen könnten, vorzubiegen.

§. 36. Demnach weiters vorkommen, daß eine und andere Sach aus dem Senat, worinn ſie geweſen, in einen andern getragen, oder aber ein Beyſitzer, ſo im Senat, wo die Sach vorhin tractirt, geſeſſen, daraus in einen andern Rath verſetzt worden: Als hat der Herr Cammer-Richter, oder deſſen Amts-Verweſer ſolches ins künftige zu verhüten, und ohne genugſame Urſach dergleichen nicht zu verfügen, zumalen aber, wann einmal die Acta beſichtiget und referiret, dieſelbe gefährlicher Weiſe weiters zu referiren nicht zu befehlen, es wäre dann der Handel alſo wichtig, darzu auch merkliche Urſachen vorhanden, daß ſolches die Nothdurft erforderte, auf welchen Fall der Herr Cammer-Richter, oder Amts-Verweſer, die Ordnung genau zu befolgen, im übrigen auch, wegen etwa nöthiger Adjunction mehrer Beyſitzer, ſich ohnpartheyiſch zu bezeigen, und ſolche nicht anderſt, als da es nothwendig, auch Inhalt des Reichs-Abſchieds de anno 1570. §. Alsdann auch ꝛc. 78. wohlbedächtlich zu veranſtalten, fürnemlich aber dasjenige, was auf den Fall, da einige Beyſitzer aus wichtigen Urſachen einer andern Meynung, als die Majora ſagen würden, hiebevor heilſamlich verordnet, nach Anleitung der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 13. §. Weiter ordnen ꝛc. 10. genau zu beobachten.

§. 37. Da auch ferners keine geringe Verſtöhrung bey denen Senatibus verurſacht wird, wann deren zwey in ein Zimmer zuſammen geſetzt werden, ſo ſeynd dieſelbe abzuſondern und nöthige Zimmer darzu anzuſchaffen, weshalben Burgermeiſtern und Rath allhier von Viſitations-wegen allſchon die behörige Andeutung beſchehen.

§. 38.

§. 38. Nachdeme nunmehro im Reich die Calender zuſammen treffen, mithin die Beweg-Urſach der bey dem Cammer-Gericht ehedeſſen eingeführter doppelten Feyertägen dermalen aufhöret, ſo ſeynd ſelbige, ſo lang es durchgehends des Calenders halber in jetzigem Stand bleibet, dergeſtalt abzuſtellen, daß fürohin die groſſe Feyertäge, als Oſtern, Pfingſten und Weyhnachten nur einfach gefeyert, und ſolche ſo wenig, als die Faßnachts- und vor Pfingſten einfallende Creutz-Woch auf eine mehrere Zeit, als in der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 2. Tit. 33. vorgeſchrieben, erſtrecket werden ſollen; wegen der übrigen bißhero üblich geweſener Feyertägen wird zwarn in ſo weit nachgeſehen, daß ſolche bey jetziger geringen Anzahl deren Beyſitzeren, zu ſchleuniger Ausarbeitung ihrer Relation noch einige Zeit doppelt gehalten, wann aber die von Viſitations-wegen einzurathen beliebte Anzahl der Beyſitzere wenigſtens auf dreyzehen wirklich angewachſen ſeyn wird, ſollen alle ſolche Feyertäge nur einmal gefeyert, jedoch anſtatt deren abgeſtellten doppelten Feyertägen dem Cammer-Gericht, zu Beförderung der Relationen, in jeder Woch, worin kein Feſt- oder Feyertag einfället, ein gewiſſer von denen Rathsgängen befreyter Tag geſtattet, mit Ausſetzung dieſes Tags aber von gemeldtem Cammer-Gericht der Anfang ehender nicht gemacht werden, bis die Anzahl der Beyſitzer auf oberwehnte dreyzehen Perſonen wirklich gekommen ſeyn, mithin die doppelte Haltung der einzelen Feyertägen aufhören wird; übrigens können Feriæ caniculares vom 18. Julii bis den 25. Auguſti incluſive, gleich als bisher geſchehen, nebſt dem auf denen geringeren Feyertägen, und wie oben bereits vermeldet, die Plena gehalten werden.

§. 39. So viel ſonſten die Zeit der Rathsgängen belanget, kan man auf die von Präſidenten und Beyſitzern gethane Vorſtellung zwarn, geſtalten Dingen nach, geſchehen laſſen, daß die bishero gehaltene Stunden verändert und der Rath eine Stunde ſpäter angehen möge, jedoch daß die ſonſt gewöhnliche Zeit überhaupt nicht verkürzet werde.

§. 40. Darneben ſoll ein jeder Beyſitzer zu der Raths-Stunden zeitlich im Rath ſeyn, und ſich daran nichts, dann erweißliche Ehehaften, verhindern laſſen; da aber die Urſachen nicht genugſam und einer darauf, oder ſonſt ohne alles Anzeigen den ganzen Morgen vom Rath geblieben wäre, ſoll Ihm die deſſelben Tags gebührende Beſoldung zum halben Theil abgezogen, und unter die Neglecten gerechnet, auch der verſaumten Stunden halber das Memoriale Jud. 1586. §. fin. befolgt werden. Nicht weniger hat jeder Beyſitzer ſich alſofort in ſeinen Rath und Stelle zu verfügen, keineswegs aber zuvor in gemeiner Raths-Stube zuſammen zu kommen,

men, noch vor Endigung der in der Ordnung geſetzten Stunden von einander zu gehen, ſondern vielmehr nach verfloſſener Zeit, Falls die vorſeyende Sach bald zum Schluß zu bringen, darin fortzufahren, und nicht davon zu eilen, welches auch in Plenis alſo zu beobachten; geſtalten dann der Herr Cammer-Richter ſich gegen die Uebertreter dieſer Ordnung ſeines Amts ernſtlich zu gebrauchen hat.

§. 41. Die Präſidenten und Beyſitzere ſollen in Rathsgängen, Audienzien, und übrigen öffentlichen Amts-Verrichtungen, nach jetziger Art und Gelegenheit, in ſchwarzer und zierlicher Kleidung erſcheinen, auch auſſer denen ſich jederzeit Stands-jedoch nicht übermäßig und dergeſtalt aufführen, wie es die Würde dieſes höchſten Reichs-Gerichts und ihr eigenes Anſehen erfordert.

§. 42. Jmgleichen ſollen ſie ihrem Amt fleißig abwarten, die Beyſitzere ihre obhabende Relationes befördern, und vom Gericht, wie von einigen beſchehen, ſo oft nicht abweſend ſeyn, noch der Präſidenten Urlaub ſich mißbrauchen, geſtalten ſowohl der Herr Cammer-Richter, als die Präſidenten, darauf zu ſehen, daß hierinnen dem Memorial Jud. de Anno 1586. §. So iſt ꝛc. 2. allerdings gemäß gelebt werde: Ebenmäßig ſollen beyde Präſidenten nicht leicht zu einer Zeit von dem Gericht abweſend, weniger vielen Beyſitzern, darvon auf einmal abzureiſen erlaubt ſeyn, damit die Juſtitz nicht gehindert, und dem gemeinen Weſen kein Nachtheil zugezogen werde; dannenhero der Herr Cammer-Richter und Präſidenten zu beſorgen, auch die Beyſitzere ſelbſt ſich hierunter zu beſcheiden haben, daß Sie mit einander erwegen, wie ein jeder, nach ſeiner Gelegenheit, die Erlaubniß von dem Gericht auf einige Zeit abzuſeyn, nehmen könne, und bey der Abreiſe die hinter ſich habende Acta in die Leſerey zurück geben; Wann nun unter ſolchen ausgelieſferten Actis einige ſeyn würden, welche die Eil erforderten, und auf des verreiſeten Beyſitzers Wiederkunft nicht wohl unerörtert liegen bleiben könnten, hat der Herr Cammer-Richter, oder deſſen Amts-Verweſer, ſelbige einem andern ad referendum auszuſtellen.

§. 43. Wegen der Neglecten iſt in denen vorigen Viſitations-auch jüngern Reichs-Abſchied gute Verordnung beſchehen; Welchen Präſidenten und Beyſitzer behörend nachzuleben haben; Jm übrigen läßt man es bey dem Herkommen bewenden, daß nemlich die Präſidenten an der Beyſitzer, und dieſe hinwiederum an der Präſidenten Neglecten Theil haben; Es ſollen aber Präſidenten und Beyſitzer gegen die klare Reichs-Satzungen, ohne Vorwiſſen und Bewilligung Jhrer Kaiſerlichen Majeſtät und des Reichs, mit einem zeitlichen Herrn Cammer-Richter keine Be-

ding-

dingniß, oder Verträge wegen deſſelben Beſoldung machen, ſeine Neglecten auch bey der Pfenning-Meiſterey-Caſſa verbleiben und keineswegs denen Präſidenten und Beyſitzern zu gut kommen; Ingleichen ſollen der verſtorbenen und ſonſten abgekommenen, oder ihr Amt nicht mehr verrichtenden Beyſitzer wegen keine Neglecta eingezogen, oder ausgetheilt, ſondern dißfalls der jüngere Reichs-Abſchied §. 12. & ſeq. wohl beobachtet, auch unter dem Vorwand einer von abgegangenen Beyſitzer dem Cammer-Gericht nicht bekannt gemachter Aufkündigung davon nicht abgewichen werden. Hingegen hat es bey dem, denen Wittiben der in ihrem Amt abgelebten Präſidenten und Beyſitzer bißhero gereichtem Gnaden-Quartal dermalen ſein Verbleiben.

§. 44. Damit ferners allerley Nachrede und Verdacht vermieden werde, ſollen die Präſidenten und Beyſitzer ſich aller bedenklichen und verdächtigen Familiarität, mit denen Advocaten und Procuratoren ſowohl, als denen Partheyen und Sollicitanten, gänzlich enthalten, und demjenigen, was deßfalls in der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 13. §. Und damit allerley ꝛc. 14. inſonderheit auch der Koſt und Dienſt halber anbefohlen worden, gebührend nachleben; Und dieweilen ſothane Familiarität aus dem Spielen und andern vielfältigen Umgang mit obgedachten Perſonen, auch dahero, daß die Beyſitzer, oder deren Angehörige, bey denen Cameral-Partheyen auf ihren Reiſen bißweilen einkehren, oder übernachten, entſtehet: So haben Sie ſich alles obigen zu müßigen, und überhaupt keine ſolche Gemeinſchaft zu pflegen, dadurch etwas Verdächtes herrühren, und ſich anſehen laſſen möchte, daß ſie der Ordnung zuwider handlen, ſondern es hat vielmehr ein jeder hierunter ſeinen Glimpf und Wohlſtand zu bedenken, geſtalten dann aus eben ſolcher Urſach denenſelben keineswegs erlaubt ſeyn ſolle, denen Partheyen, zu Bedienung ihrer bey dem Cammer-Gericht Rechts-hängigen Sachen, einige Advocaten oder Procuratoren vorzuſchlagen und einzurathen.

§. 45. Sintemalen auch vorkommen, daß ein- und anderer Beyſitzer ehedeſſen einigen Perſonen mit Rath an die Hand gegangen, ſolches aber mit eines Beyſitzers Amt nicht beſtehen mag: So haben ſich dieſelbe deſſen ins künftige allerdings zu enthalten, und weder in noch auſſer Gericht jemand, wer der auch ſeye, gegen die Ordnung, advocando, oder conſulendo, behülflich zu ſeyn.

§. 46. Wiewohl man nun hiernächſt zu denen Perſonen des Kaiſerlichen und Reichs-Cammer-Gerichts ſamt und ſonders die gänzliche Zuverſicht hat, es werden dieſelbe das ihnen anvertraute Amt dergeſtalt verwalten,

walten, daß ſie mit unverletztem Gewiſſen jederzeit GOtt dem höchſten Richter davon Rechenſchaft geben, auch gegen Ihro Kaiſerliche Majeſtät und das geſammte Reich es wohl verantworten können, und, ſoviel an ihnen, durch Vermeidung alles böſen Scheins und Verdachts, ein vollkommenes Vertrauen zu dieſem höchſten Reichs-Gericht, und willigen Gehorſam gegen deſſen Urtheil und Beſcheid zu erwecken und zu erhalten ſich befleißigen, folglich aller derer auf gewiſſe Fälle geſetzter Straffen bey ſo redlichen, tapferen und ohnverdächtigen Männern es niemalen bedörfen; Um aber jedoch ins künftige allem dem ſorgfältig entgegen zu gehen, wodurch (wie vormals auf höchſt-ärgerliche Weiß geſchehen) das Gericht von neuem beſchrieben werden könnte: So wird von wegen Ihrer Kaiſerlichen Majeſtät, auch Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, denen Präſidenten und Beyſitzern hiemit ernſtlich anbefohlen, daß Ihrer keiner, ſeinem geleiſteten theuren Eyd zuwider, in denen am Cammer-Gericht Rechts-hängigen Sachen weder durch ſich ſelbſt, noch die Seinige, einiges Geſchenk, oder Nutzen, es ſeye vor oder nach ergangenem Urtheil, unter was Schein oder Vorwand, und durch wen es auch angebothen werden möchte, weder directe noch indirecte, anzunehmen Macht haben ſollen. Geſtalten alle Partheyen, ingleichen deren Advocaten, Procuratoren und Sollicitanten, durch ſo unredliche Wege die Juſtitz zu erkauffen, oder aber auch nur die Beförderung der an ſich ſonſten gerechten Sach zu ſuchen, um ſo mehr zu vermeiden haben, als der dem Gericht hierdurch erweckte böſe Ruff an der demſelbigen gebührenden Autorität einen ganz unleidentlichen Abbruch thut; Wofern ſich aber dannoch jemand ſo weit vergehen, und ſein Gewiſſen und Ehr dermaſſen vergeſſen würde, daß er vor ſich ſelbſt, oder durch die Seinige, mit ſeinem Wiſſen, würklich Geſchenk annehme, oder ſich etwas verſprechen lieſſe, derſelbe ſolle, wann er deſſen überführet worden, nicht allein zu dreyfacher Wieder-Erſtattung des empfangenen und zweyfacher Erlegung des Verſprochenen zu des Fiſci Nutzen angehalten, ſondern auch mit unverweilter Entſetzung ſeines Amts angeſehen werden, und ſeiner Ehren verluſtiget ſeyn. Welcher Advocat oder Procurator aber ſich zum Werkzeug hierunter gebrauchen laſſen, derſelbe ſoll gleichfalls, ohne Hofnung einiger Begnadigung, ſeines Amts und Ehren entſetzet werden. Wie dann auch die Partheyen, ſo dergleichen ſelbſt gethan, oder thun laſſen, um eine Summa Gelds, ſo den Werth deſſen, was gegeben worden, doppelt erreichet, und dem Fiſco zuzueignen, geſtraffet, auch, nach Befinden, weiter willkührlich darum angeſehen werden ſoll: Allermaſſen dem Cammer-Gericht die in denen gemeinen

nen Rechten geſchärfte Strafen, vorkommenden Umſtänden nach, gegen die Verbrecher zu verhängen ohnbenommen bleibet. Würde aber etwas nur angebothen, jedoch weder gegeben, noch angenommen, und gleichwohl dem Herrn Cammer-Richter, oder wem es ſonſt zu wiſſen gebührt, nicht angezeigt; ſo ſoll diejenige Gerichts-Perſon, welcher das Anbiethen beſchehen, nach geſtalten Sachen, willkührlich beſtraffet, die Parthey, ſo ſolches gethan, was ſie erweißlich angebothen, dem Fisco zur Straf erlegen, und wann ein Advocat oder Procurator ſich ſolches unterſtanden, ſelbiger nicht allein ebenfalls den Werth des angebothenen Geſchenks an den Fiscum aus eigenen Mitteln zu liefern ſchuldig erkannt, ſondern auch über dieſes ab Officio eine Zeitlang ſuſpendirt, ja wohl gar, befindenden Dingen nach, mit Verluſt der Ehren abgeſchaft werden: Man will demnach alle und jede Gerichts-Perſonen treulich ermahnet haben, hierunter ſo wenig ſich ſelbſt, als denen Ihrigen, das mindeſte dißfalls erlaubt zu halten, oder nachzuſehen, ſondern vielmehr allen Ernſt zu gebrauchen, daß, ſo bald von dergleichen Verbrechen und unziemlichen Anmuthungen einem, oder anderm, das geringſte zu Ohren kommet, ſolches dem Herrn Cammer-Richter, oder wem es nach der Sachen Gelegenheit zu wiſſen nothwendig, ohne Anſehen der Perſon ohngeſäumt eröfnet, folglich gegen die Beſchuldigte behörend inquirirt, und obiger Verordnung gemäß durchgehends verfahren werden möge.

§. 47. Wie aber auch bishero in Extrajudicialibus ſich einige Ungleichheit der Beſcheiden und in der That geäuſſert, daß jezuweilen in una eademque Cauſa bey einem Rath völlige Appellations-Proceß erkannt, beym andern aber dieſelbe abgeſchlagen, oder ein Mandatum de exequendo ertheilt worden, und ſothane zu offenbarer Verglimpfung des Gerichts und zu Verwirrung der Juſtiz gereichende Contrarietät dahero entſtanden, daß die Advocati und Procuratores der Sachen ehemalige Rubric verändert und die vorhin erhaltene Beſcheide ihrer fernern Supplic nicht wieder beygelegt, oder die Notarii denen neu-übergebenen Schriften, die etwa vorhin von einem oder anderm Theil in eben dieſer Sach bereits eingekommene Memorialien beyzubinden, auch ſolches gleich dem Cammer-Richter, oder deſſen Amts-Verweſern zuzuſtellen, mithin denſelben an den vorigen Referenten zu erinnern, auſſer Acht gelaſſen haben: So gehet, zur nöthigen Vorbiegung künftigen ſo ärgerlichen Unweſens, Unſere Meynung, Will und Befelch dahin, daß alle Schriftſteller und Sachwalter, wann ſie etwas zu übergeben haben, ihre Bitt allemal der Geſchichts-Erzehlung gemäß einrichten, den Tag der Ueberantwortung darauf verzeichnen, und

 wann,

wann, zum zweyten oder zum drittenmal zu ſuppliciren nöthig, die vorige Klagden mit ihren aufgeſchriebenen Beſcheiden zugleich übergeben, der Sachen und Partheyen erſtere Rubric und Namen unverändert laſſen und befolgen, ſodann der Notarius, welcher die Memorialien annimmt, ſelbſt ſamt demjenigen, was etwa vom Gegentheil vorhero einkommen, und aus der andern Notarien Verzeichniß oder Regiſter ſogleich zu erſehen, dem Herrn Cammer-Richter, oder deſſen Amts-Verweſern, beyſammen gebunden mit Benennung des vorigen Referentis einreichen, gedachter Cammer-Richter aber gegen die Uebertrettere, nach befindender Boßheit, Unterſchleiff, oder Nachläßigkeit, mit nachdrücklicher Beſtraffung verfahren laſſen, auch demnächſt diejenige Acta, welche zwiſchen einerley Partheyen verhandelt und gleicher Würkung ſeynd, als primi, ſecundi, tertii Mandati, oder ſonſten, nicht zertheilen, ſondern einem Referenten zuſtellen ſolle, damit hierdurch die viele Zeit-verderbliche Bemühung und alle Ungleichheit in Urtheilen verhütet werde.

§. 48. Demnach die Ausfertigung deren auf die übergebene Supplicationes erkannter Mandaten oder Proceſſen bishero aus der Urſach merklich verhindert worden, weilen aus gedachten Suppliquen der Inhalt gezogen, und erwehnten Mandaten oder Proceſſen einverleibt worden: Als ſoll zu derſelben mehrer Beförderung ins künftige beydes unterlaſſen, die von der Cammer-Gerichts-Canzley abgeſchriebene Suppliquen und Anlagen aber denen erkannten Mandaten oder Proceſſen beygefügt, und der Gegen-Parthey verkündet werden; Wobey nicht auſſer Acht zu laſſen, das, nach Anleitung des jüngern Reichs-Abſchieds §. 34. diejenige Proto-Notarien, welche die Expedition verrichten, die denen Partheyen zu inſinuiren ſeyende Suppliquen ſowohl, als die ausgehende Ladung vidimiren, nicht weniger unter die in der Canzley abgeſchriebene und collationirte Beylagen, nebens ihren der Proto-Notarien unterzeichneten Namen, das Wort: COLLATIONATUM; ſetzen; auch ein jeder Copiſt unter die von ihm geſchriebene Copey folgende Wörter: **Kaiſerl. und Reichs-Cammer-Gerichts-Canzley-Handſchrift**: ſodann gleichfalls ſeinen Namen darunter ſchreiben, jedoch dafür nichts weiters, als die gewöhnliche Copey-Gelder, bezahlt werden ſollen. Ob nun zwar ſolchergeſtalt denen Partheyen der Nutzen um ſo mehr zuwächſet, als eines Theils dieſelbe dardurch die Copeyen Autoritate publica erhalten, andern Theils aber die Abſchreib- und Vidimirung zuſammen dermalen nicht höher, als vorhin die Copeyen allein, zu ſtehen kommen, für welche letztere von einigen Procuratoren gedachten Partheyen wohl noch mehrers angerechnet worden; Da jedoch die Canz-

ley

ley ſothane Abſchreibung der denen Partheyen zu inſinuirenden Proceſſen und deren Beylagen der Gebühr nicht befördern könnte; Soll alsdann das Collegium Camerale unterſuchen, woran es hafte; Und falls die Beförderung nicht zu bewerkſtelligen wäre, alsdann fürs künftige denen Procuratoribus die Abſchriften ſelbſten zu verfertigen erlauben; ſolchenfalls aber, wegen der Vidimirung, auch ſonſten der Copeyen in Judicialibus halber, die Reichs-Satzungen beobachten laſſen; Damit aber aus Beylegung der Suppliquen keine Unrichtigkeit entſtehen möge, haben die Advocaten und Procuratoren ins künftige ihr Vor- und Anbringen, abſonderlich aber die Petita Supplicationum, worauf der Beſcheid, oder Befelch, geſtellt werden ſolle, deut- und verſtändlich, mit Auslaſſung überflüßiger Allegationen und Anzüglichkeiten, ein- und auszuführen.

§. 49. Auf daß auch bey denen in Appellations-Proceſſen jezuweilen einklagenden Attentaten in Erkennung der Mandaten förmlich verfahren, und hierunter eine gewiſſe Ordnung gehalten werden möge; So iſt es damit an deme, daß erſtlich, wann ſich Attentata von Zeit des eröfneten Beſcheids intra decendium hervor thun, dieſelbe, denen Rechten gemäß, ohne Verzug extra judicialiter aufgehoben werden ſollen; Hingegen ſofern Zweytens nach verfloſſenen zehen Tägen und ehe die interponirte Appellation behörig kund gethan, der Richter erſter Inſtanz auf Anrufen derer Partheyen mit der Execution, oder ſonſten, in Rechten fürgefahren hätte, wäre ſolches für kein Attentatum zu achten, ſondern der Appellant in dem Hauptwerk, wie es ſich geziemet, zu handeln anzuweiſen; ſollte es aber Sach ſeyn, daß Drittens, nach eingelegter und gebührend notificirter Appellation (bevor jedoch vom Cammer-Gericht plenarii Proceſſus erkennt und verkündet wären) attentirt würde, ſo iſt in ſothaner Begebenheit vor allem dahin zu ſehen, ob ſie auch offenbar oder erwieſen ſeyn, und etwa währendem Lauf der Fatalien, oder nachdem deren erlangte Prorogation dem Judici a quo bekannt gemacht, geſchehen, welchenfalls ſelbe extra judicialiter aufzuheben, und folgſam, auf gepflogene reifliche Ueberlegung, das nöthige zu verordnen; Trüge ſich nun auſſer dieſem ferners zu, daß Viertens wegen einiger ſo gar nach würklich inſinuirter Inhibition begangener Attentaten, die offenbar oder alsbald erweißlich, Klag entſtünde, ſo ſollen die Mandata revocatoria auf des Appellanten rechtliches Begehren, vermög jüngern Reichs-Abſchieds, §. Und wann gegen rc. 59. extrajudicialiter erkannt, und ſolcher Punct vorderſt zur Execution gebracht werden. Da im widrigen, wo ſie anders beſchaffen, das Cammer-Gericht ſelbige nicht extrajudicialiter und der Parthey ohngehört, ſondern

 judi-

judicialiter, auf vorgängige genugſame Unterſuchung, mitzutheilen, auch ein gleichmäßiges zu beobachten hat, wann vor Erkennung des gebetenen Mandati erhebliche Exceptiones deſertionis vel non devolutionis, wordurch die Jurisdiction dieſes höchſten Gerichts zweifelhaft, mithin die quæſtio Attentatorum altioris indaginis zu ſeyn ſchiene, eingekommen. Wie dann nicht weniger darauf genaue Obſicht zu haben, daß in ſolchen und anderen dergleichen ad Judicium verwieſenen Attentaten, welche mit der Haupt-Sach nicht verknüpft, und alſo ohne dieſe vorläufig wohl entſchieden werden können, ſondern langwierigen Proceß zum ſchleunigſten fortgeſchritten, darinn die Juſtiz verfüget, auch dabeneben in allem übrigen denen gemeinen Rechten und Reichs-Satzungen nachgelebet werde.

§. 50. So hat man auch mißfällig vernommen, daß bey dem Kaiſerl. und Reichs-Cammer-Gericht die Proceß, zu groſſem Abbruch der Juſtiz, gar zu ſehr verzögert, und die Fatalia zu oft und weit hinaus erſtreckt worden; Nachdem aber ſowohl in der Ordnung, als jüngern Reichs-Abſchied, bereits Ziel und Maaß geſetzt, wie ſich das Cammer-Gericht darinn zu verhalten: Als wird daſſelbe hiemit ernſtlich erinnert, ins künftige ſolchen Verordnungen gemäß zu leben und darüber nicht zu ſchreiten, zu welchem Ende hinführo die Supplicationes, worinn um Prorogation der Fatalium angeſucht iſt, ohne Verzug vorgenommen, und darauf decretirt werden ſolle, was Rechtens, damit der Appellant, oder deſſen Procurator, ob ſeiner Bitte ſtatt gegeben worden ſeye, oder nicht, erfahren möge.

§. 51. Weilen auch von denen Partheyen, oder deren Advocaten und Procuratoren mehrmalen, blos zu Verzögerung der Proceſſen, freventlicher Weiſe Dilationes geſucht werden: Als haben Cammer-Richter, Präſidenten und Beyſitzer, dargegen mögliche Vorſehung zu thun, und dem eingeriſſenen Uebel auf alle thunliche Wege zu ſteuren, zu ſolchem Behuf auch die Leſer wochentlich eine Verzeichniß aller gebetenen Dilationen zu verfertigen, und dieſe ſamt denen Gerichtlichen Protocollis, worinn die dießfalls gehaltene Receß befindlich, jeden Samſtag an einen beſondern Ort des Beſcheid-Tiſches, wordurch ſie von andern Beſcheid-Tiſch-Sachen abgeſondert, zu legen, ſodann die jedesmal anweſende Beyſitzere ſich dergeſtalt, daß unter ihnen, wegen der Anzahl und Arbeit eine proportionirte Gleichheit ſeye, und keiner vor dem andern beſchwert werde, zu vertheilen, und ein jeder in der ihm zukommenden Sach die Bewegniß der begehrten weitern Friſt und deren Beſcheinigung genau zu unterſuchen, ſo fort nach Befinden das Begehren entweder zuzulaſſen, oder abzuſchlagen, oder auch, nach Gelegenheit der Umſtänden, zu verkürzen;

Wann

Wann aber die Dilation aus unbeſcheinten Urſachen, oder ſonſten in andere Wege freventlich geſucht worden; So ſolle gegen die Advocaten und Procuratoren mit behöriger Straf verfahren, auch in dem Fall, da ſich äuſſerte, daß dieſelbe entweder gleich Anfangs von der Sachen Ungrund gewußt, oder ſolchen in deren Verfolg wahrgenommen, und die Dilationes zum bloſſen Umtrieb und Aufenthalt gebethen, ſolche Straf alsdann erhöhet, oder die Uebertreter gar nach Bewandtniß der Boßheit, mit Suſpenſion oder gänzlicher Entſetzung vom Amt angeſehen werden.

§. 52. Obwohlen auch, wegen ſchlechter Beobachtung der Gerichtlichen Präjudicial-Terminen, dann der widerrechtlich geſucht- und geſtatteten Prorogations-Prorogationen halber, bereits ehedeſſen viele Klagden entſtanden, und man dahero, bey Errichtung voriger Reichs-Geſetzen, deren zulängliche Abſtellung zu verfügen gemüßiget geweſen, ſo hat ſich doch bey jetziger Viſitations-Deputation abermalen geäuſſert, daß denen hierinnfalls ſo heilſam ertheilten Verordnungen in viele Wege entgegen gehandelt, und dieſelbe, nach wie vor, unbefolgt gelaſſen worden ſeyen: Man will dahero den Herrn Cammer-Richter, Präſidenten und Beyſitzer, insbeſondere aber die Advocaten und Procuratoren nochmalen erinnert und ihnen nachdrücklich anbefohlen haben, daß ſie, wie in allem andern, alſo auch in obbemeldten Stücken, über die nicht zum bloſſen Schein, wohl aber zu ſchuldiger Nachlebung vorgeſchriebene Reichs-Satzungen beſſer, als bishero geſchehen, halten, vornemlich aber dasjenige beobachten ſollen, was dießfalls in dem jüngern Reichs-Abſchied §. Indeme 2c. 79. und §. Zum achten 2c. 103. zu Abkürzung des Proceß und Beförderung der Land und Leut ſchützenden Gerechtigkeit wohlbedächtlich beliebet worden, damit man endlich gegen die kundbare Uebertreter mit geſchärfter Straf zu verfahren keine Urſach haben möge.

§. 53. Und nachdem vielfältig geklagt, auch befunden worden, daß die Procuratores der ſowohl eingerichteten Cammer-Gerichts-Ordnung, Part. 1. Tit. 23. und Part. 3. Tit. 40. nicht allerdings nachgelebt: Als ſollen Cammer-Richter, Präſidenten und Beyſitzer dahin ſehen, daß die darinn vorgeſchriebene Weiſe zu handlen überhaupt genau beobachtet, die eingeſchickte Schriften, wann ſchon der Termin noch nicht verfloſſen, von den Procuratoren in ihrer Ordnung übergeben, und ſolche keineswegs hinterhalten, noch die Submiſſiones zu lang verzögert, oder ſonſten Gefährlichkeiten, zu Verlängerung des Proceſſes, gebraucht werden, im übrigen auch Sorg tragen, daß gedachte Procuratores nach einander, wie ſie in ihrer Ordnung ſtehen, die Fürträge thun, und auſſer dieſer keine Handlung

lung fürbringen, nicht weniger ſich aller Weitläufrigkeit, ſonderlich bey denen ſogenannten Contradictions-Receſſen enthalten, am wenigſten aber, zu Steckung der etwa bevorſeyenden Urthel, frivole receßiren, allermaſſen dann zu deſſen Verhütung die Beyſitzer alle Samſtag in denen Audienzien geführte Protocolla fleißig durchgehen, und wann ſie dergleichen lange, oder andere Receß, wie obgedacht wahrnehmen, alsdann nicht allein dieſelbe verwerfen, ſondern auch die übertretende Procuratores, dem jüngern Reichs-Abſchied §. 98. gemäß, vorkommenden Umſtänden nach, mit ſchwerer Geld-Buß, Suſpenſion, oder gänzlicher Abſchaffung beſtrafen, inſonderheit dieſe Verordnung an denenjenigen, welche die Geld-Buß nicht aus eigenem Seckel bezahlen, ſondern ſolche von ihren Principalen, unter was vor einem Vorwand es ſeyn möge, wieder einzunehmen, ſich unterſtünden, mit allem Ernſt vollſtrecken ſollen.

§. 54. Gleichwie zu Beförderung der Relationen, mithin auch zu ehender Erörterung der Rechts-hängigen Sachen dienet, wann eine Ordnung in denen Proceſſen oder ſchriftlichen Handlungen in Acht genommen, und nicht alles unter einander geworfen wird, immaſſen auch in dem jüngern Reichs-Abſchied §. 37 der Beklagte dahin angewieſen iſt, daß derſelbe auf jeden Punct, wie ſich das Factum verhält, ſeine Anzeig thun ſoll; Alſo haben Cammer-Richter, Präſidenten und Beyſitzer, die Vorſehung zu thun, daß die Procuratores bey ihrer Partheyen Advocaten es dahin richten, auch von dieſen keine andere Schriften, als in welchen der in dem Libell einmal gebrauchter Ordnung der Materien nachgegangen worden, annehmen, wobey jedoch der Beklagte die in ſeiner Exceptions-Schrift etwa mit eingeführte Exceptiones dilatorias voran ſetzen, und darauf der Gegentheil ſothane Ordnung auch beobachten, und auf ſolche Weiſe beyde Theil den ganzen Proceß fortſetzen, mithin die Sachen, zu Beſchwerung des Referenten, oder ihr der Partheyen ſelbſt eigenem Schaden nicht hin und wieder, noch unordentlich tractiren ſollen; Würde nun einer von denen Advocaten oder Procuratoren dieſer Verordnung entgegen handeln, ſo wäre derſelbe ohnnachläßig zu beſtraffen.

§. 55. So viel die Audienzien belangt, läſſet man es bey denen bishero üblich geweſenen Tägen und Stunden, jedoch dergeſtalten bewenden, daß zu mehrerer Ehr und Hochachtung dieſes Reichs-Gerichts ein Präſident jederzeit, nebſt einem oder zwey Beyſitzern, dabey erſcheinen, ſodann die gegenwärtige Proto-Notarii und Leſere, neben dem Tag, Monat und Jahr, auch die Stunde, wenn die Audienz angefangen, ingleichen welcher Präſident und Beyſitzer derſelben beygewohnt, fleißig aufzeichnen ſollen.

§. 56.

§. 56 Dann haben der Herr Cammer-Richter, oder deſſen Amts-Verweſer und die Präſidenten darüber feſt zu halten, daß die Procuratores ſich zu beſtimmter Zeit in denen Audienzien einfinden, und wegen des Fiſcaliſchen Anruffens nicht davon bleiben, anbey die abhaltende Gegen-Receß laut, verſtändlich und langſam dictiren, damit die Proto- und Notarii ſolche um ſo viel beſſer faſſen und aufſchreiben mögen, abſonderlich aber daran zu ſeyn, daß keine Zänkereyen, Getöß oder Tumult bey öffentlichen Audienzien gedultet, vielmehr aber gänzlich vermieden, und gegen die Freveler ſogleich ein ernſtliches Einſehen vorgenommen werde.

§. 57. Ferners ſollen die unnöthige Rechts-Sätze und überflüßige Submiſſiones hinführo nicht verſtattet, ſondern dißfalls die Cammer-Gerichts-Ordnung und Viſitations-Abſchiede befolget, und die Procuratores, ſo deme nicht nachkommen, ohnnachläßig geſtraft werden.

§. 58. Nachdemmalen auch die Citationes ad reaſſumendum bishero in der Audienz alſogleich erkannt worden, und dann daraus entſtanden, daß ſolche mehrmalen wieder aufgehoben werden müſſen;

Als ſollen, dem vorzukommen, wann dergleichen gebeten wären, auch da keiner, welcher hierin widerſpräche, vorhanden, dannoch 6. Juridicæ abgewartet, und nach deren Verflieſſung, wann die Ladung nochmals geſucht würde, ſelbige alsdann erſt erkannt, ſonſten aber, wegen der auf des Mandantis Erben benöthigter Extenſion der Vollmacht der jüngere Reichs-Abſchied §. 99. wohl beobachtet werden.

§. 59. Indem ſich auch zugetragen, daß ehedeſſen einige Advocati und Procuratores nicht nur die Proceß gefährlich, oder befliſſentlich verzögert, oder wohl gar eine ungerechte Sach, es ſeye entweder aus Vorſatz, Unerfahrenheit der Rechten, oder nicht genugſamer aus denen Acten genommener Unterricht bedienet, ſondern auch, und was das ärgerlichſte iſt, mit Hindanſetzung ihres Gewiſſens die Juramenta, z. E. Calumniæ, Appellationis & Reſtitutionis in integrum, und zwar ohne vorher geleſenen Acten, abzuſchwören ſich unterſtanden haben, dergleichen freventliches Unternehmen und Leichtſinnigkeit aber an ſich höchſt-ſtrafbar, und nicht zu verantworten iſt, wenn die hierin ſchuldig befundene ſchlechterdings nur mit einer geringen Geld-Straf von einigen Marken Silber, wie bishero, angeſehen werden ſollen;

Als ergehet an den Herrn Cammer-Richter, Präſidenten und Beyſitzer, der ernſtliche Befelch, auf den erſtern Fall, nach Beſchaffenheit der Umſtänden, gegen die Partheyen ſowohl, als auch vornämlich den frevelmüthigen Sachwalter, die in dem jüngern Reichs-Abſchied §. Und

nachdem ꝛc. 120. wohlbedächlich verhängte Geld- oder andere Straf unnachläßig zu vollziehen, auf den zweyten Fall aber, und da eines begangenen Meineyds halber genugſame Indicia vorhanden, die gemeine Rechte und Reichs-Satzungen mit aller Schärfe zu befolgen, auch befindenden Dingen nach, gegen die Verbrechere, ohne Anſehung der Perſonen, mit würklicher Suſpenſion, Entſetzung Amts und Ehren, zu verfahren, ja dieſelbe wohl gar mit ſchwerer Leibs-Straf belegen zu laſſen.

§. 60. Was die Diſtribuirung der Acten anlanget, da will man die hierunter ſo klares Ziel und Maaß ſetzende Cammer-Gerichts-Ordnung, Part. I. Tit. 10. zu Vermeidung aller künftigen Unordnung und Abhelfung der Partheyen bißhero geführten Beſchwerden ihres wortlichen Inhalts anhero wiederholt, und den Herr Cammer-Richter, oder deſſen Amts-Verweſer nachdrücklich angewieſen haben, dieſe und andere dahin einſchlagende Grund-Geſetze des Reichs durchgehends einzufolgen, und darob zu ſeyn, daß fürohin, zu Nutzen der Advocaten und Procuratoren, oder jemand anderes, deme etwa von der Parthey eine Verehrung oder Vortheil, wie ehedeſſen beſchehen, verſprochen worden ſeyn mag, keine Acta ad referendum ausgetheilt, ſondern in dieſer ſowohl, als andern Sachen, gerad und ohne alle Neben-Abſichten verfahren werde, damit hierdurch der dem Gericht eine Zeit her zugezogene übele Ruf vermieden, auch alles in die Reichs-Conſtitutions-mäßige Wege geleitet, und darin erhalten werden möge.

Zuvörderſt iſt bey ſolcher Diſtribution Sorg zu tragen, daß keine Acta, worin nicht ſubmittiret, unverſehener Dinge ausgetheilet, vornemlich aber eine Gleichheit gehalten, und weder die Perſon, noch Religion der Partheyen, oder Procuratoren, ſondern allein, ob dasjenige, was zu befördern geſucht wird, die älteſte oder privilegirte Sache ſey (als welche vor den neuen und nicht privilegirten zu diſtribuiren, und dabey auf die Cauſas Pauperum behörend zu reflectiren) angeſehen werden, wie dann auch der Herr Cammer-Richter, oder deſſen Amts-Verweſer, die einmal diſtribuirt geweſene Acta, deren Referens aber vom Gericht abkommen, oder geſtorben, nicht, wie zuweilen geſchehen, liegen laſſen, ſondern vor andern zeitlich wieder austheilen ſolle.

§. 61. Auch ſollen diejenige Sachen, ſo den Herrn Cammer-Richter, Präſidenten und Beyſitzere, oder deren Angehörige, betreffen, nicht in die Senatus, darin die Principales oder intereſſirte präſidiren, oder ſitzen, ſondern in einen andern Rath durch den Herrn Cammer-Richter, oder Präſidenten, welchen die Sachen nicht angehen, ad referendum gegeben werden.

§. 62.

§. 62. Ebenmäßig hat der Herr Cammer-Richter, oder deſſen Amts-Verweſer denen Beyſitzern, mit welchen der Partheyen Procurator im Proceß verfangen, keine Acta zu diſtribuiren, annebens auf die etwa einwendende Recuſationes, wann ſolche gegründet ſeynd, behörige Reflexion zu machen;

Im Fall auch der Cammer-Richter, oder die Präſidenten ſelbſt, oder aber ihre nahe Anverwandten bey einigen Sachen intereſſiret wären, ſollen ſie ſich ſowohl in Extra-als Judicialibus des Diſtribuirens müßigen, auch gleich den Beyſitzern denen dieſerhalb vorgehenden Berathſchlagungen ſowohl in Pleno, als Senatibus, nicht beywohnen.

§. 63. Ferner wird dem Herrn Cammer-Richter, oder deſſen Amts-Verweſer, anbefohlen, die eingekommene Supplicationes zeitlich und ohne Unterſcheid denen Beyſitzern auszutheilen, auch bey deren Diſtribution dahin zu ſehen, daß vom Notario, ſo die Woch hat, ſogleich, welchen Tag, und was für einem Beyſitzer jede Supplication ad referendum zugeſtellt, ins Regiſter fleißig aufgezeichnet werde, wie dann auch beſagter Herr Cammer-Richter, ohne Beyſeyn eines Leſers, oder per Schedulas in Judicialibus, es ſeye auf was Weiſe, und unter was Vorwand es wolle, keine Acta ad re-oder correferendum auszuſtellen, wohl aber darob zu ſeyn, und dem Leſer, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, aufzugeben hat, daß beyde, nemlich ſein des Herrn Cammer-Richters und Leſers Regiſter Ordnungsmäßig übereinkommen, und darinnen genau das Jahr, Monat und Tag, da in jeglicher Sach ſubmittirt, und hernach darin der Re-und Correferens (deren Namen auch beyzufügen) beſtellt worden, ingleichen ob es eine privilegirte, oder gemeine Sach, und auf Bey-oder End-Urtheil darin beſchloſſen ſeye, mit allem Fleiß bemerkt werde.

§. 64. Hiernächſt hat ein jeglicher Beyſitzer, wann er mit ſeiner Relation gefaßt, es behörig anzuzeigen, worauf die Präſidenten jederzeit aus des Herrn Cammer-Richters, oder des Leſers Regiſter ſich zu erſehen, oder zu erkundigen haben, welches die erſt-diſtribuirte, oder ſonſten der Ordnung und Rechten nach gefreyte Sach, mithin vor anderen zu referiren ſeye: Geſtalten dann der Herr Cammer-Richter dem Leſer fleißig einzubinden, daß er jedes Jahr in ſeinem Regiſter, ob die Ordnung beobachtet ſeye, nachſehen, und wann es nicht geſchehen, ihme ſolches anzeigen ſolle, damit gedachter Herr Cammer-Richter ſich ſeines Amts mit Nachdruck gebrauchen könne; Welchem auch oblieget, ſein Regiſter, auf daß die Präſidenten ſich jedesmal, laut der Ordnung, daraus erkundigen können, allezeit im Rath bey der Hand zu haben, und wann er verreiſet, daſſelbe zu deren Nachricht in der Leſerey zurück zu laſſen.

§. 65. Die Referenten ſollen die ihnen ausgetheilte Extrajudicial-Supplicationes mit ſich nacher Haus nehmen, und daraus, wo es nöthig, einen kurzen Extract machen, kein Beyſitzer aber ſich anmaſſen, deren einige, oder ſonſt andere Acta heimzutragen, noch von Proto-Notarien oder Leſern zu erforderen, ſie ſeyen ihm dann ordentlich diſtribuirt, damit nichts darvon verlohren werden, noch der Beyſitzer ſelbſt hierdurch einen Verdacht auf ſich laden möge, deßgleichen dann auch die Leſer diejenige Acta, ſo einem Beyſitzer ordentlich ad referendum zugeſtellt worden, wann dieſe auſſer denen in der Ordnung bemerkten Fällen vor deren Erledigung in die Leſerey zurück gegeben werden wollten, ohne Vorwiſſen oder ausdrücklichen Befelch des Herrn Cammer-Richters nicht anzunehmen, ſondern ſolches Zumuthen demſelben ſogleich anzuzeigen haben.

§. 66. Als man auch bey gegenwärtiger Viſitation wahrgenommen, daß ehedeſſen einige Beyſitzer ſich in Verfaſſung ihrer Relationen fremder Hülfe, inſonderheit der Advocaten und Procuratoren, gebraucht haben, dieſes aber mit ihren obhabenden Aſſeſſorats-Pflichten ſo wenig, als des Gerichts Würde und Adminiſtrirung unpartheyiſcher Juſtiz, beſtehen mag, auch ſonſten groſſer Unrichtigkeit und Gefahr unterworfen iſt: So wird denen Beyſitzern hiemit ernſtlich verboten, es ſeye wer, und unter was Vorwand es wolle, einige Extractus Actorum, oder Relation ſelbſten, verfertigen, oder ſich darin helfen zu laſſen, alles bey Vermeidung der hierdurch wohl verdienten Caſſations-Straf, womit diejenige, ſowohl, welche dergleichen Extractus oder Relationes machen laſſen, als die, ſo ſelbige aufgeſetzt, angeſehen; wie dann auch, wann dieſes von jemand anders beſchehen wäre, gegen ſolchen gleichfalls mit ohnausbleiblicher ſchweren Straf verfahren werden ſolle, worauf Cammer-Richter und Präſidenten mit Nachdruck zu halten haben.

§. 67. Seynd zu folg der Ordnung und Abſchieden, wann auf Definitiv- oder wichtige Interlocutorien, ſo die Kraft eines End-Urtheils auf ſich tragen, beſchloſſen, ſowohl der Re- als Correferens ſtracks bey Austheilung der Acten zu beſtellen, und mit dem letztern nicht bis zur Zeit, da die Relation abgelegt werden will, vielweniger wann ſchon damit der Anfang gemacht, zuzuwarten, ſonderlich aber iſt kein neu-ankommener, oder nicht genugſam geübter Beyſitzer allein zum referiren zuzulaſſen. Wann aber etwa die Parthie nach der Hand ein oder andern Beyſitzer aus triftig- und erweißlichen Urſachen für verdächtig angeben, mithin auf allen Fall um eine Veränderung des Re- oder Correferentis bitten würde, ſo ſoll der Herr Cammer-Richter, oder deſſen Amts-Verweſer ſolchem Verlangen,

gen, nach Geſtalt und Wichtigkeit der Urſachen, entweder mit Rath der Präſidenten und einiger alterfahrner Beyſitzern, oder wohl gar des Pleni, ſtatt geben, damit die vormals hieraus entſtandene Unordnungen, Mißtrauen und Verbitterungen ins künftige vermieden bleiben mögen.

§. 68. Nicht weniger iſt vorgekommen, daß in denjenigen Fällen, da Reſtitutio in integrum geſucht wird, die Referenten von ihren vorigen Meynungen nicht leicht abgehen, und die neu-angeführte öfters wichtige Urſachen zu Zeiten auſſer Acht laſſen; Weilen nun hierdurch den Partheyen ein unwiederbringlicher Schade zugezogen werden könnte, ſo hat der Herr Cammer-Richter ihnen ſolchenfalls die Zuordnung einiger Beyſitzer aus anderen Senaten nicht zu weigern, und trägt man im übrigen keinen Zweiffel, es werde der jedesmalige Re- und Correferent ſein Gewiſſen hiebey beobachten.

§. 69. Ob zwarn ſich der Ordnung nach gebühret, daß ein jeder Beyſitzer die ihm diſtribuirte Acta ſowol, als Supplicationes, zu ſich nehme, und nicht auf den Bänken in der Rath-Stuben, oder ſonſten hin und wieder verſtreuet liegen laſſe; ſo haben doch ſolches vorhin einige zur Ungebühr nicht bewerkſtelliget, und dahero ihren Orts nicht geringen Anlaß gegeben, daß dadurch die Acta mangelhaft und zuweilen wohl gar, zu groſſem Nachtheil der Partheyen, verlohren worden; Dieſes nun ins künftige zu verhüten, werden die Beyſitzer ernſtlich erinnert, denen Viſitations-Abſchieden gemäß, ſolches zu unterlaſſen, und alsbald nach beſchehener Austheilung ihre Acta mit ſich nach Haus zu nehmen, dieſelben, bis daraus von ihnen referirt, und die Sach ihre gebührende Erledigung erlangt, beyſammen gebunden zu halten und zu verwahren, hiernächſt aber mit ihren Productis und Conſiliis ergänzet, wohin ſie gehörig, jedesmal wieder zu überantworten.

Und weilen auch ſowohl durch die vorangeführte Zerſtreuung, als ſonſten, die Referenten denen Partheyen kund worden: Als ſollen die Rubriquen derjenigen Acten, welche einem Beyſitzer zuzuſtellen, verpitſchirt werden, allermaſſen auch gedachten Beyſitzern anbefohlen wird, nach Inhalt der Cammer-Gerichts-Ordnung und darauf ſich gründenden Viſitations-Abſchieden die ihnen diſtribuirte Acta nicht von ihren Hausgenoſſen, oder anderen offen liegen, noch ſolche durch ihre Diener ohnverſchloſſen hin und her tragen zu laſſen.

§. 70. Daß ſonſt die alte Sachen, wann ſie beſchloſſen, und annoch in motu ſeynd, für den neuen nicht privilegirten vorgenommen werden ſollen, iſt dem Herrn Cammer-Richter, Präſidenten und Beyſitzern

aus der Ordnung, Viſitations-Receſſen und jüngern Reichs-Abſchied nicht unbekannt; Weilen aber hierunter nichts deſto weniger dann und wann ein Fehler verſpührt worden: So haben ſie ſich insgeſammt und ein jeder ſeinem Amt nach dahin zu befleiſſen, daß ins künftig gedachten Reichs-Geſetzen beſſer nachgelebet, auch die einmal angefangene Relationes bis zum Ende ohnunterbrochen vollführet, im übrigen aber, der Zeit und Ordnung halber, in welcher die Beyſitzer aus denen ihnen diſtribuirten Actis nach derſelben Gröſſe, oder Wichtigkeit zu referiren haben, der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 13. §. Damit auch ꝛc. 18. ingleichen denen Viſitations-Abſchieden de An. 1537. §. Auch ſondern ꝛc. 17. & ſeq. & Memoriali Judicis & Aſſeſſorum de Anno 1587. §. Derohalben ꝛc. ult. behörend nachgeſetzt, benebens auch die zwiſchen Cameral-Perſonen ſchwebende Proceß, der Ordnung nach, und ſo viel möglich, beſchleuniget werden.

§. 71. Gleichwie nun die Beförderung der Juſtitz neben anderen auch hauptſächlich auf den Modum referendi ankommet, dieſer aber ſowohl in denen Reichs-als Viſitations-Abſchieden, abſonderlich in dem de An. 1570. §. In den Räthen, ꝛc. 5. & ſeq. de An. 1577. §. Gleichfalls ꝛc. 12. cum ſeq. & de An. 1581. §. Dieweil ꝛc. 1. und Mem. Aſſeſſ. de eod. An. §. Derowegen ꝛc. 1. wie auch jüngern Reichs-Abſchied §. 143. und 144. deutlich vorgeſchrieben: Als werden

Erſtlich die Beyſitzer nachdrücklich angewieſen, in denen Sachen, woraus ſie referiren, ihre Extractus Actorum und Facti Speciem nach jetzt erwehnten Reichs-Verordnungen zu verfertigen, mithin in ſelbigem Subſtantiam rei, ſo viel thunlich, kurz zu begreiffen, was überflüßig, auszulaſſen, und in denen Materien, ſo in Actis wiederholet werden, ſich auf die vorhergegangene Paſſus zu beziehen ꝛc.

Zweytens ſolle beyden Theilen, nach beſchloſſener Sach, frey ſtehen, eine Facti Speciem oder Extractum Actorum, ohne unnöthige Anführung der Rechten, nervoſe zu verfaſſen, jedoch haben ſie ſolche bey willkührlicher Straf denen Actis gemäß allerdings einzurichten, und davon ſo viel Abſchriften als Beyſitzer in einem Senatu definitivarum ſeynd, zu machen, ſodann auf die Rubric die Sach, worzu die Facti Species, oder Extractus Actorum gehörig, anzumerken, und ſolche ſofort zur Leſerey, verſchloſſen, nicht aber in der Beyſitzern Häuſer zu geben, welche auch alſo von den Leſeren in einer beſondern Truhe aufzubehalten, und in dem gerichtlichen Protocoll, daß ſolche eingekommen, zu verzeichnen. Da demnach

Drittens bey Herrn Cammer-Richtern, oder deſſen Amts-Verweſern, von dem mit ſeiner Relation gefaßten Beyſitzern, wann dieſe abzulegen ange-

angefragt, und darauf, ſie in wenig Tagen ablegen zu laſſen, feſtgeſtellt wird: So hat gemeldter Herr Cammer-Richter, oder deſſen Amts-Verweſer, von denen Leſern, falls gegen vorgedachte Verordnung in erſt-bemeldtem Protocoll nichts angemerkt wäre, zu vernehmen, ob in derjenigen Sach, worin der Beyſitzer zu referiren bereit, nicht einige Schriften in der Leſerey verſchloſſen vorhanden ſeyen, und da ſich dergleichen darin befinden, alsdann jedem Beyſitzer, ſo in dem Senat, worin die Sach referirt werden ſolle, ſitzet, (keineswegs aber dem Re- oder Correferenten, als welche vor ſich ſelbſten einen Extract und Facti Speciem aus denen Acten zu machen haben) eine der obgedachten verſchloſſenen Abſchriften zuzuſtellen: Auch

Viertens ihnen Beyſitzern anzugeben, ſolche wohl durchzuleſen, damit ſie gleichfalls, bey Ablegung der Relation, in facto unterrichtet ſeyn mögen.

§. 72. Wann nun der Re- und Correferens ihre Relation und Vota langſam und verſtändlich abgelegt, auch die im Senat ſich befindende Beyſitzer fleißiges Aufmerken, wie ſie ohnedem ſchuldig, gehabt haben; So ſoll ein jeder aus ihnen in ſeiner Ordnung gleichfalls ſein Votum pure und ohnbedingt, nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen abſtatten, und es auf den Fall, da Er mit dem Re- und Correferenten einerley Meynung wäre, ohne überflüßige Wiederholung der von jenem ſchon angeführter Urſachen etwa mit dem Wort: PLACET, zum Protocoll geben, und ſolches der Notarius darum aufzeichnen. Begäbe ſich aber, daß ein- oder anderer Beyſitzer mit dem Re- oder Correferenten ſich nicht vergleichen, und einer andern Meynung ſeyn würde: So hätten der- oder dieſelbe die Beweg-Urſachen klar und deutlich, jedoch ſonder Dictiren, auch in möglicher Kürze vorzutragen, oder aber, da er es nöthig befindet, dem Protocoll ſchriftlich beylegen zu laſſen, worauf dann, nach Beſchaffenheit der Sachen, der Herr Cammer-Richter die zweyte Umfrag zu thun, oder, wie bereits oben in §. 37. erwehnet worden, den Senat mit Zuziehung mehrerer Beyſitzer zu verſtärken. Wobey man ſich gleichwohl gänzlich verſiehet, es werde ein jeglicher Beyſitzer aller gefliſſentlichen und gefährlichen Singularität im Votiren ſich enthalten, und einen Anhang im Gericht, oder Zufall im Urtheilen nicht ſuchen, ſondern ſeinem abgeſchwornen Eyd treulich nachleben, damit gegen ihn widrigen Falls der Ordnung und andern Reichs-Satzungen nach nicht verfahren werden dörfte.

§. 73. Daß im übrigen ſowohl in Judicial- als Extrajudicial-Sachen die Relationes und Vota, aus Abſicht der Religionen keineswegs beſchehen,

ſchehen, und die Beyſitzer weder derſelben, noch denen ſtreitenden Partheyen zu Lieb oder Leyd richten, ſondern, ihren theuren Pflichten nach, ohne einigen anderweitigen Reſpect oder Abſehen, den geraden Weg hindurch gehen ſollen ꝛc. iſt in dem jüngern Reichs-Abſchied §. Mehrermeldtes ꝛc. 157. nachdrücklich verordnet. Da man aber gleichwohlen bey gegenwärtiger Viſitation wahrnehmen müſſen, daß in verſchiedenen Sachen die Beyſitzer beyder Religionen öfters ohne Noth ſich zu theilen, und paria Vota zu machen pflegen, ſolches aber gemeiniglich aus einem unzeitigen, in denen Reichs-Geſetzen ſo ernſtlich verbotenen Religions-Eifer herrühret: Als iſt Unſer ernſtlicher Befehl hiemit, daß die Beyſitzer in dergleichen Fällen die Sachen wohl und umſtändlich erwägen, allen ungebührlichen Eifer beyſeit ſetzen, und nichts, als die ſchwere Pflicht, womit ſie der Juſtitz verwandt, vor Augen haben, oder gewärtig ſeyn ſollen, daß, nach dem Inhalt des vorangeführten jüngern Reichs-Abſchieds, gegen die Uebertretter verfahren werde.

§. 74. Damit auch kein Beyſitzer, ehe und bevor er die referirte Sach recht eingenommen und davon gründlichen Unterricht überkommen, ſein Votum ablegen möge, iſt in dem jüngern Reichs-Abſchied wohlbedächtlich verordnet, daß, Falls er die verfertigte Relation ſelbſt leſen wollte, ſie ihme vorgelegt werden, und darneben auch die Acta mit nach Hauß zu nehmen, erlaubt ſeyn ſolle, worbey es dann auch nochmals billig ſein Bewenden hat; Jedoch haben die Beyſitzer hierunter ſolche Maaß zu gebrauchen, damit die Relation dadurch nicht lang aufgehalten werden, und die Acta förderlichſt wieder an ihren Ort kommen mögen.

§. 75. Da nun die Relationes und Vota obberührter maſſen abgelegt, und die Urtheil im Rath geſchloſſen, ſo ſoll dieſe darauf ohne Verzug abgefaßt, in Gegenwart der Beyſitzer, welche bey der Relation geweſen, offentlich verleſen, demnächſt alsbald dem Notario angegeben, von dem Re- und Correferenten hinführo, denen Reichs-Satzungen gemäß, unterſchrieben, und folgends gebührend eröffnet werden.

§. 76. Dieweil man auch in Erfahrung gebracht, daß die vormals ſorgfältig angeordnet geweſene Relationes Sabbathinæ gar nicht mehr in Uebung, hingegen anjetzo die Beſcheid-Tiſch mit denen zu ſolchen Relationibus gehörigen Sachen wider die ausdrückliche Ordnung unter einander vermenget werden, und dann hierdurch leichtlich eine Uebereilung, auch vieles der Juſtitz zum Nachtheil geſchehen kann;

Als befehlen wir hiemit, dieſen Mißbrauch und Unordnung ſofort abzuſtellen, die Relationes Sabbathinas wiederum einzuführen, und da auf den

den Samſtag ein Feyertag einfallen würde, den vorhergehenden Tag dazu zu nehmen, geſtalten der Herr Cammer-Richter, oder deſſen Amts-Verweſer darauf zu ſehen, daß alle Beyſitzer an ſolchen Tägen, wie ſonſten, zu Rath erſcheinen, ihrem Amt, bey Straf der Neglecten, zu rechter Stund fleißig abwarten, die in gedachten Sabbathinis angefangene Relationes, welche wegen Kürze der Zeit nicht gleich zu End gebracht werden können, doch hernach in proxima Sabbathina ausmachen, dabey aber die Taxationes Expenſarum ehender nicht, als auf der Partheyen oder deren Anwaldten Geſuch vorgenommen, ingleichen keine extrajudicialiter eingekommene, oder in der Wochen überbliebene Supplicationes in die Samſtägige Räthe zu deren Vornehm- und Erledigung übergeben, ſondern diejenige Judicial-Sachen, worinnen quoad punctum Deſertionis, vel non Devolutionis, Declinatoriarum Inhibitionum, oder dergleichen, ſubmittirt worden, die eine mehrere und reiffere Ueberlegung, als andere auf den Beſcheid-Tiſch gehörige geringere Sachen erforderen, alle Samſtag auſſer denen ordentlichen Diſtributionen deren auf End- oder wichtige Bey-Urtheil beſchloſſener Sachen denen Beyſitzern abſonderlich ausgetheilet werden, um ſelbige in Senatibus Sabbathinis in ihrer Ordnung und zwarn nicht mit bloſſer Verleſung der Acten, ſondern aus deme von jedem Referenten gemachten Extractu Actorum, nach der im jüngern Reichs-Abſchied §. Und nachdem ꝛc. 144. fürgeſchriebenen Maaß treulich zu referiren, die Prorogationes Terminorum, Compulſoriales, Ruff- und übrige geringere gerichtliche Sachen aber, welche keine weitläuftige Unterſuchung gebrauchen, ſondern in continenti abgethan werden können, und ſonſt zu dem Beſcheid-Tiſch, nach Inhalt der Ordnung, auch anderen Reichs-Satzungen gehörig, ſollen daſelbſt ohnverzüglich vorgenommen und erlediget werden.

§. 77. Die Beſcheide über die Supplicationes, auf welche dies oblationis durch den Procuratorem richtig zu ſchreiben und die ohne des Herrn Cammer-Richters Bewilligung niemals wieder zurück zu nehmen, ſollen, ſo viel immer möglich, beſchleuniget, und ohne einige Abſicht oder Partheylichkeit zur Expedition befördert werden. Zu dem Ende die Notarii ihre Regiſter alle Samſtag wohl zu überſehen, aus ſolchen die unexpedirte Supplicationes ſamt dem Referenten auszuziehen, und dem Herrn Cammer-Richter zuzuſtellen ſchuldig ſeyn, welcher dann ins beſondere hierauf genau acht zu haben und gegen den unfleißigen Beyſitzer, der Ordnung nach zu verfahren, hiemit angewieſen wird.

§. 78. Und weil auch darüber Klage vorkommen, daß einigen Procuratoren gar keine, anderen hingegen viele Sachen an dem Beſcheid-Tiſch

aus

aus ſonderer Zuneigung erlediget worden: Als ſoll, in Erörterung der auf gedachtem Beſcheid-Tiſch liegender Sachen, ohne Anſehung der Perſonen verfahren, und einem Procuratori darin nicht mehr Gunſt als dem andern erwieſen werden.

§. 79. Inſonderheit ſolle man fleißige Obſicht haben, daß die Acta und Protocolla der Cammer Gerichts Ordnung und vorigen Viſitations Abſchieden zu Folg, richtig complirt, auch auf den Beſcheid-Tiſch keine andere Sachen, als welche dahin einſchlagen, gebracht, nicht aber in die Rath-Stuben herum getragen werden; Wie dann zu Verhütung aller hierunter ſich etwa ereignender Unordnung und Gefährde, zwey Beyſitzer zu deputiren, ſo die auf dem Beſcheid-Tiſch liegende Sachen zeitlich durchſehen, und diejenige, ſo dahin nicht, ſondern etwa ad Senatus Definitivarum vel Interlocutoriarum gehörig, zu dem End mit einem, die aber, ſo ad Relationes Sabbathinas qualificirt, mit zweyen Creutzen bezeichnen, damit ſolche an gebührenden Ort gebracht, und zum referiren ausgetheilet werden mögen.

§. 80. Demnach auch angezeigt worden, daß ohne die vorhergehende Extrajudicial-Protocolla und die darinn enthaltene öfters wichtige Rationes nachzuſehen, jezuweilen referirt werde: Als ſollen die Referenten jedesmal ſothane Protocolla bey der Hand haben, die in ſelbigen befindliche Gründe genau erwägen, und alsdann denen Rechten und Acten gemäß weiter verfahren.

§. 81. Von dem Kaiſerl. und Reichs-Cammer-Gerichts-Fiſcal iſt geklagt worden, daß die muthwillige Klägere und Appellanten dem Deputations-Abſchied de An. 1600. §. Obwohlen ꝛc. 17. & Receſs. noviſſ. §. 120. gemäß, von dem Collegio Camerali nicht geſtraft, und wann auch ſolches beſchehen, dannoch die dem Fiſco zugehörige Straf-Fäll demſelben dann und wann entzogen und dem Armen-Seckel zugewendet worden ſeyen;

Dahero wird obgedachten Collegio bedeutet, hinführo in deren Beſtraffung die oben §. 51. beſchehene Verordnung genau zu beobachten, und den Frevelern dißfalls nichts zu überſehen, ſondern jedesmal ſoviel, und weniger nicht, als von 2. bis 20. Mark Löthiges Goldes zur Straf anzuſetzen; Und weilen in dieſen und anderen Fällen die Straffen dem Fiſco gehören, auſſer, was in denen Reichs-Satzungen, abſonderlich in der Cammer-Gerichts-Ordnung Part 1. Tit. 52. cum ſeq. und dem jüngern Reichs-Abſchied §. 98. enthalten, als welche Strafen (ſie mögen in oder auſſer Gericht, hoch oder niedrig in denen daſelbſt ſpecificirten Caſibus geſetzt ſeyn) dem Armen-Seckel anheim fallen ſollen: So hat das Cammer-Gericht obiger Verordnung allerdings

dings nachzuleben, und, bey Anſetzung jedesmaliger Straf, die Beweg-Urſach mit anzuführen.

§. 82. Damit auch keine Parthey an dieſem höchſten Gericht ſonder ſattſamen Grund eine Rechtfertigung führe, oder verfolge, und dadurch dem Collegio Camerali ohnnöthige Mühe, denen andern Partheyen Verzögerung ihrer rechtmäßigen Sachen, ſeinem Gegentheil aber ungebührliche Koſten und Aufhalt deſſelben Befugniß mache; ſo ſoll die Vergleichung der aufgewandten Unkoſten ohne genugſame Urſachen, in denen Urtheilen, nicht geſchehen, ſondern vielmehr der verliehrende Theil in dieſelbe verurtheilt, auch ferner, wann dieſer binnen der geſetzten Zeit mit ſeinen Exceptionibus gegen die Liquidirung der Unkoſten nicht eingekommen, noch derentwillen weitere Friſt geſucht, ſolche ohne Anſtand auf des obſiegenden Theils Begehren moderirt, und dem obſiegenden Theil darzu gebührend verholfen werden.

§. 83. Als ferners vorkommen, daß in einer Sach ſo vielfältige Paritori-Urtheil ertheilt worden, und gar langſam Declaratio Pœnæ oder Mandatum de exequendo erfolget, worauf ſich dann die Procuratores und ihre Partheyen verlaſſen, ſolches aber nicht allein der Röm. Kaiſerlichen Majeſtät und geſammter Churfürſten, Fürſten und Ständen des Heil. Römiſchen Reichs im jüngern Reichs-Abſchied ausgedruckter Meynung und heilſamer Verordnung ſchnurſtracks zuwider lauft, ſondern auch zu Schmälerung dieſes höchſten Gerichts Autorität und merklichem Nachtheil gemeinen Juſtitz-Weſens gereichet;

Als wird das Cammer-Gericht hiemit ernſtlich erinnert, die Erkennung dergleichen vielfältigen Paritorien zu unterlaſſen, mithin vorgedachtem jüngern Reichs-Abſchied §. 76. §. 159. & ſeq. allerdings nachzuleben, inſonderheit aber in denen Fiſcaliſchen Pön-Fällen auf Anruffen des Fiſcalis, rechtlicher Ordnung nach, die gebethene Mandata de exequendo zu erkennen, und demſelben ſchleunige Juſtitz angedeyhen zu laſſen.

§. 84. Es iſt gleichfalls darüber geklagt worden, daß nicht allein viele gegen einander ſtreitende Præjudicia ſich bey dem Gericht hervor gethan, ſondern auch ſo gar einige, welche der Ordnung und Reichs-Geſetzen zuwider, eingefolget werden; ſolchem Mißbrauch nun abzuhelfen, wird dem Herrn Cammer-Richter, Präſidenten und Beyſitzern alles Ernſtes anbefohlen, dergleichen in alle Wege zu verhüten, und da ſich ſolche Fälle begeben würden, förderlich in Pleno ſich eines gewiſſen Schluſſes zu vereinbaren, bevorab dahin zu ſehen, daß keine denen Satzungen offenbar zuwider eingeſchlichene Præjudicia, bey Verfaſſung der Beſcheid und

Urtheilen, weiters gebraucht oder künftighin angenommen, nicht weniger in dergleichen Fällen gleiches Recht und Proceß, vermög des Deputations-Abſchieds de Anno 1557. §. Ferner nachdem hiebey ꝛc. 5. und deren Reichs-Abſchieden de Anno 1566. §. Wann auch hinfürter ꝛc. 95. & de anno 1570. §. Wiewohl auch in allem ꝛc. 75. cum duobus ſequent. erkennet wird.

§ 85. Sollen die einmal abgefaßte und beliebte Urtheil, zu Folg des jüngern Reichs-Abſchieds, nicht hinterhalten, ſondern ins künftig wöchentlich alle Montag Vormittags zu End des Raths, wie gebräuchlich, in Gegenwart des Re- und Correferenten verleſen, da aber ein oder ander, Krankheit halber, gegenwärtig zu ſeyn verhindert würde, die Urtheil demſelben zur Durchſehung ins Haus geſchickt, ſodann ſolche darauf gleich Nachmittags in der gewöhnlichen Audienz-Stuben, und zwarn, wann es End- oder wichtige Bey-Urtheilen ſeyn, in Gegenwart des Herrn Cammer-Richters, oder eines Präſidenten, mit Zuziehung der Halbſcheid deren jedesmal anweſenden Beyſitzern, die Actoriæ, Ruffen und andere geringe Beſcheid aber in Beyſeyn eines Präſidenten und Beyſitzern ſo die Audienz ordinarie, dem jüngern Reichs-Abſchied §. 88. nach, halten, eröfnet, und, wann ſolche geſchehen, in denen Urtheilen nichts geändert, vielmehr dieſelbe, wie ſie abgeleſen, ausgefertiget werden; Sonſten hat es, wegen der Achts-Erklärung, bey der Ordnung und denen Reichs-Satzungen ſein Verbleiben.

§ 86. Damit, nach erkannten Commiſſionen, die Commiſſarii wiſſen mögen, worauf ſelbige, und inſonderheit die Vollziehung deren bey dem Cammer-Gericht ausgefallenen Urtheilen ankomme, und nicht veranlaſſet werden, über den etwa zweifelhaften Verſtand des ihnen ertheilten Commiſſorii, zu der Partheyen Beſchwerde und der Sachen Auffenthalt, öfters anzufragen, oder Erläuterung zu ſuchen:

So befehlen Wir hiemit und wollen, daß beſagtes Cammer-Gericht ſothane Commiſſoria jederzeit deut- und verſtändlich einrichten, auch, da es zu der Commiſſarien beſſerm Unterricht nöthig, und die Partheyen es verlangen würden, die dahin einſchlagende Stücke aus denen Acten unter der Canzley Handſchrift beylegen laſſen ſolle.

§. 87. Alldieweilen auch bey gegenwärtiger Viſitation ſich hervor gethan, daß deren abgekommenen und verſtorbenen Beyſitzern hinter ſich gehabte Protocolla, Extractus und Relationes nicht jedesmal zu behöriger Zeit, wie im Viſitations-Abſchied de Anno 1600. §. Und obwohl ꝛc. 7. cum ſeq. und jüngern Reichs-Abſchied §. Vorgehend dieſes ꝛc. 150. heilſamlich verſehen, zum Cammer-Gericht geliefert, noch auf die darinn vorgeſchriebene Art verwahret worden, ſo ſoll ins künftige darauf beſſer acht

gege-

gegeben, und dieſer Unordnung vorzukommen, die abgelegte Relationes in die dazu verordnete Kiſten gelegt, verſchloſſen, aufgehoben, auch nach Abſterben der Beyſitzer und gleich darauf beſchehener Verſiegelung aller Cameral-Acten etwa den zweyten oder dritten Tag hernach, falls noch einige Relationen bey ihnen vorhanden, nebens anderen zum Cammer-Gericht gehörigen Briefſchaften, in ihren Häuſern ordentlich aufgeſucht, und abgeholt, imgleichen die Relationes, ſo die noch lebende Beyſitzer abgelegt, und etwa, wider die Gebühr, noch bey ſich haben möchten, von ihnen abgefordert, nicht weniger ins künftige der abkommenden Relationes vor ihrem Abgang, wie obgemeldt, ausgeantwortet, ſodann ſogleich in die Leſerey gebracht, und allda wohl verwahrt, keineswegs aber in der Proto-Notarien Häuſer, oder anderſt wohin gelieffert werden.

§. 88. Es beſtehet auch ein nicht geringes Gebrechen bey dieſem höchſten Gericht darin, daß das Silentium, worauf doch ſämmtliche Gerichts-Perſonen einen theuren Eyd geſchworen, und weßhalb ſo vielmalen in vorigen Viſitations-Abſchieden nöthige Verordnung geſchehen, faſt gar nichts gehalten wird: Allermaſſen dann nicht allein, wer Referens in einer Sach, ſondern auch wie die Vota eines jeden Beyſitzers gelautet, und die Concluſa ausgefallen, ohne Mühe zu erfahren;

Damit nun ſolchem Uebel, wodurch denen Beyſitzern ſelbſt oftmals viel Verdruß zuwächſet, dermalen eines geſteuret werde: So will man die vorige Verordnungen nicht nur alles ihres Inhalts wiederholt, ſondern auch den Herrn Cammer-Richter und Präſidenten insbeſondere hiermit erinnert haben, ſich ihres Amts ernſtlich zu gebrauchen, ſo bald Ihnen etwas von dieſem ſo gar gemeinen Verbrechen zu Ohren kommt, auf die Verdächtige ohne Anſehen der Perſonen ohngeſäumt zu inquiriren, und gegen die ſchuldig befundene mit ohnausbleiblicher ſchwerer Straf, ja wohl, geſtalten Dingen nach, mit Entſetzung vom Amt zu verfahren, inſonderheit aber darauf ſcharf zu halten, daß vor der Zeit die Urtheil nicht bekannt gemacht werden.

§. 89. Und damit die Referenten deſto weniger ausgekundſchaft werden, ſollen Cammer-Richter, Präſidenten und Beyſitzer, gegen die Procuratoren, Parthenen, oder deren bevollmächtigte Sollicitanten, in ihren Reden und Geſprächen vorſichtig ſeyn, und ſich mit ihnen in die Merita Cauſæ nicht zu weit einlaſſen.

§. 90. Ferners ſollen die Präſidenten, und welcher in deren oder in des Herrn Cammer-Richters Abweſenheit das Directorium führet, durch niemand ins künftige die Notarien oder Leſer, wer in ein- oder anderer Sach

Referent ſeye, befragen laſſen, ſondern von demjenigen ſelbſt, der die Austheilung der Acten in ſeinem Regiſter aufgezeichnet, vernehmen, welcher aus denen Beyſitzern ſelbige zu referiren bekommen habe, damit in der durch einen Dritten beſchehender Nachfrage der Referent nicht etwa offenbaret werden möge.

§. 91. Unter andern Mißbräuchen hat man auch wahrgenommen, daß die Deputati Fiſci nicht jederzeit von dem Collegio Camerali beſtellt, die Fiſcaliſche Interlocutori-Beſcheide auch nicht, wie gebräuchlich, von vier Beyſitzern verfertiget, ſondern ohne Unterſcheid in denen Räthen diſtribuirt, und dadurch die ordentliche Relationes gehindert worden; Wann aber ſolches dem Deputations-Abſchied de Anno 1557. §. Nachdem ꝛc. 55. und jüngerm Reichs-Abſchied §. Berührtem ꝛc. 93. ſchnurſtracks zuwider lauft: Als wird dem Herrn Cammer-Richter, oder deſſen Amts-Verweſern, hiemit anbefohlen, dahin zu ſehen, daß von dem Cammer-Gericht alſofort zwey Deputirten, einer der Catholiſchen Religion, der ander aber der Augſpurgiſchen Confeßion zugethan, dem Fiſco zugeordnet, und oberwehnte Beſcheide durch vier darzu beſtellte Beyſitzer extra ordinem begriffen, und der gemeine Rath damit nicht beſchwert, auch im übrigen dasjenige, was in denen angeführten Reichs-Abſchieden und der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 2. Tit. 16. wegen der Fiſcaliſchen Sachen und deren Beſchleunigung verſehen iſt, beſſer, als bishero, beobachtet, und dem Fiſco auch zu ſeinem ſowohl vor als nach ergangenem Urtheil gemachten Proceß-Koſten verholfen werde;

Damit nun ſolches alles deſto beſſer befördert werden möge, ſoll eine abſonderliche Stub zu Verwahr- und Beyſammenhaltung der Fiſcaliſchen Acten verfertiget, und die Deputati ad Fiſcum, und zur Pfenningmeiſterey (ſo viel deren gegenwärtig, und wann ſich Fäll begeben, wobey die letztere nöthig ſeynd) alle Samſtäge, nach geendigtem ordentlichen Rath, in der Deputation- oder gedachter Fiſcaliſcher Stub zuſammen treten, und den Fiſcal, welcher ſich allda jedesmal zu obbemeldter Zeit einzufinden hat, über die Vorfallenheit hören, mithin die Fiſcaliſchen Sachen ſich alles Fleißes angelegen ſeyn laſſen.

§. 92. Demnach ſich auch gebührt, daß in denen in das Fiſcalat-Amt einſchlagenden Materien dem Fiſcali Communication derer übergebenen Schriften und ergangenen Decreten beſchehe: Als haben Cammer-Richter, Präſidenten und Beyſitzer, dießfalls jederzeit das nöthige zu verfügen.

§. 93. In der Cammer-Gerichts-Ordnung und andern Reichs-Satzungen iſt zwarn genugſam verſehen, wohin die Fiſcaliſche Gefälle gehörig und anzuwenden ſeynd:

Nachdem aber bey gegenwärtiger Viſitation ſich hervor gethan, daß zuweilen dem Fiſco ſolche Ausgaben zugemuthet worden, welche er zu thun nicht ſchuldig: Als ſollen Cammer-Richter, Präſidenten und Beyſitzer die Reichs-Geſetze hierunter genau beobachten, und den Fiſcal mit keinen Decreten, welche denenſelben nicht gemäß, es geſchehe unter was Vorwand es wolle, beſchweren, vielweniger ohne Ihrer Kaiſerlichen Majeſtät ausdrückliche allergnädigſte Erlaubniß etwas von Straf-Geldern ſich ſelbſt zueignen.

§. 94. So viel fiſcaliſche Vergleiche mit denen Partheyen betrift, hat es zwar in denen Fällen, wo die Reichs-Geſetze dem Fiſcali erlauben, ſich mit Vorwiſſen der Deputirten ad Fiſcum mit denen Partheyen zu vertragen, bey der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 16. §. 3. ſein Bewenden, doch haben die Deputati vor dem Schluß des Vergleichs dem Collegio davon Nachricht zu geben, und deſſen Gutfinden darüber abzuwarten; Wann es aber auf eine Moderation oder gänzliche Erlaſſung der Straf aus bloſſer Gnad ankommet, iſt die Parthey mit ihrem Suchen an Ihro Kaiſerliche Majeſtät zu verweiſen. Im übrigen hat es wegen Straf der frevelmüthigen Appellanten bey dem Viſitations-Abſchied de Anno 1581. §. Obwohl ꝛc. 6. ſein ohnveränderliches Verbleiben.

§. 95. Als auch zu Zeiten gegen die Cameral- und andere Perſonen Pasquillen hervor kommen, dieſelbe aber nicht behörig unterſucht worden; So ſoll der Fiſcal, äuſſerſter Möglichkeit nach, wann ins künftige dergleichen mehr ergeben würden, auf die Urheber inquiriren, und was er dißfalls in Erfahrung gebracht, dem Collegio übergeben, welches alsdann gegen die Pasquillanten, und die daran Theil genommen, mit denen in denen Reichs Satzungen und gemeinen Rechten geſetzten Straffen, der Schärfe nach zu verfahren ernſtlich erinnert wird.

§. 96. Ob zwarn in dem Memorial Jud. de An. 1568. §. Als auch ꝛc. 6. &. ſeqq. heilſamlich verordnet, und im Memoriali Judicis de anno 1595. §. Ob nun wohl ꝛc. 4. erinnert worden, wie es in Pupillar-Sachen zu halten, deme aber nicht allerdings nachgelebt worden; Als wird der Herr Cammer-Richter hiemit ernſtlich ermahnet, ſich der Pupillen-Sachen, gedachter Ordnung nach, beſten Fleiſſes angelegen ſeyn, und wann eine Cammer-Gerichts-Perſon mit Tod abgehet, nicht allein denen hinterlaſſenen Kindern alſogleich Vormünder ſetzen, ſondern auch dieſer Verwal-

tung halber jährlich die Rechnung abhören zu laſſen, damit denen Unmündigen, der Gebühr nach, vorgeſtanden werde.

§. 97. Wegen der Sollicitanten und fremden Sachen ereignen ſich auch allerhand Mißbräuch; Dieſem nun, ſo viel möglich, zu ſteuren, wird das Sollicitiren bey hieſigem Kaiſerlichen und Reichs-Cammer-Gericht allen denen, ſo ſolches in ihren eigenen Geſchäften nicht verrichten, noch darzu abgeordnet und bevollmächtiget ſeynd, ohne Unterſcheid, inſonderheit aber denenjenigen, welche ſich am Ort des Cammer-Gerichts derentwillen beſtändig aufhalten, und die Sollicitatur der Sachen mit Fleiß an ſich ziehen, gänzlich verbotten, und ſollen Cammer-Richter, Präſidenten und Beyſitzer, keinen dergleichen Sollicitanten, ſie ſeyen Geiſtlich oder Weltlich, Chriſten oder Juden, Gehör geben. Deßgleichen die Leſer, ohne Einwilligung des ordentlichen Procuratoris, keine Acten oder Producten mehr, einem fremden, noch einem andern Procuratori, oder Advocaten vorlegen, ſondern wann ſich derſelben einer darum anmelden würde, ſolches alsbald gehörigen Orts, damit darin gebührendes Einſehen beſchehe, anzeigen.

§. 98. In Annehmung der Advocaten und Procuratoren hat das Cammer-Gericht fleißig dahin zu ſehen, damit darzu ſolche Subjecta, welnicht allein mit behöriger Geſchicklichkeit verſehen ſeynd, ſondern ſich auch im Leben und Wandel untadelhaft aufführen, zugelaſſen, und der Cameral-Perſonen Kinder, wann ſie die behörige Qualitäten haben, vor andern dabey bedacht werden; Falls ſich aber nachgehends äuſſerte, daß der Advocaten einer ſein Specimen nicht ſelbſt ausgearbeitet, wäre derſelbe alsdann vom Gericht völlig abzuſchaffen.

§. 99. So viel die Anzahl der Procuratoren betrift, ſolle es bey denen im Reichs-Abſchied de An. 1570. §. Wiewohl auch ꝛc. 62. bis auf 30. vermehrten Perſonen gelaſſen werden.

§. 100. Als auch vorgebracht worden, daß zuweilen ein Procurator dem andern ſeine Parthey abpracticire: So befehlen wir, die Kaiſerliche Commiſſarii und Viſitatoren hiemit ernſtlich, daß die Procuratores ſich deſſen hinführo enthalten ſollen; Da aber jemand ſolchem zuwider handlete: So haben Cammer-Richter, Präſidenten und Beyſitzer, dieſelbe alsbald ihres Stands zu entſetzen.

§. 101. Nichts weniger wird das Collegium Camerale erinnert, gute Vorſehung zu thun, daß niemand gegen Chur-Fürſten und Stände des Reichs, oder auch andere einige Anzüglichkeiten in denen Receſſen oder Producten gebrauche: Wann aber dergleichen vorkäme, ſolle, nebenſt

deren

deren Verwerfung gegen die Uebertretere gebührliche Straf ergehen und vollſtreckt werden.

§. 102. Ingleichen hat der Herr Cammer-Richter, oder deſſen Amts-Verweſer, darauf zu halten, daß, zufolg der Cammer-Gerichts-Ordnung, Part. 1. Tit. 24. §. 1. & 2. wie auch des Memor. Procurat. de An. 1600. §. Ferner auch ꝛc. 3. und zu Verhütung aller der Gegen-Parthey etwa zuwachſender Gefährlichkeit, die Procuratoren die Atteſtationes, Producten, Schriften und Beylagen aus der Cammer-Gerichts-Canzley nehmen und löſen, und ſolche durch ihre Schreiber nicht abſchreiben, noch der Gegen-Parthey inſinuiren laſſen, oder einander communiciren, ſondern alles, was der Parthey zu inſinuiren, oder zu communiciren iſt, in gedachter Cammer-Gerichts-Canzley copirt, von einem Protonotario, oder Leſer vidimirt, und darunter: Kaiſ. und Reichs-Cammer-Gerichts-Canzley-Handſchrift: vom Copiſten geſetzt, auch von dieſem ſein Name unterſchrieben, dafür aber von denen Partheyen weiter nichts, als die Copey-Gelder, gefordert, und bezahlt werden ſolle: Falls aber ein oder ander von denen Procuratoren oder Canzley-Perſonen dieſer Verordnung zuwider handelte, wären der oder dieſelbe mit behörender ohnnachläßiger Straf dafür anzuſehen.

§. 103. Demnach auch die Procuratores zu Zeiten bey der Canzley ein und andere Expeditiones verfertigen, und hernach, ohngeachtet der vom Verwalter ihnen dieſerwegen beſchehener Anzeig, gegen den Inhalt des Viſitations-Abſchieds de Anno 1564. §. Betreffend Copias &c. ohnausgelößt liegen laſſen: Als wird gedachtem Canzley-Verwalter, um ſolchem Mißbrauch vorzukommen, frey geſtellt, derentwegen denen Procuratoren die Ausfertigung in ihren eigenen, nicht aber anderer Partheyen Sachen aufzuhalten; Wann aber die Canzley auf dieſe Art zur Zahlung nicht gelangen könnte, und dahero bey dem Gericht klagen würde, hat das Cammer-Gericht darinn ſolches Einſehen zu haben, daß ohne Schrift-Wechſelung dem ſäumigen Procurati anbefohlen werde, innerhalb wenig Tagen ſolche auszulöſen. Da gleichwohlen derſelbe deme nicht nachkäme, ſoll ihm aus ſeinen eigenen Mitteln zur Straf eben ſo viel in den Armen-Seckel zu bezahlen auferlegt, ſodann durch die Pedellen und Cammer-Bothen die Canzley-Gebühr ſowohl, als die Straf eingetrieben, auf verharrendem Ungehorſam aber derſelbe gar ab Officio ſuſpendiret werden.

§. 104. Weilen ſich ebenmäßig befunden, daß in Beſtrafung der Procuratoren gegen einige mit aller Schärfe verfahren, anderen aber aus Gunſt durch die Finger geſehen werde: So ſoll das Cammer-Gericht ſorg-

ſorgfältig Achtung geben, daß künftig hierunter, ohne Abſicht der Perſon, eine Gleichheit gehalten, und alſo keiner vor dem andern beſchwert werde; Falls aber ein oder andere Reichs-Satzung durch eingeriſſenen allgemeinen Mißbrauch bishero nicht beobachtet worden: So hat gemeldtes Cammer-Gericht zuvorderſt die Procuratores zu deren fleißigen Befolgung anzuweiſen, und da gleichwohlen dagegen gehandelt würde, alsdann die Uebertreter mit gebührender Straf anzuſehen, dieſe und andere Pön-Fäll auch mit Ernſt, und, da es nöthig, durch Androhung und Bewürkung der Suſpenſion beyzutreiben.

§. 105. Des Pfenningmeiſters halben, iſt bey dieſer Extraordinari-Viſitation vorkommen, daß wegen ermanglenden ſichern und wohl-verwahrten Orts allhier, die einkommende Cammer-Zieler nicht, wie in der Ordnung und Viſitations-Abſchieden verſehen, verwahrt würden; Weilen aber ſolchen billig beſſer nachzuleben: Als hat das Cammer-Gericht einen ſichern und wohl verwahrten Ort auszuſehen, wo die eingehende Cammer-Zieler in einer hierzu verordneten Truhe aufgehoben werden können.

§. 106. Weilen das Collegium Camerale vermittelſt eines dem Pfenningmeiſter An. 1695. ertheilten Decreti, zu der von Kaiſerl. Majeſtät und dem Reich vorhin beſtimmter Beſoldung, ſich wegen der nach der Hand eingeſchlichener geringhaltiger Münz-Sorten den Aufwechſel eigenmächtig zugebilliget; Als ſoll gedachtes Collegium ſich dergleichen künftighin in allweg enthalten, und unterm Namen eines Aufwechſels oder anderm Vorwand ohne Kaiſerl. Majeſtät und des Reichs Vorwiſſen, auch erfolgter ausdrücklicher Einwilligung, über den im jüngern Reichs-Abſchied auf 100. Thaler erhöheten, und nach dem jetzigen Lauf des Reichs-Thaler auf 2000. fl. von Viſitations wegen, jedoch nur bis auf Ihrer Kaiſerl. Majeſtät und des Reichs anderweite Verordnung angeſetzten Gehalt nichts mehr zulegen. Und gleichwie ſowohl in der Cammer-Gerichts-Ordnung, als auch denen Reichs- und Viſitations-Abſchieden verſehen, daß unter Cammer-Richter, Präſidenten, Beyſitzern und anderen Cameral-Perſonen, wegen Austheilung der Beſoldungen, eine durchgehende Gleichheit zu halten; Als ſoll hinführo das von denen Ständen des Reichs einkommende Species-Geld an Thalern und andern groben Sorten nach dem Reichs-Conſtitutions-mäßigen innerlichen Werth nicht allein unter gedachten Cammer-Richter, Präſidenten und Beyſitzer, ſondern auch die Officianten, nach Proportion der einem jeden zukommenden Beſoldung, ausgetheilet, und der Aufwechſel, wegen der eingehenden currenten Münz-

ihnen Offirianten, jedoch nur von Zeit des wieder eröffneten Gerichtes, mit Haltung durchgehender Gleichheit, gezahlet und vergütet werden.

§. 107. Nachdem der Ordnung und Reichs-Satzungen, bevorab dem Viſitations-Decret an Fiſcal und Pfennigmeiſtern de An. 1572. zufolge, die Cammer-Zieler von denen Ständen des Reichs entweder in die verordnete Leg.-Städte zu liefern, oder dem Pfennigmeiſter zu bezahlen, auch von demſelben und dem Gegenſchreiber darüber zu quittiren ſeynd; Als ſollen Cammer-Richter, Präſidenten und Beyſitzer, ins beſondere aber die Deputati ad Caſſam darob ſeyn, damit gedachten Reichs-Satzungen genau nachgelebt werde, und nicht geſtatten, daß wann etwa auſſer dem einer Gerichts-Perſon an Beſoldung was bezahlt, und nachgehends von den Cammer-Zielern abgezogen werden wollte, der Pfenningmeiſter ſolches künftig in ſeine Rechnungs-Einnahme bringe, oder darüber quittire; Wie dann zu Verhütung der daraus entſtehenden Unordnung ſelbiger Stand einen Weg wie den andern, als ob er nicht gezahlt zu halten, und der Fiſcal ſich hierunter ſeines Amts zu gebrauchen hat.

§. 108. Bey Unterſuchung der Pfenningmeiſterey-Rechnungen hat man wahrgenommen, wasmaſſen vom Jahr 1673. bis 1686. incluſive nicht mehr, als zwey, und zwar ohnabgehörte Rechnungen, vorhanden, und es in itzt-erwehnter Zeit damit alſo ohnrichtig hergegangen, daß, nach allem angewendetem Fleiß, nicht auf den Grund zu kommen geweſen, wie viel die hiebevörige Pfenningmeiſter im Reſt und Nachſtand verblieben; Da aber hierunter vors künftige zulängliche Vorſehung zu thun höchſt nöthig ſeyn will; Zumahlen dem gemeinen Weſen eben ſo wenig, als einem zeitlichen Pfenningmeiſter vorträglich, wann man die Rechnung lang ohnabgehört liegen läſſet; Als ſollen Cammer-Richter, Präſidenten und Beyſitzer dem Pfenningmeiſter, wann etwa die künftige Viſitation ihren ordentlichen Fortgang, gegen Verhoffen, nicht gewinnen würde, jedes Jahrs ſeine Rechnung proviſionaliter abnehmen, jedoch der nächſt kommenden Viſitation, oder Deputation, wegen Abhörung ſothaner Pfenningmeiſterey-Rechnung habender Befugniſſen in allem ohne Nachtheil.

§. 109. Anlangend die Pedellen und deren Amt, hat der Herr Cammer-Richter, oder deſſen Amts-Verweſer, keineswegs zu geſtatten, daß ſie die Schlüſſel zu den Raths-Stuben, welche allezeit in die Leſerey zu liefern, zu ſich zu nehmen, oder dieſe ohne Geheiß, eigenem Gefallen nach,



allein

allein aufſchlieſſen, ſondern vielmehr, zu Beybehaltung des bey dem Gericht ſo nöthigen und oben ſchon verpönten Silentii, darob zu ſeyn, daß, wann ein Pedell, erheiſchender Nothdurft nach, in die Raths-Stube geſchickt wird, ſolches nicht ohne Zuordnung oder Beyſeyn eines Leſers geſchehe; Allenfalls auch die Supplicationes oder Acta nicht zerſtreuet vor eines jeden Beyſitzers Ort, ſondern zuſammen mitten auf den Tiſch mit umgeſchlagenen Rubriquen gelegt, oder ſonſt in andere Weg wohl verwahrt werden.

§. 110. Der Herr Cammer-Richter, oder deſſen Amts-Verweſer wird hiemit inſonderheit erinnert, wegen des Armen-Seckels behörige Vorſehung zu thun, damit es richtiger, als bishero, darmit hergehe, und darzu einige Beyſitzer, wie Herkommens, wiederum deputirt werden, welche nicht allein des Pedellen darüber geführte Rechnung alle viertel Jahr abhören, ſondern auch daran ſeyn ſollen, damit das Repertorium mit mehrerm Fleiß, als vorhin, geführt, die Schuldener mit ihren Vor- und Zunamen, auch wo ſie wohnhaft, ordentlich benennt, deren Obligationes oder Cautiones darinn mit Buchſtaben oder Ziffern fleißig angemerkt und beygelegt, mithin dieſe letztere in einem beſondern Faſcicul zuſammen geheftet, auch ſonſten dasjenige ſorgfältig beobachtet werde, was zu Vermeidung der bishero verſpürten allzu großen Unrichtigkeit dien- und zu künftiger beſſerer Verwaltung des Armen-Seckels zulänglich erachtet werden möchte; So ſollen auch die Pedellen dahin nachdrücklich angewieſen werden, daß fürohin, mit Einforderung der zu dem Armen-Seckel gehörigen Straf-Geldern, nicht ein viertel Jahr zu warten, ſondern ſolche, wann ſie angeſetzt, in gebührender Zeit einfordern, und davon in jeder Woch alle Samſtag ein Verzeichniß derjenigen, welche ihre Straf nicht bezahlt, dem Herrn Cammer-Richter, oder deſſen Amts-Verweſern übergeben, welche ſofort mit allem Fleiß daran zu ſeyn, und gedachten Pedellen dahin Obrigkeitliche Hand Reichs-Conſtitutions-mäßig zu bieten haben, daß von ihnen die Strafen ordentlich und ohne einigen Abgang eingetrieben, nicht aber, wie bishero, wann die Straf-Ordnung denen Procuratoren angeſetzt, anſtatt eines Cammer-Gülden nur 60. Kreutzer, ſondern 80. Kreutzer, und wann eine Straf nach Ermäßigung erkennt, an ſtatt 2. Cammer-Gülden nicht nur 120. Kreutzer, ſondern 160. Kreutzer eingetrieben, deren Zahlung auch, wann die Advocaten, Procuratoren, Partheyen, oder andere, welche geſtraft worden, ſelbiger Remiſſion oder Moderation von Zeit der angeſetzten Straf innerhalb 8. Tagen durch gewöhnliches Decret nicht beſcheinigen, alsdann durch die Pedellen, unangeſehen

geſehen des um ſolcher völligen Nachlaß, oder Ringerung angegebenen, oder beſchehenen Supplicirens, ernſtlich gefordert und eingebracht, ſodann dem Pedellen von jedem eingekommenen Straf-Gülden, wie von Alters, ein Batzen gelaſſen werden, zu welchem Ende der Herr Cammer-Richter, oder deſſen Amts-Verweſer, berührten Pedellen alle Samſtag ein Urlaubs-Schein, woraus ſie erſehen können, welchen Procuratoren aus der Audienz zu bleiben erlaubt, zuſtellen, auch jederzeit gegen die Ueberfahrer mit der in dem jüngern Reichs-Abſchied de Anno 1654. §. 98. und ſonſten in denen Reichs-Satzungen enthaltener Straf, auch, bewandten Sachen und Umſtänden nach, Pœna dupli, oder Suſpenſion zu verfahren; Dabenebens haben Cammer-Richter, oder deſſen Amts-Verweſer, imgleichen obgedachte Deputirte Sorg zu tragen, daß die Einnahm und Ausgab, nach vorhero von dem Rechnungs-Führern genugſam geleiſteter Caution, treulich beſchehen und berechnet, über die Strafen ein eigenes Regiſter gehalten, und darinn die denen Cammer-Gerichts-Advocaten und Procuratoren angeſetzte Strafen aufgezeichnet, die Rechnung auch über ſothane Gelder jedes Jahrs richtig abgelegt, die Strafen auf vorgängiges, von dem Collegio Camerali ertheilendes Decret allein zu der armen Partheyen Sachen, als worzu ſie in denen Reichs-Satzungen gewidmet, und nicht, wie bishero zur Ungebühr beſchehen, zu was anders, ob es ſchon pios uſus beträfe, angewendet, die auslehnende Capitalien mit genugſamen Unterpfändern verſehen, die davon jährlich fallende Zinſe ohnnachläßig eingetrieben, nicht weniger, nach Anleitung des Deputations-Abſchieds de An. 1600. §. Damit aber ꝛc. 10. die armen Partheyen des Juramenti paupertatis vor deſſen Abſchwörung wohl verſtändlich erinnert, das Armen-Recht denenjenigen, welche ſolchen Eyd würklich geſchworen, alleinig verſtattet, ihnen jedoch nichts, als auf Supplicationes und ſchriftlich ausgeſtellte Zeugniſſen derjenigen Cammer-Gerichts-Advocaten und Procuratoren, welche ſie bedienen, und glaubwürdig atteſtiren, ob und wie lang dieſelbe bey dem Gericht ſich aufgehalten, verabfolget, imgleichen das verwilligte Quantum von denen Notarien mit Buchſtaben ausgeſchrieben, ſodann die Anweiſungs-Zettul wegen des würklichen Empfangs entweder von der armen Parthey ſelbſt, oder durch ihren Procuratoren unterſchrieben werde, wobey keineswegs zu geſtatten, daß dieſelbe über ein halbes Jahr, vermög mehrangeregten Deputations-Abſchieds de Anno 1600. §. Und als hierbey ꝛc. 11. bey dem Cammer-Gericht ſonder Noth verharren, weniger aber daß Cammer-Richter, Präſidenten und Beyſitzer ſolche Perſonen, der Ordnung zuwider, zu Dienern, Kutſchern, Mägden, oder anderen

dergleichen Dienſten auf- und annehmen: Nebenſt deme ſoll das Collegium Camerale, wann eine arme Parthey ein obſiegliches Urtheil erhalten, dem vorigen Richter, oder Executori, ſolches zu wiſſen thun, mit dem Befelch, daß von dieſem das aus dem Armen-Seckel vorgeſchoſſene Quantum nicht allein einbehalten, oder ſonſten von der armen Parthey, wann ſie zu beſſeren Mitteln gelangt, erſetzet, ſondern auch die übrige Gebühr abgeſtattet werde; Hiernächſt auch in allem andern, nach der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 78. und Deputations-Abſchied de An. 1600. §. So viel ꝛc. 6. zu verfahren, und dem Pedellen oder Rechnungs-Führern vors künftige dasjenige, was in dem Anno 1579. ergangenen Commiſſions- und Viſitations-Decret vom 1. May verordnet, um ſich darnach zu achten, zuzuſtellen. Nicht weniger ſollen obgedachte Deputirte jährlich das Repertorium wohlbedächtlich durchgehen, alles in richtigen Stand zu ſetzen und zu erhalten ſich bemühen, auch überhaupt eine weit beſſere Adminiſtration, als bishero, über den Armen-Seckel führen, auf daß in unverhoftem Fall der nicht genugſam getragener Sorgfalt, man nicht gemüßiget ſeyn möge, mehrerwehnte Deputirte und andere, ſo des Armen-Seckels-Gelder in Handen und deren Verwaltung gehabt, zu Erſetzung alles Schadens, ſo durch ihre Nachläßigkeit demſelben an Capitalien, Zinſen, oder ſonſten auf ein oder andere Weis zugewachſen, executive anzuhalten.

§. 111. Der Bothen halber, als bey welchen große Unrichtigkeit verſpürt worden, ſoll dasjenige, was in der Cammer-Gerichts-Ordnung und ſonſten, auch was An. 1653. den 3. Sept. und den 1. October 1661. von dem Collegio Camerali, ſo viel die Bothen belangt, wohl verordnet worden, beſten Fleiſſes beobachtet, der Bothen Anzahl wegen es bey denen 12. Reitenden und noch zur Zeit, ſo lang es nöthig befunden wird, der 12. Fuß-Bothen gelaſſen, nicht weniger dieſelbe durch Cammer-Richter oder Präſidenten, ſamt etlichen aus den Beyſitzern, auch in Beyſeyn des Verwalters angenommen, und an Platz eines abgehenden Reitenden der älteſte hierzu qualificirte Fuß-Bothe befördert werden.

§. 112. Sollen der Herr Cammer-Richter, Präſidenten und Beyſitzer, auch keine Cammer-Bothen in Dienſten haben, ſondern, da ſie dergleichen annoch bey ſich hätten, ſogleich abſchaffen.

§. 113. Damit man nun auch wegen der Beſtrafung der Bothen eine gewiſſe Regul, wornach ſich ins künftige zu richten, haben möge:

Als

Als iſt wegen deren Verbrechen folgender Unterſchied zu machen, daß, wann der Cammer-Bothen Mißhandlung eine Leibs-Straf oder Infamiam nach ſich ziehet, alsdann derſelben Sachen Erörterung dem Collegio zuſtehe; Wann aber ein oder ander aus geringeren, als oben gemeldten Urſachen mittelſt Entſetzung vom Dienſt, oder mit dem Thurm zu ſtrafen, ein ſolches dem Herrn Cammer-Richter, oder deſſen Amts-Verweſer mit Zuziehung einiger Beyſitzer, in Beyſeyn des Canzley-Verwalters, vorzunehmen und zu entſcheiden, in ſchlechten Sachen hingegen der Canzley-Verwalter, als Bothen-Deputatus, die Beſtrafung, wie Herkommens, zu verrichten hätte, jedoch daß die von dem Canzley-Verwalter auferlegte Geld-Buſſen, ohne Wiſſen und Willen des Cammer-Richters, Präſidenten und Beyſitzern nicht ganz, oder zum Theil erlaſſen, ſondern dem Armen-Seckel eingebracht werden; Und auf daß ſolche richtig in die Rechnung einkommen, ſoll der Pedell, welcher die Armen-Seckels-Gelder zu verrechnen, jedesmal einen Schein von dem Canzley-Verwalter beylegen, was jährlich an Strafen angeſetzt worden.

§. 114. Demnach auch Klage vorkommen, daß einige Cameral-Perſonen, wann ſie in Liſten- oder andern Häuſern wohnen, den Haus-Zinß unter mancherley Vorwand nicht zahlen, ſondern ſolchen aufſchwellen laſſen, oder durch ohnbefugte Gegen-Rechnung entweder beſchwerlich, oder gar zu nichten zu machen ſuchen: Als iſt unſer ernſtlicher Befelch hiemit, daß vors verfloſſene ſowohl, als fürs künftige Rechnung gepflogen, und ſofort der Haus-Zinß ordentlich bezahlet, allenfalls auch denen klagenden Partheyen, ohne Weitläuftigkeit und Abſicht der Perſonen, zu ihrem Recht verholfen werde.

§. 115. Obgemeldten Abſchied, ſamt denen darzu gehörigen Memorialien und beſondern zeithero ertheilten Decreten, wollen Wir anſtatt und von wegen Allerhöchſt-gedachter Röm. Kaiſerl. Majeſt. auch der Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, Cammer-Richtern, deſſen zeitlichen Amts-Verweſern, Präſidenten, Beyſitzern, Verwaltern, Fiſcal, Advocaten, Procuratoren, und allen anderen Cammer-Gerichts-Perſonen, bey denen Pflichten, womit ſie Kaiſerl. Majeſtät und dem Reich verwandt, nochmalen befohlen haben, daß alle und jede denenſelbigen bis auf der Kaiſerl. Majeſt. und des Reichs weitere Verſeh- und Verordnung nachleben, und darüber mit höchſtem Fleiß halten, bey Pön und Straf darinn verleibt, und Kaiſerl. Majeſt Ungnad zu vermeiden. Deſſen zu

 wahrer

wahrer Urkund haben Wir Unſer Inſiegel daran gehenkt. So geſchehen Wetzlar, den 18. Dec. 1713.

L. S.
Kaiſerl. Commiſſ.
J. A. Gr. v. Metſch.

L. S.
Von wegen Chur-Maynz, Fr. v. Langen.

L. S.
Von wegen Chur-Sachſen, G. F. Fr. v. Gersdorf.

L. S.
Von wegen Chur-Pfalz, J. G. Fr. v. Redinghoven.

L. S.
Von wegen Oeſterreich, P. A. Troyer, Fr. v. Ansheim.

L. S.
Von wegen Bamberg, J. P. Eppenauer.

L. S.
Von wegen Brandenburg-Culmbach, J. P. C. Fr. v. Hünefelt.

L. S.
Von wegen Braunſchweig-Zell, R. J. Fr. v. Wrisberg.

L. S.
Von wegen Oßnabrück, A. Knopäus.

L. S.
Von wegen Heſſen-Caſſel, C. M. Arnhold.

L. S.
Von wegen Schwäb. Prälaten, J. P. v. Moraß.

L. S.
Von wegen Wetterauiſch. Grafen, J. Binder.

Die in obigem Viſitations-Abſchied angezogene Reichs-Vollmacht iſt nach denen Memorialien befindlich.

L. S.
Von wegen Nürnberg, C. C. Oelhaffen Schöllenb.

MEMO-

# MEMORIALE,

## Dem Canzley-Verwalter und übrigen Canzleyen-Perſonen zuzuſtellen.

Demnach bey dieſer Extraordinari-Viſitation Beſchwehrung vorgekommen, daß von denen Canzley-Perſonen vielfältig wider die Cammer-Gerichts-Ordnung, auch Reichs-Viſitations-Abſchiede, gehandelt worden; ſolches aber billig abzuſtellen, und die vorhandene Reichs-Satzungen von allen und jeden der Canzley verwandten Perſonen nicht weniger, als denen übrigen Gliedern des Kaiſerlichen und Reichs-Cammer-Gerichts zu beobachten: So befehlen die Kaiſerl. Commiſſion und Viſitatores dem Canzley-Verwalter hiemit ernſtlich, und wollen:

§. 1. Daß er über dieſelbe nachdrücklich halten, insgemein ohne einige Partheylichkeit und Anſehen der Perſon denen Mißbräuchen ſteuren, und für ſich ſelbſt allenthalben mit gutem Exempel vorgehen, inſonderheit aber fleißig Acht haben ſolle, damit alle Canzley-Perſonen zu behörender Zeit und Stund auf der Canzley erſcheinen, und ein jeder ſeinem Amt beſſer, als von einigen bishero geſchehen, Inhalts der Cammer-Gerichts-Ordnung, embſig abwarten, zu dem Ende er, Verwalter, auch ſelbſt für ſich nicht allein Morgens zu gewöhnlicher Raths-Stund, ſondern auch Nachmittags in der Canzley jederzeit gegenwärtig ſeyn, und nicht geſtatten ſoll, daß jemand, ohne erhebliche Urſach und ohne ſeine Erlaubniß ausbleibe, oder die Canzley-Perſonen unter ſich einige Abwechſelung ihrer Erſcheinung auf der Canzley, oder Nicht-Erſcheinung halber machen, vielmehr aber hat er darauf zu ſehen, daß ein jeder das ſeinige, was ihme, Kraft ſeines Amts, zu thun oblieget, treulich verrichte.

§. 2. Und damit ſolches deſto ordentlicher beſchehe, ſoll der Canzley-Verwalter die nunmehr gedruckte Canzley-Ordnung, auſſer was derſelben halber bey gegenwärtiger Viſitation weiters verſehen worden, ſorgfältig beobachten, daß ſolchen der Gebühr nachgelebt werde.

§. 3. Dafern aber ein- oder anderer deme nicht nachkommen, zu behöriger Stund ſich nicht einſtellen, von der Canzley abtretten, oder zu halben und ganzen Tagen gar, ohne Erlaubniß, ausbleiben würde, demſelben ſoll jedesmahl von ſeiner Beſoldung etwas gewiſſes, benanntlich einem Proto-Notario vor jede Stund, die er abweſend, ein Kopfſtück, einem Notario und Leſer drey Batzen current Währung, denen übrigen aber,

nach Ermäßigung des Verwalters, ein gewiſſes abgezogen, ſolche Neglecta auch unter die fleißig-erſcheinende über ihre behörige Beſoldung, nach Proportion derſelben, ausgetheilt werden. Würden ſich dannoch die Unfleißige daran nicht kehren, ſo ſoll der Canzley-Verwalter es an Ihre Churfürſtl. Gnaden zu Mayntz gelangen laſſen: wie er dann nicht weniger, auf befundene Untüchtigkeit eines Subjecti, zu aller Zeit, ſonderlich aber, da ihme ſolches bekannt, noch vor der Aufſchwörung deſſelben ſeinen unterthänigſten Bericht an Höchſt-gedachte Se. Churfürſtliche Gnaden deßhalb zu erſtatten hat, damit Dieſelbe in Zeiten remediren können. Wann auch gedachte Canzley-Perſonen ihre Aemter nicht abwarten, ſondern darinn die Ordnung überfahren würden, ſo ſollen ſie, nach Größe und Gelegenheit der Ueberfahrung, durch den Verwalter, oder, ſo es die Größe der Mißhandlung erfordert, auch durch den Cammer-Richter, Präſidenten und Beyſitzer geſtraft werden.

§. 4. Auf daß auch alle Canzley-Perſonen deſto mehr Bewegnuß und Urſach haben, in ihren Sachen Fleiß anzuwenden, und ſich geſchickt zu machen: So hat man zu Ihrer Churfürſtlichen Gnaden zu Mayntz das zuverſichtliche Vertrauen, Sie werden die gnädigſte Vorſorg dahin tragen, daß der Promotion halber die Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 26. §. Damit rc. 4. genau beobachtet, und die Canzley jederzeit mit ſolchen tüchtigen und geübten Perſonen beſetzet werde, daß in der ihnen obliegenden Arbeit nirgends kein Mangel ſeyn möge.

§. 5. Wobey man auſſer Zweifel ſtellet, Höchſt-gedachte Ihre Churfürſtliche Gnaden zu Mayntz werden, falls die jährliche Viſitationes ordinariæ nicht ſobald zum Stand kommen ſollten, die Canzley von Zeit zu Zeit, wie es die Reichs-Satzungen an die Hand geben, viſitiren laſſen, um die Canzley-Perſonen in behörenden Schranken ihres Amts zu halten, und allen künftig etwa entſtehenden Klagen beſtens vorzukommen.

§. 6. Die Proto- und Notarii ſollen ſich äuſſerſten Fleiſſes bemühen, die Protocolla pleni richtig zu führen, und alle wichtige Umſtände, nach ihrem beſten Vermögen, wohl zu verzeichnen; Damit aber um ſo viel weniger einige Fehler dabey vorgehen können, wird ihnen hierdurch auferlegt und befohlen, Cammer-Richter, Präſidenten und Beyſitzer geziemend zu erinnern, daß dem jetzigen Viſitations-Abſchiede §. 27. zu folg, das Protocoll in pleno verleſen und adjuſtirt werde: So bald nun dieſes geſchehen, ſollen obgedachte Proto- und Notarii (*Lectum & approbatum in præſentia &c - - - - Die - - - & Anno - - - -*) darunter ſetzen.

§. 7.

§. 7. Mit gleichem Fleiß ſollen auch die Protocolla ſowohl in Audientiis, als Senatibus, von denen Proto- und Notariis geführt, und alles richtig geſchrieben, der Procuratoren ihre Receß, der Cammer-Gerichts-Ordnung und Viſitations-Abſchieden gemäß, in ihren vorbrachten Formalibus protocollirt, und darinnen durchaus nichts geändert, ſodann die Protocolla und Acta fleißig complirt, die Proceß zu rechter Zeit ausgefertiget, und hierunter kein Eigennutz geſucht, weniger derentwegen einiges Geſchenk angenommen werden, alles bey Vermeidung ohnausbleiblicher ſchwerer Straf.

§. 8. Die Protocolla Pleni ſollen in der Canzley in einem wohl verwahrten Schrank und der Schlüſſel dazu jederzeit von dem Canzley-Verwalter mit behöriger Sorgfalt aufbehalten, von ihm auch ſonſt niemand darüber gelaſſen, keineswegs aber in Privat-Häuſern herum getragen, noch auſſerhalb denen Präſidenten jemand ohne Vorwiſſen des Herrn Cammer-Richters, oder deſſen Amts-Verweſers, und wann es dieſer erlaubt, nur am Ort des Gerichts zu leſen gegeben werden, es ſeye dann, daß ein oder anderer Senatus ſolche einzuſehen nöthig erachtete, welchen Falls es, nach Endigung deſſelben ſofort wieder an gehörige Ort zu bringen; Die Protocolla Pleni aber, ſo den Herrn Cammer-Richter, Präſidenten oder Beyſitzer, inſonderheit diejenige, ſo derenſelben Annahm betreffen, ſeynd jedesmal ſeparatim zu führen, und bey andere nicht zu heften.

§. 9. In Verwahrung der Urtheils-Bücher, Protocollen und Acten iſt die Cammer-Gerichts-Ordnung beſſer, als vorhin zu beobachten; Auf daß man auch ins künftige keine Klag zu führen habe, daß einige Acten entkommen, verlegt, oder zurück gehalten worden, ſollen die Leſer alle Acta, welche ſie denen Referenten in die Rath-Stuben, auf den Beſcheid-Tiſch und Canzley geben, dem hiebevorigen üblichen Brauch nach, in ein gewiſſes Buch, mit Beſchreibung des Tages und Stunden, wann die Auslieferung beſchehen, und die Perſonen, welchen ſie zugeſtellt, verzeichnen, und falls auch einige Judicial-Acten verlegt ſeyn, oder manglen würden, ſich förderſamſt bemühen, dieſelbe ferner aufzuſuchen, und wieder zur Hand zu bringen, von denenjenigen aber, ſo ſich über allen angewendeten Fleiß nicht finden laſſen wollten, eine Verzeichnuß machen, ſolche dem Canzley-Verwalter neben einer Nachricht, wo vermuthlich dieſelbe ſtecken, oder hinkommen ſeyn möchten, zuſtellen, damit durch denſelben darüber ferner Nachforſchung beſchehen, und, was zu deren Beybringung dienet, veranſtaltet werden möge.

§. 10. Zu Beförderung der Expeditionen ſollen ins künftige der Inhalt aus den Supplicationen nicht mehr gezogen, noch denen erkannten Mandaten oder Proceſſen einverleibt, ſondern die Supplicationen und Beylagen von der Cammer-Gerichts-Canzley abgeſchrieben, durch den expedirenden Protonotarium vidimirt, auch mit der Unterſchreibung, wie in dem Viſitations-Abſchied §. 48. und hierunten verordnet, gehalten, ſodann denen ausgefertigten Mandaten und Proceſſen beygelegt, und der Parthey verkündet werden.

§. 11. Nachdem auch verſpürt worden, daß die Ingroßiſten nicht allemal, zur Ausfertigung der Proceſſen und Beylagen, ohne Reichung einiger Verehrung, zu bringen geweſen, ſondern, unter allerhand Einwendungen, ſolche zu verzögern geſucht: So iſt der Kaiſerl. Commißion und Viſitatoren ernſtlicher Befehl, daß ſie von niemand unter einigerley Vorwand, Geſchenk begehren oder annehmen, ſondern mit dem, was ihnen von ihrer Arbeit ordentlich geſetzt, lediglich zufrieden ſeyn ſollen: Alles, bey Vermeidung ſcharfen Einſehens, ja geſtalten Dingen nach, Suſpenſion oder Entſetzung vom Dienſt: Und ſoll der Canzley-Verwalter hierüber nachdrücklich halten, damit allem Eigennutz, weswegen die Canzley ehedeſſen ſo beſchrieben worden, genüglich geſteuret, und die anbefohlne Expeditiones auf keine Weiſe verzögert werden.

§. 12. Und gleichwie in dem jetzigen Viſitations-Abſchied bereits verſehen, wie es mit dem Abſchreiben in der Canzley, in einem und andern zu halten: Alſo ſoll auch der Canzley-Verwalter gute Obſicht und Sorge tragen, daß in Copirung ſolcher Producten die Cammer-Gerichts-Ordnung, Reichs- und Viſitations-Abſchiede behörend befolget, nicht weniger unter die in der Canzley abgeſchriebene und collationirte Beylagen, nebens der Protonotarien unterzeichneten Namen das Wort: *Collationatum*, geſetzt, auch von einem jeden Copiſten unter ſeine Copey folgends: **Kaiſerliche und Reichs-Cammer-Gerichts-Canzley-Handſchrift:** ſodann gleichfalls ſein Name darunter geſchrieben, jedoch darfür weiters nichts als die gewöhnliche Copey-Gelder bezahlt werden.

§. 13. Doch bleibet dem Notario Fiſci frey, in Sachen, da der Fiſcus denen Partheyen aßiſtiret, wann ſelbige die Canzley-Gebühr bezahlt haben, für den Fiſcal die nöthige Abſchriften von denen ausgegangenen Proceſſen zu verfertigen: Imgleichen mögen die in Fiſcaliſchen Sachen ertheilte Decreta durch den Notarium Fiſci abgeſchrieben, und dem Fiſcal zugeſtellt werden.

§. 14. Falls auch in abgeurtheilter Sach von der Parthey die Canzley-Gebühr nicht bezahlt wäre, und der Fiſcal wegen der in ſolchem Urtheil enthaltener Straf einen Auszug nöthig hätte, ſo kann ihm zwar ſelbiges zu leſen gegeben, und durch den Notarium Fiſci das ihn angehende daraus gezogen, ſodann ihme Fiſcali zugeſtellt, der übrige Inhalt aber ſoll nicht communicirt werden, bis die Canzley von der Parthey befriediget ſeyn wird.

§. 15. Hat der Canzley-Verwalter emſige Obſicht zu tragen, daß die ausgefertigte Proceß genau revidirt werden, und die Copiſten ernſtlich anzuhalten, daß ſie ins künftige nicht ſo vitiös, als bishero geſchehen, ſchreiben, ſondern im Copiren gebührenden Fleiß anwenden, und die Collationirung mit mehrerer Sorgfalt, als vorhin, verrichten; Dafern aber gleichwohlen dieſelbe ſolcher Verordnung zuwider handlen würden, ſollen die Procuratores und Partheyen dergleichen übel geſchriebene Copeyen anzunehmen oder auch dafür etwas zu bezahlen nicht gehalten ſeyn: Sondern es wird der Canzley-Verwalter vielmehr hiemit erinnert, auf die deßhalben beſchehene Anzeig ohngeſäumte Verfügung zu thun, daß ſolches von neuem, und zwar auf Verlangen des Procuratoris oder der Partheyen, ohnverzüglich außer denen gewöhnlichen Stunden, da die Canzley-Perſonen pflegen auf der Canzley zu ſeyn, abgeſchrieben werde. Dabenebenſt ſtehet ihm dem Canzley-Verwalter frey, noch über diß ſolchen unfleißigen Copiſten in eine Geld-Straf zu nehmen, welche nach Art der andern Neglecten unter die übrige Copiſten auszutheilen; Im Fall er aber ſich gar nicht beſſern, ſondern in ſeinem Unfleiß verharren würde, iſt derſelbe ſeines Dienſtes ohne Anſtand zu erlaſſen.

§. 16. Es ſollen die Ingroßiſten und Copiſten kein ſo kleines Papier brauchen, worauf zu ihrem ohnzuläßigen Vortheil nur wenig Zeilen können geſchrieben werden, weniger die Wörter weit von einander ſetzen, oder allzugroße Buchſtaben machen, damit die Blätter nur bald gefüllt werden mögen; Die Canzley-Perſonen auch ſonſten in der Armen Sachen den Deputations-Abſchied de Anno 1600. §. So viel ꝛc. 6 wohl beobachten, hingegen denen Copiſten, wann ſie für die Arme etwas abſchreiben müßen, die Gebühr aus dem Armen-Seckel, jedoch nur 6 Kr. vom Bogen, bezahlt werden; Da aber darinn kein Geld im Vorrath wäre, ſollen nichts deſto weniger dieſe Sachen gedachtem Deputations-Abſchied zu Folge expedirt, und der Copiſten vorgedachte Schreib-Gebühr hiernächſt aus dem Armen-Seckel, wann in ſelbigen etwas eingebracht worden, genommen, dieſem aber nicht allein ſolches von der armen Parthey,

then, wann ſie durch ein obſiegendes Urtheil, oder ſonſt zu Mitteln kommt, erſetzt, ſondern auch die der Canzley von jedem Bogen abgegangene 6. Kreuzer, nebens anderen Canzley-Gebühren, nachgetragen werden.

§. 17. Demnach die Notarii, wann denen Armen aus dem Armen-Seckel etwas zu reichen verwilliget worden, ſolches auf die Supplicationes, oder dem Pedellen zugeſtellten Schein bishero nur mit Ziffern geſchrieben, dardurch aber eine Unrichtigkeit enſtehen kan: So ſollen ſie ſolches verwilligtes Quantum nicht mehr mit Ziffern, ſondern mit Buchſtaben ausſchreiben.

§. 18. In der Audienz ſoll alles zuvörderſt producirt, und allda das Duplicat zugleich mit übergeben, von denen Leſern aber auſſer deme nichts, noch einige Producta, da auf einem *Judici*, auf dem andern *Parti* gezeichnet, angenommen werden.

§. 19. Um die Referenten an Ertheilung ſchleuniger Juſtiz, wegen ohncomplirten Acten und Protocollen, nicht aufzuhalten, ſollen die Leſer denen Notariis, und dieſe jenen Ordnungs-mäßig in deren Ergänzung, ihrer Obliegenheit nach, beſſer als bishero beſchehen, behülflich ſeyn, und ſolche fleißig zuſammen tragen, auch zu ſothaner Complirung die ordinari Canzley-Stunden brauchen und dieſe nicht zu eigennützigen Collationirung der Acten anwenden; ſodann auf dem Beſcheid-Tiſch keine andere, als darauf eigentlich gehörige Sachen bringen, die Notarii auch ihre haltende Regiſter alle Samſtag wohl überſehen, aus ſolchen die ohnexpedirte Supplicationes ſamt dem Referenten ausziehen und dem Cammer-Richter zuſtellen.

§. 20. Nicht weniger wird denen Notariis ernſtlich befohlen, gute Obacht zu tragen, damit die Namen der Referenten nicht verwechſelt, noch die Suppliquen pro Proceſſibus, welche einige Connexion mit einander haben, in verſchiedene Räthe gebracht werden.

§. 21. Demnach auch angezeigt worden, daß in Appellations-Sachen die von denen ſtreitenden Theilen einkommende Supplicæ pro Mandato de exequendo zurück gehalten, und hingegen die pro Proceſſibus übergeben worden, woraus viel unordentliches und widriges entſtehen kan, ſo ſoll ſothane Zurückhaltung ins künftige gänzlich unterbleiben, und der Canzley-Verwalter darauf alles Fleißes acht geben, daß in ſolchen Fällen beede Bitt-Schriften zugleich an gehöriges Ort kommen.

§. 22. Auf daß aber fürohin von denen bey dieſem höchſten Reichs-Gericht vorhandenen Acten ſo leichtlich nichts mehr, wie bishero beſchehen, und vielfältig geklagt worden, verlohren gehen möge, wodurch nicht

allein

allein die Juſtitz öfters verzögert, ſondern auch denen Partheyen und dem gemeinen Weſen mehrmalen ein nicht geringer Nachtheil und Schaden zugezogen wird, ſo ſollen, um dieſem allen ins künftige vorzubiegen und abzuhelfen, nach jedesmalen beſchehener Submißion in jeglicher Sach, ſolche Acta in der Leſerey zuſammen geheftet und foliiret, die Heftungs-Koſten aber von denen ſtreitenden Theilen dem Buchbinder bezahlet werden.

§. 23. Es iſt auch gar heilſam in der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. I. Tit. 30. in princ. & §. 1. verſehen, was die Leſer auf die Acta und Producta, um alle Unordnung zu verhüten, ſchreiben ſollen; Nachdeme aber ſolches bishero nicht beobachtet worden; Als wird denenſelben anbefohlen, gedachte Ordnung ins künftige beſſer zu befolgen.

§. 24. Gleichermaſſen wird denen Proto- oder Notarien bey ihren Eyden und Pflichten anbefohlen, keine Urtheil noch Decret in ihr Protocoll, auf der Referenten, oder anderer Angeben zu verzeichnen, es ſeyen dann die Beyſitzer, ſo bey der Relation geweſen, gegenwärtig und denenſelben vorgeleſen: Nicht weniger ſollen vorgedachte Proto- oder Notarien die Referenten, wann es von dieſen etwa vergeſſen würde, geziemend erinnern, ſothane Urtheil zu unterſchreiben.

§. 25. Sollen die abgeurtheilte Acta denen Protocollis alſobald beygebunden, von denen Notarien ſogleich wieder in die Leſerey getragen, auch der Cammer-Gerichts-Ordnung nach, 3. Urtheils-Bücher gehalten, und das bishero nicht geführte dritte Buch, der Ordnung gemäß, von einem Ingroßiſten ſauber geſchrieben werden.

§. 26. Da auch des Canzley-Taxes halber zwiſchen der Canzley und denen Procuratoren oder Partheyen vielfältige Irrungen entſtanden; Als wird, deme vorzukommen, zu männigliches Wiſſenſchaft die Tax-Ordnung, und was die Procuratores oder Partheyen an Canzley-Gebühr zu zahlen haben, hienach geſetzt, nämlich:

| | Rthlr. | Kr. |
|---|---|---|
| Citatio<br>Gemeine Urkund<br>Denunciatio Litis<br>Schreiben um Bericht<br>Promotoriales<br>Subſidiales | 2 | 45 |
| Inhibitio<br>Compulſoriales<br>Dilatio<br>Dilationis Prorogatio | 4 | 45 |

| | Rthlr. | Kr. |
|---|---|---|
| Citatio & Inhibitio<br>Citatio & Compulſoriales<br>Compaß-Brief | 7 | — |
| Völlige Appellations-Proceß | 11 | 40 |
| Citatio Advocati, aut Extenſio Compulſorialium ad edendas Rationes decidendi | — | 80 |
| Temporalis Inhibitio | 2 | — |
| Mandatum ſine Clauſula | 8 | 45 |
| Executoriales<br>Dilatio cum Mandato contra Commiſſ. ex novis Narratis | 8 | 45 |
| Mandatum cum Clauſula<br>Arctior Inhibitio<br>Arctiores Compulſoriales<br>Salvus Conductus | 6 | 70 |
| Commiſſio | 12 | 45 |
| Dilatio mit fernerm Befelch Brieff. Urkunden | 6 | 70 |
| Urkund Ehelicher Geburt | 2 | 77 |
| Reſcriptum | 1 | 45 |
| Arreſtum | 6 | 60 |
| Denunciatio Banni | 59 | 88 |
| Abſolutio Banni | 59 | 88 |
| Requiſitoriales | 6 | 70 |
| Reviſionis Intimatio 15. Goldg. | 20 | — |
| Inſinuatio Privilegii de non appellando 100. Goldg. | 133 | 30 |
| Commiſſio ad examinandam Notarium publicum | 12 | 45 |
| Documentum Immatriculationis Notarii publici | 6 | — |
| Summatim vero cum reliquis Juribus | 14 | 45 |
| Reſtitutio in integrum Proceſſibus inſerta | 2 | 43 |
| Extenſio in Cauſis Mandatorum & Appellationum | 4 | — |
| Extenſio in Cauſis Citationis ſimpl. | 2 | 45 |
| Alle Proceß Libells-Weiß geſchrieben | — | 80 |
| Urkund acceptirt- und confirmirten Vergleichs, Pacti, Heyraths-Verſchreibung und anderen Transactionen: Item Confirmatio Fidei-Commiſſi, Donationis und dergleichen | 21 | — |
| Pro quovis Reſcripto taxatur die Halbſcheid | 10 | 45 |
| Conſenſus Alienationis | 6 | 70 |

Con-

| | Rthlr. | Kr. |
|---|---|---|
| Confirmatio Contractus Permutationis zwiſchen Herzogen und Fürſten | 23 | — |
| Pro quovis Folio Protocolli | — | 80 |
| Po Copia Sententiæ Definitivæ | — | 80 |
| Pro Copia Sententiæ primæ Paritoriæ | — | 80 |
| Pro Copia Sententiæ Interlocutoriæ | — | 40 |
| Copey-Geld vor jeden Bogen | — | 12 |

## Vormundſchaften.

| | Rthlr. | Kr. |
|---|---|---|
| Fürſtliche } Cum Capſula | 14 | 30 |
| Gräfliche } Cum Capſula | 9 | 45 |
| Freyherrliche } Cum Capſula | 9 | 45 |
| Adeliche } Cum Capſula | 8 | — |

## Stands-Erhöhungen.

| | Rthlr. | Kr. |
|---|---|---|
| Fürſtliche 100. Goldg. | 133 | 30 |
| Gräfliche 60. Goldg. | 80 | — |
| Freyherrliche 40. Goldg. | 53 | 30 |

Pro Reſcripto wird die Helft gezahlt.

Welche Tax-Ordnung, wie ſie bishero pro Norma gehalten worden, alſo ſoll ſie auch fernerhin dafür gehalten, und ins künftige in keine Weiſe oder Wege, ohne Ihrer Kaiſerl. Majeſtät und des Reichs Vorwiſſen, erhöhet werden, geſtalten man ſich zu Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz verſiehet, daß dieſelbe darüber genau halten zu laſſen, und in etwaiger Verweilung der Cammer-Gerichts-Viſitationen bey der von Ihro vornehmenden Canzley-Viſitation deßfalls behörende Obſicht zu tragen geruhen werden; Da aber immittels ſich derentwegen einiger Streit erheben ſollte, ſo hat das Collegium Camerale, obberührter allhier einverleibter Ordnung nach, Sorg zu tragen, damit es keines weitern Einſehens nöthig habe.

§. 27. Es iſt auch der Tax jedesmal auf die ausgefertigte Proceß an einen ſolchen Ort, und zwarn mit völligen Buchſtaben zu ſchreiben, wo daſſelbe nicht weggeſchnitten werden kan, und ſoll der Canzley-Verwalter gute Obſicht haben, daß die Partheyen bey Taxirung der Canzley-Gebühr nicht übernommen werden; Wie dann auch der Tax-Einnehmer ſeinem Amt fleißig obliegen, und zu deſſen Nachtheil ſich zu keiner andern Arbeit gebrauchen laſſen ſolle.

§. 28.

§. 28. Falls hiernächſt einige Irrungen, des Taxes halber, zwiſchen der Canzley, und denen Partheyen, oder deren Procuratoren, als ob etwa zu viel erhoben worden, entſtehen möchte: So ſeynd bey denen jederzeitigen Viſitationen des Kaiſerlichen und Reichs-Cammer-Gerichts die Tax-Bücher vorzulegen, um zu ſehen, ob die angebrachte Klagen gegründet ſeyen, oder nicht, um darin, befindenden Dingen nach, die Gebühr verfügen zu können.

§. 29. Sodann ſollen ſothane Tax-Gelder bloß allein, zu Erhaltung der Canzley-Perſonen angewendet, und der etwa zu Zeiten vorhabende Ueberſchuß bey dem Tax-Amt wohl verwahrt werden, damit füro hin an deren Bezahlung kein Mangel erſcheine.

§. 30. Zu dem End iſt es bey der jetzigen in denen Reichs-Satzungen verordneten Anzahl der Canzley-Perſonen lediglich zu laſſen, und ſolche weiter nicht zu vermehren.

§. 31. Daß auch behörige Richtigkeit, der Tax halber, gehalten, und die Abhörungs-Koſten, ſo viel möglich, geſparet werden mögen, wären die Tax-Rechnungen alle zwey Jahr, wie herkommlich, abzuhören.

§. 32. Mehrgemeldter Verwalter hat ferners dahin zu ſehen, daß niemand, ſo in die Canzley nicht gehörig, darinn oder über die Schranken gehe, wie dann auch die Partheyen, oder Procuratores, nicht in die Leſerey geführet, ſondern von ihnen in einem vor derſelben vorhandenem Zimmer die Acta, und zwar nur quoad paſſus concernentes, in Gegenwart eines Leſers, nach Inhalt des Memorialis Advocatorum & Procuratorum de An. 1575. §. Ob auch wohl ꝛc. 14. eingeſehen, keineswegs aber, daß jemand einige Acten mit ſich, oder in die Häuſer trage, geſtattet werden ſolle.

§. 33. Und damit aller Verdacht, als ob etwa ein- oder anderes zu oder von denen Acten gekommen, vermieden bleibe; So wird denen Leſern befohlen, daß ſie ohne der Partheyen oder des zu der Sachen bevollmächtigten Procuratoren Vorwiſſen und Einwilligung keine Acten oder Producten mehr einem Fremden, noch andern Procuratoren oder Advocaten vorlegen, ſondern wann ſich etwa dergleichen jemand wegen Einſchauung der Acten anmelden würde, ſolches alſobald dem Herr Cammer-Richter, oder deſſen Amts-Verweſer, um darinn gebührendes Einſehen zu haben, anzeigen.

§. 34. Demnach auch bißhero zum höchſten Mißfallen der Kaiſerlichen Commiſſion und Viſitatoren vielfältig verſpühret worden, daß das Silentium, der Gebühr nach, nicht gehalten: So ſollen alle und jede

Canzley-Perſonen demjenigen, was ihnen in Kraft ihrer Pflicht und der ſo vielen deßhalb gemachten Verordnungen hierunter zu beobachten oblieget, genauer nachleben, und nichts, was ſie bey dem Gericht in Erfahrung bringen, jemanden, wer der auch ſeye, eröfnen, inſonderheit die Decreta keinem andern, als welchem ſie zu wiſſen zukommet und gebühret, offenbaren, alles bey Verluſt ihres Dienſtes, auch, nach Befinden, anderer ſchwerer Strafen.

§. 35. Die Canzley-Perſonen ſollen die vertrauliche Gemeinſchaft mit denen Partheyen und Procuratoren gänzlich einſtellen, auch vermög der Ordnung und vorigen Viſitations-Abſchieden keine Koſtgänger halten, noch jemand beherbergen, weniger einige bey dem Cammer-Gericht Rechts-hängige Sach zur Diſtribution, oder ſonſten, ſollicitiren, ſondern deſſen allerdings müßig gehen, wie ihnen dann auch, neben ihren Canzley-Aemtern, einige andere Bedienungen zu übernehmen nicht erlaubt ſeyn ſoll; Wegen der Commißionen aber läßt man es bey der in dem Viſitations-Abſchied de Anno 1559. §. Ueber diß ꝛc. 34. cum ſeq. ſchon beſchehenen Verordnung, nach welcher ſie ſich durchgehends zu achten, lediglich bewenden.

§. 36. Soll der Canzley-Verwalter, oder in deſſen Abweſenheit der nächſt-folgende Proto-Notarius keine Päſſe für die Cameral-Perſonen ausfertigen laſſen, worinn nicht namentlich die Quantität der zu ihrem Haus-Gebrauch erforderlicher Bedürfniſſen verzeichnet, ſonſten auch wohl beobachten, daß fremden Perſonen ſothane Päß nicht zu gut kommen mögen.

§. 37. So iſt auch der Kaiſerl. Commißion und Viſitatoren ernſtlicher Will und Meynung, daß ſämtliche Canzley-Perſonen, worunter die Leſer mit begriffen, dem Verwalter geziemende Ehrerbietung bezeigen, Gehorſam leiſten, und deſſen an ſie ergehenden Befehlen gebührend nachleben ſollen; Dahingegen gedachter Verwalter gleichfalls angewieſen wird, denen ihme untergebenen Canzley-Verwandten mit Beſcheidenheit zu begegnen, und ſich ohne Affecten ſeines Amts zu gebrauchen, damit niemand ſich mit Fug zu beſchweren Urſach haben möge.

§. 38. Schließlichen wird denen Canzley-Verwandten nachdrücklich anbefohlen, nicht allein die hievor geſetzte Puncten in allen Stücken zu befolgen, ſondern auch dasjenige, was in jetzigem Viſitations-Abſchied ihrentwegen weiters verordnet, als wann es von Wort zu Wort allhier eingerückt wäre, mit behöriger Sorgfalt allerdings zu beobachten. Decretum per Commiſſarios & Viſitatores. Wetzlar, den 18. Decembr. 1713.

Churfürſtlich-Maynziſche Canzley.

# MEMORIALE,

## Dem Kaiſerlichen Fiſcal zuzuſtellen.

Von wegen der Kaiſerlichen Commißion und Viſitatoren wird vorderiſt der Procutator Fiſcalis in allen Vorfällen und Obliegenheiten ſeines Amts überhaupt auf die Cammer-Gerichts-Ordnung, und andere deßwegen vorhandene heilſame Reichs-Geſetze durchgehends und beſtändig angewieſen; Inſonderheit aber

§. 1. Erſtens demſelben hiermit anbefohlen, die mit erforderlichem Vorbewußt der Deputirten einmal angeſtellte fiſcaliſche Klagen der Gebühr emſig und nachdrücklich fortzuſetzen, folglich auf vorgeſchriebene Weiß zu Ende zu bringen. Und gleichwie in jetzigem Viſitations-Abſchied Cammer-Richter, und Präſident und Beyſitzer die fiſcaliſche Sachen zu befördern erinnert worden: Alſo iſt ebenmäßig ermeldter Kaiſerlichen Commißion und Viſitatoren Will und Meynung, daß auch er, Fiſcalis, mit geziemendem Anſuchen und behörigem Sollicitiren dem Werk weiters hin treu, fleißig und unverdroſſen nachſetzen, weniger nicht

§. 2. Zweytens, das Mandatum de exequendo gegen die in eine Straf fällig ertheilte Parthey, da ſie von Kaiſerlicher Majeſtät nicht zeitlich ein anderes beybringt, Ordnungs-mäßig ſuchen, und extrahiren, auch

§. 3. Drittens, denen öffentlichen Audienzien, bis ſolche geendiget ſeynd, beywohnen ſolle.

§. 4. Viertens, bleibt dem Fiſcal frey geſtellt, die Verkündigung der Proceſſen ſeines Amts entweder durch die immatriculirte Notarien, oder durch Cammer-Gerichts-Bothen, auf Art und Weiß, wie es hergebracht, thun zu laſſen.

§. 5. Fünftens, hat er, Fiſcalis, nicht nur ſeiner jährlichen Amts-Rechnung hinführo eine Canzley-Verzeichniß und Extract, wie viel und was für Strafen ſelbiges Jahr erkennt, und was darauf bezahlt worden, anzuſchlieſſen, ſondern auch in der Rechnung des nächſt-folgenden Jahrs einzutragen, was von jeder Straf noch ausſtehet, und weiters daran eingangen: Nicht weniger in beglaubter Form jedesmal beyzulegen, wann Ihrer Kaiſerlichen Majeſtät allergnädigſt gefällig geweſen, ein oder andere Straf gänzlich oder zum Theil nachzulaſſen. Gleichwie auch

§. 6. Sechſtens, an der Canzley-Verwalter, wegen erforderlicher General-Päß, zur Haus-Nothdurft der Cammer-Gerichts-Perſonen, auch daß darinn, zu Nachtheil der Zölle, kein Ungebühr oder Uebermaß gebraucht

braucht werde, die Verordnung ergangen; Alſo iſt hingegen von Seiten des Procuratoris Fiſcalis die Obſicht zu haben, damit erſt⸗erwehnte Cammer⸗Gerichts⸗Perſonen hierunter in denen ihnen zukommenden Immunitäten und Freyheiten nicht gekränkt, ſondern dabey gelaſſen, und gehandhabt werden. Und da im übrigen

§. 7. Siebendes, mit groſſem Mißfallen verſpühret worden, daß allhier von einer Zeit hero durch muthwillige und allzu freche Federn öfters verſchiedene ſchändliche Paſquillen zum Vorſchein kommen, wordurch, zu Verſtöhrung innerlicher Ruhe und guter Verſtändniß, viele Verläumd- und Verbitterung, oder doch Argwohn und Aergerniß entſtanden: Als gehet der Kaiſerlichen Commißion und Viſitatoren ernſtlicher Befelch dahin, daß mehrgemeldter Fiſcal, wann von einigen dergleichen Paſquillen was wahrzunehmen, nicht allein das Corpus Delicti alles Fleiſſes aufbringen, ſondern auch ungeſäumt auf deſſen Urheber, und wer durch boßhaftige Ausſtreuung, oder in andere gefährliche Weg daran Theil genommen, genau inquiriren ſolle: worauf derſelbe die ſo eingezogene Erkundigung mit Vorbewußt der Deputirten ad Fiſcum, dem Kaiſerlichen und Reichs⸗Cammer⸗Gericht zu übergeben, und dieſes ſofort darinnen, bewandten Umſtänden und rechtlicher Ordnung nach, mit Schärfe und dergeſtalt zu verfahren hat, wie es die Reichs⸗ und gemeine Satzungen ausweiſen, und zugleich der ſo oft und vielfältig eingeriſſene Frevel, zu der Schuldigen wohlverdienten Straf und Schrecken der übrigen erfordert. Decretum per Commiſſarios & Viſitatores. Wetzlar, den 18. Decembris 1713.

Churfürſtlich⸗Maynziſche Canzley.

(Die fiſcaliſche Quittung vid. infra.)

# MEMORIALE,

## Denen Advocaten und Procuratoren zuzuſtellen.

Es haben die Kaiſerlicht Commißion und Viſitatores die bey dem Cammer⸗Gericht hier und dar eingeſchlichene Mängel und Gebrechen gründlich unterſucht und befunden, daß auch denen hieſigen Advocaten und Procuratoren hierunter nicht ein geringes zu Schulden komme. Wie nun aber dieſes alles gröſten Theils aus bisheriger ſchlechter Befolgung der ihnen zur Richtſchnur geſetzt⸗ und wohlbedächtlich vorgeſchriebenen Reichs⸗Verordnungen herrühret:

§. 1. Alſo wird denenſelben alles Ernſtes hiemit anbefohlen, ſowohl der Cammer-Gerichts-Ordnung, als denen Deputations- und Viſitations-Abſchieden, auch anderen Reichs-Satzungen, insbeſondere aber demjenigen, was in gegenwärtigem Memoriali verordnet wird, geziemend nachzuleben, und weder unter dem Vorwand einer unbegründ- und gegen die klare Reichs-Satzungen ohne dem nicht ſtatt findenden Obſervanz, wie bishero öfters geſchehen, noch in andere Weg denenſelben im geringſten zuwider zu handeln, damit man, nach ſo oft beſchehener Wiederholung der vorigen Reichs-Schlüſſen gegen die ſchuldig befundene mit denen darin enthaltenen, und anjetzo noch weiters, der vielen Uebertretungen halber, verhängten Straffen unnachläßig zu verfahren nicht gemüßiget werde.

§. 2. Es ſollen dahero die Procuratores zu beſtimmter Zeit und Stund in denen Audienzien und zwar mit ſchwarzen Mänteln und Kleidern, ohne Degen erſcheinen, des fiſcaliſchen Anruffens halber, oder ſonſten, ohne erheblich und dem Herrn Cammer-Richter oder deſſen Amts-Verweſer Zeit- und ſchriftlich anzuzeigenden Urſachen, nicht davon, ſondern jederzeit, wann gleich ein- oder andern die Ordnung zu receßiren nicht beträfe, bis zu Ende derſelben in ihren angewieſen Schranken bleiben: Weniger nicht, der übrig-ehrbaren Kleidung halber, der Cammer-Gerichts-Ordnung und Viſitations-Abſchieden nachleben.

§. 3. Damit in denen Audienzien alles um ſo richtiger hergehe, auch die Partheyen und Sachen deſtomehr befördert werden, ſo befilcht man denen Procuratoren hiemit, daß ſie die Ordnung im Receßiren fleißig beobachten, und keiner dem andern, bey Straf des zu verwerfen ſeyenden Receß darinn fürgreiffen ſolle: Deßgleichen haben ſie ſich aller Weitläufigkeit, unnöthigen Rechts-Sätzen, ſonderlich bey denen ſogenannten Contradictions-Receſſen, wie auch aller undienlichen Submißionen zu müßigen, noch zur Steckung der etwa bevorſeyenden Urtheil einen unbegründeten Receß abzuhalten, ſondern vielmehr demjenigen genaue Folge zu leiſten, was wegen zeitlichen Vortrags der ihnen von den Partheyen zugeſchickten Handlungen in dem jüngern Reichs-Abſchied wohlbedächtlich verordnet worden iſt, alles bey Vermeidung der in jetztbeſagtem jüngern Reichs-Abſchied §. Nachdem rc. 90. und §. Geleichergeſtalt rc. 98. gegen die Uebertretere enthaltenen und noch anderen ſchwerern Straffen; So viel aber die von denen Partheyen an ihre Procuratores ablaſſende Schreiben betrift, Kraft deren etwa um neuen Termin oder Prorogation zu bitten, oder ſonſt etwas zu handlen wäre, ſollen dieſelbe in gehöriger Ordnung dem gegentheiligen Sachwalter quoad Paſſum concernentem in Originali

vor-

vorgezeigt, und davon ihme hiernächſt auf Verlangen eine gleichlautende Abſchrift mit Beyſetzung des Dati zugeſtellt werden.

§. 4. Und nachdeme das Anſehen dieſes höchſten Reichs-Gerichts erfordert, daß die Procuratores bey denen öffentlichen Audienzien mit gebührender Beſcheidenheit einander begegnen, geſtalten dann denenſelben hierunter, und wie ſie die Receß einrichten ſollen, in der Ordnung und Viſitations-Abſchieden klares Ziel und Maaß vorgeſchrieben iſt: So wird ihnen hiemit auferlegt, ſich aller Anzüglichkeiten und ſchimpflichen Reden zu enthalten, einiges Getöß in beſagten Audienzen nicht zu verurſachen, auch die Gegen-Receß kurz und deutlich zu dictiren, damit die in denen Audienzien ſitzende Proto- und Notarii, ſolche wohl verſtehen, und richtig aufzeichnen können.

§. 5. Gleichwie zu deſto ſchleunigerer Ausfertigung der erkannten Mandaten oder Proceſſen beliebet und verordnet worden iſt, daß der Inhalt der übergebenen Suppliquen von denen Protonotariis nicht mehr, wie vorhin, ausgezogen, ſondern dieſe ſelbſt, nachdem ſie vorhin behörigermaſſen in der Canzley abgeſchrieben und collationirt worden, denen Mandaten oder Proceſſen beygelegt werden ſollen: Alſo wird auch denen Advocaten und Procuratoren hiemit anbefohlen, inskünftige die Geſchichts-Erzehlung ſowohl, als zuvorderiſt die Petita Supplicationum, worauf der Richterliche Schluß zu verfaſſen, deutlich und nervoſe, ohne alle Anzüglichkeiten und überflüßige Anführung der dem Richter vorhin ſchon bekannten Rechten einzurichten.

§. 6. Weilen auch die Juſtitz dardurch nicht wenig verzögert, und denen in Rechtfertigung ſtehenden Partheyen noch ſchwerere Unkoſten zugezogen werden, wann die Advocaten und Procuratoren unſtatthafte Friſten ſuchen: Dergleichen auch, der bisherigen Erfahrung nach, durch beybringende Schein-Gründe öfters erſchleichen, dieſes alles aber gegen die Ordnung und jüngern Reichs-Abſchied lauffet, an ſich verbotten und höchſt-ſtrafbar iſt: Als ſollen dieſelbe ſich deſſen fürohin allerdings enthalten: Widrigenfalls aber gewärtig ſeyn, daß gegen ſie mit gehöriger Straf, und da ſie entweder Anfangs von der Sachen Beſchaffenheit ſchon gewußt, oder doch ſolche bey weiterm Verfolg derſelben wahrgenommen, mithin die Dilationes nur zum bloſſen Umtrieb und Auffenthalt geſucht hätten, mit zeitlicher oder gänzlicher Entſetzung vom Amt verfahren werde.

§. 7. Nicht weniger iſt angebracht und mißfällig vernommen worden, daß einige Advocaten und Procuratoren über vorangeregte Verzögerung, auch ſonſten die Proceß und derſelben Endſchaft ungewiſſenhaft

 ver-

verlängern, und nicht nur aus Vorſatz ungerechte Sachen übernehmen, oder die von der Urthel erſter Inſtanz freventlich appellirenden Partheyen bedienen, ſondern auch wohl gar, der bisherigen Erfahrung nach, jezuweilen die Juramenta Calumniæ, Appellationis, Reſtitutionis in integrum, und dergleichen, ohne vorher geleſenen Acten mit unverantwortlicher Leichtſinnigkeit abſchwören. Um nun aber dieſem der Juſtitz ſo ſchäd, als ärgerlichen Unweſen auf das kräftigſte abzuhelfen: So haben die Kaiſerliche Commißion und Viſitatores in jetzigem Abſchied dem Herrn Cammer-Richter Präſidenten und Beyſitzern gemeſſenen Befelch ertheilt, gegen die Verbrechere auf den erſtern Fall nach denen Reichs-Satzungen, und benanntlich mit denen in dem jüngern Reichs-Abſchied enthaltenen Strafen; auf den zweyten Fall aber, nach Beſchaffenheit des Verbrechens, oder Meineyds mit würklicher Suſpenſion, Entſetzung Amts und Ehren, auch befindenden Dingen nach mit ſchwerer Leibs-Straf ohnnachläßig zu verfahren, wornach ſich ein jeder zu richten, und vor Schaden und Schimpf zu hüten hat.

§. 8. Es wird auch denen Procuratoren hiemit ernſtlich aufgetragen, daß auf ihrer Gegen-Parthey in der Sache ſchrift- oder mündlich beſchehenen Schluß, ſie, nach Inhalt der Cammer-Gerichts-Ordnung, Part. 3. Tit. 23. ebenmäßig ſchlieſſen, und ihren Gegen-Schluß oder Submißion nicht auf viele Monat, wo nicht Jahr und Tag verzögern, vielweniger aber unter dem Vorwand einiger in der gegenſeitigen Handlung beygebrachter Novorum überflüßige nur zu Verzögerung der Sachen und Steckung der Urtheil abzielende Schriften übergeben, ſondern in dieſem ſowohl, als anderen Stücken das unpartheyiſche Recht zu befördern, auch ihres Orts ſich befleiſſen ſollen, und dieſes zwar bey Vermeidung willkührlicher Straf, wormit das Cammer-Gericht gegen ſie, ohne Anſehen der Perſonen, zu verfahren hat.

§. 9. Bey gegenwärtiger Viſitation des Cammer-Gerichts iſt auch angezeigt worden, daß einige Procuratoren mehr Partheyen und Sachen annehmen, als ſie mit erforderender Aufmerkſamkeit zu bedienen vermögen. Ob nun wohlen eine gewiſſe Anzahl, wie viel nämlich jedem Procuratori deren zu geſtatten, ſich nicht füglich ſetzen läſſet: So werden ſie doch hiermit ernſtlich erinnert, nach Gelegenheit der Sachen ſich von ſelbſten zu beſcheiden, auch die Gebühr und ihre theure geleiſtete Pflichten hierunter genau zu beobachten, inſonderheit auch denenjenigen Partheyen, ſo zu ihrer Geſchicklichkeit das Vertrauen haben, und von ihnen zugleich advocando bedient ſeyn wollten, dem Viſitations-Abſchied de anno 1551. §. Weiter ꝛc. zu folge, nicht abhanden zu gehen. Dafern aber befunden

würde,

würde, daß jemand aus ihnen, wegen angenommener vielen Sachen, die rechtliche Befugniß ein oder anderer Parthey mit behöriger Sorgfalt ſich nicht angelegen ſeyn lieſſe, ſondern ſolche verſäumte, demſelben wäre hierinnen von dem Cammer-Gericht nach Anleitung des Viſitations-Abſchieds de anno 1559. §. Dieweilen auch ꝛc. 36. nicht allein gewiſſe Maaß und Ziel vorzuſchreiben, ſondern auch nach Gelegenheit der Verſaumniß und Unfleiſſes, ernſtlich zu beſtraffen.

§. 10. Nachdem aber auch Klage vorkommen, daß einige Procuratoren denen anderen durch Verkleiner- und Verunglimpfung derſelben ihre Partheyen abpracticiren, wodurch dann unter ihnen Zank und Widerwillen entſtanden: So befehlen die Kaiſerl Commißion und Viſitatores hiemit, und wollen, daß ſie ſich dieſes unziemlichen Fürnehmens künftighin unter einander gänzlich enthalten, und auf den widrigen Fall die ſchuldig befundene nach Ausweiß der Cammer-Gerichts-Ordnung und Viſitations-Abſchieden durch Cammer-Richter, Präſidenten und Beyſitzer ihres Amts ſogleich entſetzt werden ſollen.

§. 11. Ob zwar in denen Viſitations-Abſchieden ſorgfältig verordnet worden, und die wiederholte Anweiſung dahin beſchehen iſt, daß die Advocaten und Procuratoren der Partheyen Namen und Rubriquen der Sachen, bey deren Verfolg nicht ändern, noch dieſelbe ſonſten confundiren ſollen, ſo hat man doch abermalen mißfällig vernehmen müſſen, daß ſie deme nicht allerdings nachgelebet, mithin dardurch verurſacht haben, daß jezuweilen gegeneinander lauffende Decreta oder Mandata abgefaßt und erkennet worden ſeyn: Um nun aber allem dem Cammer-Gericht hierdurch unvermeidlich zuwachſenden Unglimpf zulänglich abzuhelfen: So will man dießfalls nicht nur die vorige Verordnungen ihres wörtlichen Inhalts anhero wiederholet, und die Advocaten und Procuratoren zu deren beſſerer Befolgung angewieſen, ſondern auch denenſelben ernſtlich auferlegt haben, daß, wann von ihnen etwas übergeben wird, ſie der Sachen und Parthey erſtere Rubric und Namen ungeändert laſſen, auch da öfters zu ſuppliciren nöthig wäre, die auf ihre vorige Klagden ihnen mitgetheilte Gerichts-Beſcheide ihren ferneren Suppliquen jederzeit beylegen ſollen: Geſtalten dann auch bereits dem Collegio Camerali, darüber feſt zu halten, und gegen die Uebertretere, befindenden Dingen nach, mit exemplariſcher Straf zu verfahren, anbefohlen iſt.

§. 12. Es iſt auch denen Advocaten und Procuratoren zur Gnüge bekannt, was groſſe Verkleinerung ehedeſſen durch die hin und wieder geſchehene Beſchreyung wegen angenommener Gab und Geſchenk

dieſem

dieſem höchſten Reichs-Gericht zugezogen worden. Dahero erachten die Kaiſerliche Commißion und Viſitatoren in alle Weg höchſt nöthig zu ſeyn, zu fernerer Beybehaltung der jetztbeſagtem Reichs-Gericht anklebenden Ehr und Würde künftighin nicht nur dem Uebel ſelbſt, ſondern auch allen ärgerlichen Nachreden durch gegenwärtige Verordnung, und was derentwillen noch weiters in dem Haupt-Receß enthalten, auf das kräftigſte zu ſteuren, und ſolchemnach ihnen, Advocaten und Procuratoren, ernſtlich zu verbieten, daß ſie um ein- oder anderes Mitglied am Gericht zu beſtechen, keine Gab, Geſchenk, oder dahin abzielendes Verſprechen, es ſeye von wem es wolle, annehmen, noch ſich ſonſten in einerley Weiſe zu der von denen Partheyen etwan vorhabenden Corruption, als ein Werkzeug gebrauchen laſſen, ſondern vielmehr, da ihnen von einer Parthey zu obbemeldtem Ende etwas gegeben, oder anerboten worden wäre, ſolches dem Herrn Cammer-Richter, oder deme es ſonſten nach Gelegenheit zu wiſſen gebühret, ungeſäumt anzeigen ſollen. Wann aber gleichwohlen, wider Verhoffen, ein- oder der andere aus ihnen dieſer Verordnung nicht gebührend nachleben würde, der oder dieſelbe ſollen alsdann nicht nur das Empfangene zurück zu geben, ſondern auch noch ſo viel aus dem Ihrigen zur Straf zu erlegen angehalten, beedes dem Fiſco zugewendet, auch der ſchuldig befundene ab Officio ſuſpendirt, ja wohl gar, bewandten Umſtänden nach, mit Verluſt der Ehren abgeſchaft werden.

§. 13. Man hat ferner bey dieſer Viſitations-Deputation in Erfahrung gebracht, daß einige aus denen Advocaten und Procuratoren ſich unterfangen, von denen Beyſitzern Acta anzunehmen, und in denen annoch Rechts-hängigen Sachen Extractus Actorum oder Relationes zu machen. Wie nun aber dieſes dem Gericht ſelbſt allzuverkleinerlich, dergleichen Zumuthen und Uebernehmung auch an ſich ſelbſt höchſt-ſtrafbar iſt: Alſo wird denen Advocaten und Procuratoren, ſich deſſen, es ſeye gleich unterm Vorwand eines Rechtlichen Bedenkens, oder ſonſten, durchaus zu müßigen, alles Ernſtes hiemit auferlegt, auch denenſelben beedes, und zwar bey Straf der Entſetzung vom Amt, verbothen.

§. 14. Nicht weniger werden die Advocaten und Procuratoren zu Folg der Cammer-Gerichts-Ordnung, Reichs- und Viſitations-Abſchieden, nachdrücklich dahin angewieſen, neben den gebräuchlichen Atteſtationen fürohin alle Copeyen von den Producten und Schriften, auch der Gegen-Parthey zu inſinuiren ſeyenden Beylagen, aus der Cammer-Gerichts-Canzley um die gewöhnliche Tax, darüber ſie auch nicht beſchwert werden

werden ſollen, zu nehmen, und zu löſen, mithin durch ihre Scribenten ſolche nicht abſchreiben, noch dergleichen Abſchriften der Gegen-Parthey zuſtellen zu laſſen, oder unter ſich einander zu communiciren; Alles bey Vermeidung unnachläßiger Straf, wann, und ſo oft ſie dieſer Verordnung zugegen handeln werden.

§. 15. Obgedachte Canzley hat auch Klag geführt, daß in denen Fällen, wo die in Rechtfertigung geſtandene Partheyen ſich mit einander verglichen, die Labores Protocollares öfters nicht bezahlt worden ſeyen; Wann nun gleichwohl recht und billig, daß man der Canzley die Gebühr, der gehabten Müh und Arbeit halber, entrichte: Alſo ergehet an die Procuratores der ernſtliche Befehl hiemit, bey ihren Eyds-Pflichten, wormit ſie dem Cammer-Gericht zugethan, darob zu ſeyn, daß demjenigen, was dißfalls in dem Deputations-Abſchied de Anno 1557. §. Und nachdeme ꝛc. 41. cum ſeq. enthalten, ihrer Seits beſſer, als bishero beſchehen, nachgelebt, die Partheyen, ſolcher Zahlung halber, von ihnen fleißig ermahnet, und das zu dem Ende einkommende Geld ohnverzüglich in die Canzley geliefert werde: wie denn auch beſagte Procuratores auf Erſuchen des Canzley-Verwalters, oder Tax-Einnehmers, ihres angewendeten Fleiſſes halber, glaubwürdige Anzeig zu thun ſchuldig, bey deren Verweigerung aber vom Cammer-Richter, Präſidenten, und Beyſitzern, dem Befinden nach, ſchwerer Straf gewärtig ſeyn ſollen.

§. 16. Obwohlen denen Advocaten und Procuratoren nicht gebühret, ihren Partheyen jährliches Dienſt- oder Wart-Geld anzumuthen, noch dieſe gegen ihren Willen darmit zu beſchwehren, oder in andere Weg ſich dergleichen zu bedingen; ſo iſt doch deme ungehindert vorkommen und befunden worden, daß dieſelbe auch in dieſem Stück denen Reichs-Satzungen ſchlechte Folge geleiſtet, vielmehr noch über das die Partheyen ſonſten übernommen, und ihre Verdienſte nach eigenem Gefallen taxirt haben; Es wollen dahero die Kaiſerliche Commißion und Viſitatores dieſen gegen die klare Reichs-Verordnungen ſo vielfältig verſpürten Mißbrauch gänzlich abgeſtellet, und zu dem Ende die Advocaten und Procuratoren zu beſſerer Beobachtung desjenigen, was ſowohl in der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 46. und Deputations-Abſchied de Anno 1557. §. Desgleichen ꝛc. 50. insbeſondere aber dem Viſitations-Receß de Anno 1586. §. Deßgleichen ꝛc. 34. enthalten iſt, bey Vermeidung der darinn ausgedruckten Straffen, ernſtlich angewieſen, und ihnen dabey anbefohlen haben, ihren Schreibern nicht zu geſtatten, daß dieſelbige einige Diſcretion für die Schreib-Stub fordern.

§. 17. Auf daß aber die Procuratores, welche von Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs keine Beſtallung haben, wiſſen mögen, was ihnen für ihren Verdienſt ins künftige anzurechnen erlaubt: So iſt, bis auf Ihrer Kaiſerlichen Majeſtät und des Reichs anderwärte Verordnung, für gut befunden worden, nachfolgende Tax dem Memoriali einzuverleiben, um ſich durchgehends darnach zu achten.

# TAXA LABORUM.

1.) Für eine Supplication pro Arbitrio Judicis. , , 1. fl. Und nach befindender Mühe mehr, auch weniger.

2) Für einen gemeinen Gewalt, dann pro copia ſignata, , 1. fl. 30. kr. Jedoch dergeſtalt, daß die Procuratores gebührende Sorge und Aufſicht tragen ſollen, damit (1) zu Vermeidung der Correctur verſchiedene gedruckte Formularia angeſchaft, und (2) die Vollmachten fürohin nicht auf halbe, ſondern ganze Bögen übergeben werden. Worbey man (3) denen Procuratoren ins beſondere aufgetragen haben will, daß auf den Fall, da ihrer mehr einem Stand des Reichs, oder Privat-Parthey bedienet, und von dieſen mit einer General-Vollmacht verſehen wären, derjenige, welcher eine neue Sach für ſeinen Principalen procurando zu bedienen ſuchet, nebſt ſeiner bereits producirten General-Vollmacht (ſo nach Inhalt des jüngern Reichs-Abſchieds in allweg bey ſeiner Kraft verbleibet) auch ein Schreiben von gedacht- ſeinem Principal in zulänglicher Friſt beyzubringen ſchuldig ſeyn ſolle, damit man deſto mehr verſichert ſeyn könne, daß ihm für andern die Bedienung dieſer Sach aufgetragen worden. Wie dann auch (4) ein jeder Procurator ein Regiſter zu halten, und darinn ſeine Subſtituten in jeglicher Sache zu dem Ende aufzuzeichnen hat, daß, wann einer aus dieſen der Bedienung ſich entziehet, vom Gericht abkommet, oder aber verſtirbt, er alſobald einen andern Gewalt, mit Benennung eines neuen Subſtituti, beybringen, und hierdurch die ſo viele Citationes ad reaſſumendum vermieden werden mögen. Geſtalten es auch (5) reſpectu der Subſtituten wegen Haltung ermeldter Regiſter, eine gleiche Meynung hat, und dieſe keineswegs unterlaſſen ſollen, auf Abſtand, oder tödtlichen Hintritt des Principal-Procuratoris ſofort dem Stand oder Parthey es kund zu machen, und mit deren Genehmhaltung einen auf ihre Perſon principaliter eingerichteten Gewalt, zu Abſchneidung aller ſonſt ohnumgänglichen Legitimations-Urtheln beyzubringen.

(3) Pro

3.) Pro cautione . . . . . . 30. Kr.
4.) Pro Decreto finali in Extrajudicialibus, ingleichen pro Sententia definitiva, vel interlocutoria, vim definitivæ habente . . 1 fl.
5.) Für Actori- und andere geringe Urtheln . . 30. Kr.
6.) Für Ablegung eines Eyds tam pro Principali, quam Advocato . 3. fl.
Jedoch ſollen die Procuratoren auf den Fall, da die Streit-Sache etwa eine Gemeinde, oder mehrere Conſortes Litis betraͤffe, uͤber jetzt beſagte 3. fl. weiter nichts denen Partheyen anzurechnen befugt, im uͤbrigen aber gehalten ſeyn, ſogleich bey Uebergebung der erſten Supplique, wie auch allen folgenden Schriften, den ihnen bekannten wahren, und nicht ſimulirten Advocaten bey Vermeidung der Straf anzuzeigen.
7.) Für den erſten Vortrag oder Receß, wann eine Sache gerichtlich eingeführt wird . . . . . 1. fl.
8.) Für einen ſchriftlichen Reproductions-Receß . . . 1. fl.
9.) Für gemeinen Receß . . . 20. Kr.
Und ſolle vor die unnoͤthige Contradictions-Receß nichts bezahlt werden.
10.) Pro oblatione Libelli, wann ein Procurator denſelben ſamt denen Beylagen wohl durchleſen, dem Stylo Camerali gemaͤß eingerichtet, und ohne vieles Corrigiren der Gebuͤhr nach paginirt hat, nicht weniger pro perluſtratione & marginatione Inſtrumenti appellationis, und einen Appellations-Libell zu durchgehen, zu marginiren, und mit denen Beylagen, wie obſtehet, einzurichten, pro arbitrio judicis, nach Weitlaͤuftigkeit der Sache . . . . 1. bis 4. fl.
11.) Pro Litis Conteſtatione . . . 1. fl.
12.) Für eine Mißiv, zumalen wann die Procuratores die abgehaltene Receß mit uͤberſchicken . . . 15. bis 30. Kr.
13.) Pro concluſione in cauſa, jedoch nur einmal . . 1. fl.
14.) Für einen jeden Bogen Schreib-Gelder . . 8. Kr.
Jedoch daß es deut- und leslich geſchrieben, gut Papier, auch die Schriften paginirt ſeyen.
15.) Für eine Supplication pro Mandato vel Citatione, ſodann eine Schrift zu revidiren, und dem Stylo Camerali gemaͤß einzurichten, pro Arbitrio Judicis . . . . 1 bis 4. fl.
Auch mehr, oder weniger; Es ſolle aber ein jeder Procurator anzeigen, was er vor Muͤhe dabey gehabt, und ſolche mit der von den Advocaten uͤberſchickten Schrift gleich bey der Production beſcheinigen, und derſelben die Taxam beyſetzen.

16.) Für Extrahir- und Beſtättigung einer Fürſtlich-Gräflich- oder Adelichen Vormundſchaft, auch darüber zu verfertigen habender Gewälder, Abſtattung der Juramentorum, Auffeʒung des Memorialis &c. , 5. bis 9. fl.

17.) Für die Completur des Privat-Protocolli, oder vielmehr jeden Receß, welchen ſie in beſagtes Protocoll eintragen , , 6. Kr.

18.) Für den Expens-Zettel, wann eine Parthey in die Unkoſten condemnirt iſt, aus denen Acten zu extrahiren und auszufertigen, nachdem ſolcher groß oder klein, 1. fl. bis 1. fl. 30. Kr. Hingegen gebühret denen Procuratoren für den Auszug ihrer Privat-Rechnung, auſſer dem Geld, , , , , , Nichts.

19.) Weilen die Verfaſſung der Schriften in die Deſervita Advocatorum einſchläget, und dieſe, ihrer Eigenſchaft nach, nicht anhero gehören, ſo wird derſelben Taxirung dem Richterlichen Ausſpruch anheim geſtellet; Denen Procuratoren aber aufgetragen, daß ſie bey Uebergeb- oder Producirung ſothaner Schriften, die Taxam darunter ſeʒen, um dieſelbe, ſogleich bey abſtattender Relation, taxiren zu können. Und trägt man zu dem Cammer-Gericht das zuverſichtliche Vertrauen, daſſelbe werde unter denen Procuratoren dißfalls eine durchgehende Gleichheit halten, und keinem vor dem andern einige Gunſt bezeigen.

20.) Die Sollicitaturen belangend, da läſſet man es bey den Gemeinen Beſcheiden de datis 13. Decembr. 1659. § 8. und (15.) 25. May 1693. §. Und demnach ferner ꝛc. 6. und zwar dergeſtalt bewenden, daß denen Procuratoren dieſerhalben, oder auch unter einem andern Vorwand, etwas in die Rechnung zu bringen, nicht erlaubt seyn ſolle; Allermaſſen dann auch das vielfältige Sollicitiren von ſelbſten aufhören wird, wann künftighin die ältere und privilegirte Sachen vor denen jüngern und unprivilegirten Ordnungs-mäßig diſtribuirt und referirt werden. Dafern jedoch ein Procurator vor dem andern in Bedienung der Sache eine extraordinairi Mühe, wofür ihm in gegenwärtiger Tax namentlich nichts ausgeworfen iſt, gehabt hätte, mag von demſelben ein ſolches, nach Erörterung der Sache, worinn es eigenlich beſtanden, angezeigt, und dem Begehren, nach Richterlichem Ermeſſen, willfahret werden. Wobey man dann auch nicht zweiffelt, das Cammer-Gericht werde denen Procuratoren zu ihrem billigmäßigen Verdienſt, von Amts-wegen gerne behülflich ſeyn. Im übrigen bleibet es der Expens Rechnung halber, daß nemlich dieſe jederzeit auf Rheiniſche Gülden geſeʒt werden, bey dermaliger Obſervanz. Desgleichen hat es, wegen der bißhero üblich geweſenen und von der obſiegenden Parthey, auch nach

nach beſchehener Richterlichen Moderation, abzuſchwören gepflogenen Taxations-Eyde, regulariter ſein Verbleiben, es wäre dann Sache, daß das Cammer-Gericht in ein oder anderm Fall, aus erheblichen Urſachen, die Parthey damit zu verſchonen ermeſſen würde.

§. 18. Es beſtehen auch darinn nicht geringe Beſchwerden, daß die Procuratores in Judicialibus, jezuweilen auf ein Product *pro Judice*, und auf das andere *pro Parte* ſchreiben, und dieſes ſowohl, als die Extrajudicial-Supplicationes, ſehr ſchlecht und vitiöſe geſchrieben, zu übergeben pflegen; Um nun dieſem allem künftighin zu begegnen, und der Gebühr nach abzuhelfen: So wird denen Procuratoren hiemit befohlen, fürohin auf ihren Judicial-Producten obermeldte Wörter: *Pro Judice & Parte* auszulaſſen; Falls auch von einem oder anderm Theil es begehrt würde, ſeynd ſothane Schriften in der Canzley zu collationiren, damit beyderſeits Partheyen, daß ſie in allem gleich lauten, und dabey keine Gefährlichkeit vorgehe, um ſo mehr geſichert ſeyn mögen.

§. 19. Ferner wird denen Advocaten und Procuratoren auferlegt, ſich in ihren Schriften gegen jedermann, zuvorderiſt aber Chur-Fürſten und Stände des Reichs aller ungeziemender Redens-Art und Anzüglichkeiten zu enthalten; Widrigen Falls aber, nach Beſchaffenheit und Größe des Verbrechens, einer willkührlichen ſchweren Straf zu gewärtigen.

§. 20. Denen Advocaten und Procuratoren ſtehet zwar frey, von denen hohen und fürnehmen Ständen des Reichs einige Ehren- und Raths-Prædicata, da ſie mit dergleichen begnadiget werden, anzunehmen, doch ſollen ſie ſich mit keinen anderen als Cammer-Gerichtlichen Dienſt-Pflichten beladen, noch ſonſten, ohne ſondere Bewilligung des Herrn Cammer-Richters, Präſidenten und Beyſitzer, auch nur in denen Fällen, da es ohne Verhinderung und Abbruch der Gerichtlichen Sachen geſchehen kan, zu Commißionen gebrauchen laſſen; Wobey ihnen jedoch ernſtlich verboten wird, ſich in Anſehung ſolch erlangten Raths-Tituls über andere Procuratores einen höhern Rang zuzulegen; Vielweniger aber ſich insgeſamt denen von obgedachten Ständen würklich verpflicht- und etwa an das Cammer-Gericht abgeordneten Räthen im Gehen oder Sitzen vorzudringen.

§. 21. Weilen, bey Abhaltung der fiſcaliſchen Receſſen, wegen der rückſtändigen Cammer-Zieler öfters Unrichtigkeiten vorgehen, und der Procurator Fiſci jezuweilen gegen diejenige Ständ anrufet, ſo die eingeklagte Zieler mittler Zeit gehöriger Orten erlegt, oder ſonſten an ihre Procuratoren überſchickt haben, dieſes aber guten Theils auch daher rühret,

 daß

daß die Advocaten und Procuratoren, wann ſie die von ihren Principalen auf ihre Zuſchriften erhaltene Antworten dem Pfenningmeiſter nicht zu rechter Zeit anzeigen: Als wird denenſelben hiemit ernſtlich anbefohlen, demjenigen, was dißfalls in denen Memor. Procurat. de Annis 1569. §. Es findet ꝛc. 2. & 1572. in princip. verordnet worden, führohin beſſer, bey Vermeidung willführlicher Straf nachzuſetzen.

§. 22. Damit die Bothen, bey Verkündigung der Proceſſen, die Partheyen wider die Gebühr nicht übernehmen, noch dieſen ein mehrers, als in der Ordnung erlaubet, zumuthen mögen; So wird denen Procuratoren hiemit aufgetragen, bey Gerichtlicher Reproducirung der verkündeten Proceß, jederzeit eine Berechnung, oder Schein des von ihren Partheyen bezahlten Bothen-Verdienſts mit einzubringen.

§. 23. Schließlichen werden die Advocaten und Procuratoren insgeſamt auf den Haupt-Receß, und zu ſchuldiger Befolgung alles deſſen, was ihre Perſonen und Amt angehend, noch weiters darinn enthalten, gleich ob es von Wort zu Wort anhero wiederholet worden wäre, hiemit angewieſen; Deme allem ſie dann getreulich nachzukommen, und vor ſchärferen Einſehen und Strafen ſich zu hüten. Decretum per Commiſſarios & Viſitatores. Wetzlar, den 18. Decemb. 1713.

Churfürſtlich-Maynziſche Canzley.

## MEMORIALE,

### Dem Pfenningmeiſter zuzuſtellen.

Wie die Zieler zu gleichförmiger Zahlung der Cameral-Perſonen Beſoldung gewidmet, und Ihrer Kaiſerl. Majeſtät und des Reichs gerechteſter ohngezweifelter Will und Meynung iſt, daß die Gelder gleich nach verfloſſenem Termin, Namens eines jeden zahlenden Standes, an die Leg-Städte, oder in dem Ort des Gerichts zur Pfenningmeiſteren-Caſſam, ohne derſelben Beſchwer, geliefert werden ſollen; Als hat ſothane heilſame Verordnung nicht allein der Kaiſerliche Fiſcal, vermittels nöthiger Anruffung, wider die Säumige, ſondern auch die Procuratoren durch fleißiges Erinnern an ihre Principalen, von welchen ſie die darauf erhaltene Antworten jedesmalen dem Fiſcal und Pfenningmeiſtern vorzuzeigen ſchuldig, mit allem Fleiß zu befördern. Hiernächſt ſoll zuförderſt von einem jeglichen Pfenningmeiſter ein beglaubter Schein ſeines vorigen guten Verhaltens beygebracht, imgleichen Ordnungs-mäßige Caution geleiſtet,

und

und die eingehende Gelder richtig, ſeinen Pflichten nach, berechnet werden; Damit aber dieſes deſto beſſer und ordentlicher geſchehe, wollen die Kaiſerliche Commißion und Viſitatores, nicht allein die zu dem Ende vorhin gemachte, und in der Cammer-Gerichts-Ordnung, Viſitations-Abſchieden und andern Reichs-Satzungen enthaltene gute Verordnungen ausdrücklich wiederholt und dem Pfenningmeiſter auch überhaupt auf deren beſſere Beobachtung, als bishero die Erfahrung bezeigt, ernſtlich angewieſen, ſondern auch demſelben noch fernerweit gemeſſen anbefohlen haben, daß er

§. 1. Erſtlich, die zu Abfindung der Cammer-Zieler eingehende Gelder allemal ſelbſt, in Beyſeyn des Gegen-Schreibers, einnehmen, und

§. 2. Darüber zweytens, mit eigentlicher Benennung eines jeden Stands Anſchlags und deren Perſonen, durch welche darauf die Bezahlung beſchehen, auch Specificirung der empfangenen Geld-Sorten, und des Orts der Zahlung alſofort beym Empfang, nicht aber vorhero, weniger generaliter auf Abſchlag, oder zu eines, oder andern particularen Gunſt auf Aßignation, Negociation, oder ſonſt dabey ſuchenden Vortheil, und wann die Gelder in die Leg-Städte, oder ad locum Judicii zu ſeinen des Pfenuigmeiſters Händen nicht, ſondern an ein oder andere Cameral-Perſonen ohnmittelbar geliefert werden wollen, gar nicht quittiren ſolle.

§. 3. Damit, drittens, des Pfenningmeiſters und Gegenſchreibers Manualia jederzeit übereintreffen, ſo haben die Deputati ad Caſſam künftig jedesmal, nach der Meß-Zeit, ermeldten Pfenningmeiſter und Gegen-Schreiber, wegen der von ihnen in der Meſſe eingenommenen Gelder, und ob deren über ſothane Einnahm geführte Manualia unter ſich und mit denen dißfalls ausgeſtellten Quittungen in der Summ und Sorten, auch in allem andern übereinkommen, zu vernehmen, und dasjenige, dabey zu beobachten, was ſie, zu Verhütung alles Unterſchleifs, nöthig zu ſeyn erachten werden: Es ſollen auch ſonſten die Pfenningmeiſter und Gegen-Schreiber, nach jedesmaligem Empfang der Cammer-Zieler, ihre Manualia alſo gleich mit einander zu dem Ende collationiren, damit, wann je bey ein- oder anderm ein Irrthum eingeſchlichen wäre, ſolcher unverzüglich verbeſſert werden könne; Dafern aber einer unter ihnen dieſem nicht nachlebte, und an der Verzögerung Schuld trüge, ſeynd demſelben nicht allein ſeine Diäten-Gelder abzuziehen, ſondern er auch noch überdieß willkührig zu beſtrafen. Sodann hat

§. 4. Der Pfenningmeiſter, viertens, das Empfangene in die darzu verordnete Kiſten zu verſchlieſſen, den Schlüſſel bey ſich zu behalten,

die

die Truhe aber in des Collegii Cameralis Verwahrſam, worzu ein bequemer und ſicherer Ort auszuſehen, hinzuſtellen. Demnächſt

§. 5. Aus dem Empfang, fünftens, das einem zeitlichen Herrn Cammer-Richtern, Präſidenten und Beyſitzern im jüngern Reichs-Abſchied verhöhetes Salarium ſowohl, als die denen Officianten gebührende Beſoldung in durchgängiger proportionirter Gleichheit mit harten Specie Rthlrn. oder jeden Thaler nach jetzigem Lauf mit zwey Gulden von Zeit des wieder eröfneten Gerichts, ſo lang bis Jhro Kaiſerliche Majeſtät und das Reich ein anderes verordnen, und zwarn einem jeden nicht ehender, als in ſeiner Ordnung, alle viertel Jahr zu vertheilen, und er auch ſeiner eigenen Zahlung halber, ſich darnach zu achten.

§. 6. Auf daß nun, ſechſtens, bey der Rechnung keine fernere Unordnung einreiſſe, und dißfalls einige Ohnwiſſenheit nicht vorgeſchützet werde; So hat der Pfenningmeiſter auch dasjenige, was bey der Anno 1672. abgehörter Pfenningmeiſterey Rechnung gut befunden, und hierneben ſub Lit. A. B. & C. beygelegt iſt, zu befolgen; Geſtalten

§. 7. Siebendens, zuvorderiſt eines jeden Standes Matricular-Anſchlag voran zu ſetzen, und der Stände Namen, wie bey einer, als auch bey allen andern Rechnungen in ſelbiger gleicher Ordnung beyzufügen.

§. 8. Auch, achtens, kein Stand auszulaſſen, und von welchem die Rubriquen noch unbekannt, doch abſonderlich beym Empfang einzutragen. Dafern aber hinkünftig vom Pfenningmeiſter etwas in Empfang zu bringen unterlaſſen werden ſollte, iſt derſelbe zum doppelten Erſatz der ausgelaſſenen Poſten, wegen der hierbey mit unterlaufender unverantwortlicher Nachläßigkeit, ohne allen Anſtand anzuhalten, und noch über diß, dem Befinden nach, ſchärfer, ja wohl mit gänzlicher Caſſation zu beſtrafen.

§. 9. Ferners ſolle, Neuntens, der Pfenningmeiſter ſeine Ordinari-Ausgaben mit genugſamen Quittungen beſcheinigen, und keinen Geld-Verluſt, noch Proviſion, verrechnen; Wann aber das Collegium einige Gelder auſſer der Meß-Zeit von Frankfurt anhero kommen zu laſſen für nöthig erachtete, das Porto bey dermaligen Umſtänden höchſtens auf einen halben Gulden vom hundert Reichs-Thaler, im Fall die Lieferung nicht geringer, oder durch zufällige Gelegenheit gar ohnentgeltlich zu haben, anſetzen; Nicht weniger ſoll der Pfenningmeiſter das Porto, welches ſowohl von Frankfurt anhero, als auch von denen Leg-Städten bis Frankfurt etwa bezahlt werden müſſen, gebührend beſcheinigen.

§. 10.

§. 10. Damit aber, Zehendens, der Pfenningmeiſter obangeregten Geld-Verluſts halber weiters keine Beſchwerung führen möge, ſollen alle Cameral-Perſonen, niemand ausgenommen, welche von demſelben ihre Beſoldung zu empfangen haben, ſolche bey ihm ablangen laſſen, und ihre förmliche Quittungen, mit Unterſchreibung ihres Namens und Beyſetzung des Jahrs und Tags, dabey überſchicken. Wann jedoch ungültiges oder falſches Geld darunter befindlich, ſolches gleich ausgeſchoſſen, und von ihme, Pfenningmeiſter, erſetzt, ſonſten aber, nach ſolcher Zahlung demſelben die Zurücknehmung einiges Geldes nicht zugemuthet, weniger darzu angehalten werden.

§. 11. Und weil man, Eilftens, wahrgenommen, daß des Pfenningmeiſters Reiß-Koſten nach Frankfurt ſehr hoch geſtiegen, und derſelbe gar öfters zu lang und etwa ohne Noth ſich in der Meß verweilet habe; Als iſt der Kaiſerlichen Commißion und Viſitatoren ernſtlicher Will, daß gedachter Pfenningmeiſter von dem Collegio jedesmal einen ſchriftlichen Befehl, welchen Tag er abzureiſen, und wie lang er ſich daſelbſt aufzuhalten hätte, geziemend ausbringen ſolle.

§. 12. Anlangend, Zwölftens, die Verzeichniſſe anderer des Pfenningmeiſters würklich ausgelegter und nöthig erachteter extraordinari Ausgaben und Reiß-Köſten, ſolle er ſelbige denen Deputirten ad Caſſam insbeſondere allemal vorzeigen, und wann ſolche von dieſen nachgeſehen, auch darinn nichts unbilliges oder unrichtiges befunden worden, durch ſie unterſchreiben laſſen, ſodann ſeiner Rechnung geziemend beylegen, und über dieſes demſelben keine andere Poſten, ſie haben Namen, wie ſie wollen, ohne ſchriftlichen Befelch gut gehalten werden. Und wird ſolchemnach das Collegium Camerale ihme dergleichen zu ertheilen ſich nicht weigeren; Man zweifelt auch nicht, daſſelbe werde hierunter die Ordnung und Reichs-Satzungen vor Augen haben, und dagegen nichts verfügen.

§. 13. Damit aber, Dreyzehendens, alles deſto förmlicher zugehe, und die Bürgen eines zeitlichen Pfenningmeiſters von dem Zuſtand der Rechnungen, und ob ſolche richtig geführt ſeyen, Nachricht haben, allenfalls auch für ihre eigene Sicherheit Sorge tragen können, ſo ſoll der Pfenningmeiſter, wann die künftige Viſitationes, wider Verhoffen, den ordentlichen Fortgang nicht gewinnen möchten, proviſionaliter ſeine Rechnung vorm Collegio, oder darzu beſtellenden Deputatis ablegen, jedoch der künftigen Viſitation derſelben Abnahm und Genehmhaltung alle Wege

 vor-

vorbehalten bleiben. Decretum per Commiſſarios & Viſitatores. Wetzlar, den 18. Decembris 1713.

Churfürſtlich-Maynziſche Canzley.

(Pfenningmeiſters Quittung vid. infra.)

# Lit. A.

Demnach die Kaiſerl. zu Abhör der Pfenningmeiſterey-Rechnungen anhero verordnete ſubdelegirte Commiſſarii ihre obgehabte Commißion nunmehr ſofern zum Ende gebracht, daß des jetzigen Pfenningmeiſters Gisberts de Mare, Rechnungen von An. 1660. bis 1671. beydes incluſivè ordentlich durchgangen, Einnahm und Ausgab gegen einander berechnet, und ein gewiſſer Receß gezogen worden, dabeneben, nach ſorgfältiger Ueberlegung aller bishero vorkommenen Acten, Rechnungen, Urkunden, Beylagen, und mündlichen glaubhaften Bericht ſo viel befunden, daß alle bisherige Unordnung und Radix omnis Mali daher entſtanden, weilen 1) die bey dem Pfenningmeiſter-Amt ſo heilſamlich abgefaßte Ordnung, Reichs- und Viſitations-Abſchied, Memorialien, Inſtructiones und Decreta mehrentheils auſſer Acht kommen, hingegen dem gemeinen Weſen höchſt ſchädliche Mißbräuche und Fehler eingeſchlichen; Dahero 2) die wohlbedächtlich verordnete Gegen-Schreiberey unterblieben. 3) Die Unterhaltungs-Gelder von des Heil. Reichs Ständen nicht jedesmal in die dazu verordnete Leg-Städte, oder nacher Speyer bezahlt, ſondern durch der Kaufleute Aßignationen verwechſelt, folgends 4) in die behörige Truhen nicht gelegt, vielmehr aber in des Pfenningmeiſters freyer Diſpoſition zu Hauß behalten, und dieſes alles, wegen ſo viel Jahr hero unterbliebener extraordinari Cameræ Viſitation, nicht verbeſſert worden, dadurch dann dem Reich und Kaiſerlichen Cammer-Gericht allerhand Unheil und Schaden zugewachſen.

Als haben vorwohlermeldte Subdelegati nicht allein den ganzen Verlauf obgehabter und nunmehr durch göttlichen Beyſtand ſo weit gebrachter Commißion ihren Gnädigſten und Hochgeehrten Herren Principalen unterthänigſt und gehorſamlich referirt, ſondern auch, damit bis auf der Röm. Kaiſerl. Majeſt. auch Churfürſten und Ständen des Heil. Reichs erfolgende Approbation, oder anderwärtliche Verordnung der Cammer-Gerichts-Unterhalts-Gelder halber, keine weitere dergleichen Unordnungen, wie obgemeldt, einreiſſen möchten, für gut angeſehen, ihr den 1. Martii jüngſthin in Camera publicirtes Decretum alles ſeines Inhalts nochmals zu erholen,

holen, dabenebens, maſſen hiemit beſchiehet, proviſionaliter zu verordnen, daß (1) der Cammer-Gerichts-Ordnung, ſo viel das Pfenningmeiſter-Amt belangt, in allen und jeden Puncten von denen Intereſſenten ſtricte nachgelebt, (2) von den Leſern die Gegen-Schreiberey bey allen und jeden des Pfenningmeiſters Ein- und Ausnahmen ſorgfältig gehalten, und von ihnen zu mehrer des Heil. Reichs Ständen Sicherheit, das ihnen bey gegenwärtiger Commißion anvertraute und zugeſtellte neue Gegen-Schreiberey-Inſiegel jedesmal denen Quittungen aufgedruckt, (3) die Gelder, laut oberwehnten Decreti, nirgends anderſtwo, als in denen dazu verordneten Leg-Städten, oder allhier angenommen, und mit jedes Stands Koſten erlegt, darauf (4) in die von Alters hero verordnete Truhen gebracht, auch gleich jetzo die darinn ſchuldige Depoſita reſtituirt werden. Sodann (5) der Pfenningmeiſter ſeine Rechnungen nach der ihme jetztmals zugeſtellten Modell und Reduction der Cammer-Währung in Current-Reichs-Thaler ohne Vermiſchung des alten mit dem neuen Ausſtand jährlich einrichten, und dreyfach ausfertigen, auch davon ein Exemplar dem Kaiſerlichen Cammer-Gericht, bis auf erfolgende ordentliche Abhör, einliefern, da immittelſt einige Dubia ſich ereigneten, bey denen a Camera zur Pfenningmeiſterey verordneten Deputirten, ſich darüber ſchriftlichen Beſcheids erholen, und das ertheilende Decret zu ſeiner Sicherheit wohl verwahrlich behalten, und denen Rechnungen beylegen, oder gewärtig ſeyn ſolle, daß, was er ohne Ordre gethan, ihme nachmals bey der Abhör, als ohnpaßirlich geſtrichen, und auf ſeinen Reſt geſetzt werde. (6) Hätten die Leſer das obangezogene Decretum de dato 1. Martii ebenmäßig nachdrucksam zu beobachten, und ſich dieſelbe ſowohl, als der Pfenningmeiſter, auch Verdachts und unzuläßiger Colluſion, wie ihnen ſamt und ſonders hierunter beweglich und bey Verluſt ihrer Dienſten, auch nach Befindung mehrerer Abſtrafung zugeſprochen worden, alles Fleiſſes zu enthalten. (7) So viel die bey denen Ständen noch reſtirenden Liquidanda betrift, werden ihme Pfenningmeiſter hierzu Zeit ſechs Monaten angeſetzt, ihme auch alle dienliche Mittel, dadurch eine vollſtändige Richtigkeit zu machen, vermittelſt des Fiſcal-Amts hiemit ertheilt, und annebens (8) auferlegt, keine Particular-Solution eines Ausſtands ohne genugſame des Prätendents Legitimation zu thun, weniger dergleichen Actiones an ſich zu erhandlen, auch (9) da ein- oder anderer Stand jeweilen mit ihme, Pfenningmeiſtern, abzurechnen, und ſeine Schuldigkeit richtiglich zu machen verlangten, ſelbigen eine vollſtändige Deſignation cum Anno & Die darüber einzuſchicken, im übrigen aber ſich mit denen bey letzterer Rech-

nung ihme zugeeigneten Zehrungs-Köſten zu begnügen, und dem Leſer, ſo lang er auf der Reiß iſt, eben ſo viel für ſeine Perſon zu erſtatten; Und gleichwie (10) der Pfenningmeiſter dieſem allem ſteif, feſt und unverbrüchlich nachzukommen, bey ſeinen Pflichten und Eyden mündlich zugeſagt und verſprochen: Alſo iſt ihme auch genugſam angezeigt worden, Falls er, wider Verhoffen, dagegen vorſetzlich handeln würde, der Fiſcus ein Jus quæſitum über ſeine zur Caution geſtellte Haab und Güter haben ſolle. (11) Wäre dem Kaiſerlichen Fiſcali die Gegen-Rechnung zur Nachricht abſchriftlich zu communiciren, er hätte aber dahin zu ſehen, daß in dem fiſcaliſchen Anrufen und gegen die Moroſos, der Ordnung gemäß, ohneingeſtellt verfahren werde. Wornach ſich ein jeder männiglich zu richten, und allem obigen feſtiglich nachzuleben, der Pfenningmeiſter aber zu erwarten hat, was die Röm. Kaiſerl. Majeſtät an Churfürſten und Stände auf die erſtattete Relation in ein und anderm Puncto für eine fernerweite Deciſion ertheilen werden. Decretum in Conſilio DD. Subdelegatorum, den (1.) 11. April 1672.

## Lit. B.

# MODELL,

## Nach welchem der Pfenningmeiſter ſeine künftige Rechnungen einzurichten hat.

Erſtlich, ſoll er den Receß voriger Rechnung nicht mehr auf ein abſonderliches Blat, ſondern allezeit in Capite zu Eingang der Einnahm ſetzen.

Item, ſolle er alle Stände denen Creyſen nach, mit ihrem Anſchlag, es ſeye, daß ſie etwas vom ſelben Jahr zahlt, oder nicht, eintragen.

Solle allzeit die nächſt-vorige Zahlung, wann und auf was Ziel oder Terminen ſie geſchehen, richtig ſpecificiren, und darauf die Zahlung, ſo in ſelbem Jahr, und wo ſie geſchehen, zuſetzen.

Wann ein Stand in ſelbigem Jahr nichts zahlt, ſoll er die letzte Zahlung, wo, wann, und auf was Ziel oder Terminen, gleichwohl ſpecificiren, und darauf, daß in dieſem Jahr, worauf die Rechnung geſchicht, nicht bezahlt worden, Meldung thun.

Was in den Leg-Städten eingehet, das ſolle Pfennigmeiſter bey jedem Creyß voran ſetzen, und durch glaubwürdige Abſchriften der Leg-Schein (davon die Originalia bey dem Kaiſerl. Cammer-Gericht, der Ordnung gemäß,

gemäß, bleiben ſollen,) die Einnahme beſcheinen, und darauf, was ihme ſelbſt aus ſelbigem Creyß bezahlt, zuſetzen.

Solle die neue Zieler von den alten Terminen, ſowohl in Einnahm als Ausgab gänzlich ſepariren, wie ihme durch unterſchiedliche Decreten ſolches ausdrücklich auferlegt worden, er aber denſelben nicht nachkommen.

1671.

## Chur-Rheiniſcher Creis.

### Chur-Maynz.

Giebt zum Ziel , , Reichsthaler, letzte Zahlung war das 34te Ziel, und geſchahe den , , May , , zahlt in dieſem Jahr zu Speyer am , , das 35. Ziel mit , , 205. Reichsthaler.

### Chur-Cölln.

Zum Ziel 350. Rthlr. letzte Zahlung war den 16. Martii 1670. das 32ſte Ziel, zahlt in dieſem Jahr nichts , , , 0

Und alſo mit übrigen

## Schwäbiſcher Creis.

### Aus der Leg-Stadt Augſpurg.

Stadt Regenſpurg Ziel 70. Rthlr. letzte Zahlung den 12. Novemb. 1670. ware das 34ſte Ziel, zahlt in dieſem Jahr am 15. Martii das 35ſte Ziel mit , , , , , 70 Rthlr.

Abermalen am 16. Sept. das 36ſte Ziel mit , , 70 Rthlr.

Und alſo mit übrigen, ut ſupra.

Summa Summarum aus der Leg-Stadt Augſpurg, wie durch Leg-Schein ſub Num. 3658 Rthlr.

## *Lit. C.*

### Den 1. *Martii* 1672.

Demnach die Kaiſerl. zu Abhör des Pfenningmeiſters Rechnungen allhier anweſende Subdelegirte, bey währender Commiſſion, wahrnehmen müſſen, daß die von Chur-Fürſten und Ständen des Heil. Römiſchen Reichs zum Cammer-Gerichtlichen Unterhalt bewilligte Gelder, in die dazu verordnete Leg-Städte entweder nicht erlegt, oder aber daraus,

 ohne

ohne Vorwiſſen des Kaiſerl. Cammer-Gerichts, unter der Hand erhoben, und an andere Orte, und zwar verſchiedene Privat-Kaufleute, zu ihrem und des Pfenningmeiſters dabey ſuchenden ohnerlaubten Profit aſſignirt, keine Urkunden, wie viel Geld, in was Sorten und in was Werth dieſelbe jedesmal bezahlt, ertheilt, noch ſolche Unterhalts-Gelder in die allhier von Alters hero geordnete Truhen verwahrt worden, dahero die erforderte Gegen-Schreiberey von denen Leſeren nicht obſervirt werden können; Und aber ſothane Unordnungen, Mißbräuch und Vervortheilungen der Reichs-Gelder nicht allein der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 40. ſchnurſtracks entgegen laufen, ſondern auch geſammten Heil. Reichs Ständen, und in ſpecie einem Hochlöbl. Collegio Camerali zu ſonderbarer Beſchwerde und Gefährde gereichet: Als haben ermeldte ſubdelegirte Commiſſarii eine hohe Nothdurft zu ſeyn ermeſſen, daß dieſem höchſt ſchädlichen Verfahren ins künftig geſteuret und vorgebogen, zu dem Ende auch, bey jetzt bevorſtehender Frankfurter Faſten-Meß, alle und jede des Heil. Reichs Chur-Fürſten und Stände durch Ihro allhier beſtellte Procuratores erinnert werden möchten, daß ſie ihre Gelder hinführo nirgends anderſtwohin, als hinter Burgermeiſter und Räthe der hiezu verordneten Leg-Städte, oder aber in hieſiger Stadt Speyer, nicht in geringer Münz, wie bishero geſchehen zu ſeyn vorgegeben wird, ſondern in groben gangbaren Münz-Sorten, ſo viel immer möglich bezahlen laſſen, auch dabey unterſchiedlich, wie viel Gelder, in was Speciebus, und in was Werth dieſelbe erlegt, beurkunden wollen, damit die Leſer ihre ſonderliche Regiſter, als Gegen-Schreibere, darüber halten, die Gelder von den Leg-Städten mit wenigſten Unkoſten, und ohne Laggio anhero verſchaft, ſodann in obberührten Truhen, bis zu jederweiliger Diſtribution, verwahrlich behalten werden möchten. Damit auch ferner alle Unordnungen (derentwegen die Stände ihre Quittungen und anderen Bewegniſſen halber wider die Pfenningmeiſter eine geraume Zeithero geklagt) hinführo vermieden bleiben, haben vorermeldte ſubdelegirte Commiſſarii ſich einer gewiſſen Quittung und Gegen-Scheins-Formul mit einander verglichen, und für gut angeſehen, daß von nun an und fürtershin, von dem Pfenningmeiſter keine Quittung, Aßignation oder Wechſel mehr ausgegeben, auch weder von denen Ständen, deroſelben Procuratoren und anderen Befelchshabern, noch denen Leg-Städten, Kaufleuten und Caſſirern angenommen, oder vor gültig gehalten werden ſollen, es ſeyen dann die Termin des alten Ausſtands, oder die neue Zieler, worauf die Bezahlung geſchicht, wie ingleichen die Sorten und derſelben Werth darinn ordent-

deutlich ſpecificirt, ſodann zu End derſelben Quittung von der Leſerey ein Schein, unter dem kleinen Canzley-Inſiegel, daß eine beglaubte Abſchrift davon zu allhieſiger Gegen-Schreiberey eingeliefert worden, beygeſetzt, auf Maaß und Weiß, wie in hiebey gedruckter Quittungs- und Gegen-Scheins-Formul ordentlich zu ſehen. Dieſen Zweck in hieſiger Stadt Speyer ſowohl, als bey denen Frankfurter Meſſen, mit Nachdruck zu erreichen, ſolle der Pfenningmeiſter nunmehr die zu Speyer eingehende Unterhaltungs-Gelder, nicht in ſeiner Behauſung, ſondern in der Leſerey, oder Deputations-Stuben, in Beyſeyn und mit Zuthun der Leſer, als zugeordneter Gegen-Schreiber, empfangen, geſammter Hand, wie obſtehet, quittiren, und in die Truhen ohnverzüglich einlegen, und ſolle daraus auch nichts ohne Vorwiſſen der zum Pfenningmeiſter-Amt deputirter Beyſitzer erhoben, und jedesmal, wie viel, was Sorten, worzu die Ausnahm geſchicht, in das Protocollum der Gegen-Schreiberey ordentlich eingetragen werden. Die Reiſen aber nach den Frankfurter Meſſen anlangend, ſolle bis auf ſämmtlicher Churfürſten und Ständen Ratification, oder anderwärtliche Verordnung, einer von den Leſern, als Gegen-Schreiber, mit dem Pfenningmeiſter zu der künftig- und folgenden Frankfurter-Meſſen reiſen, ſie beyde daſelbſt, wie zu Speyer, die von denen Leg-Städten und andere einkommende Gelder zugleich, und keiner ohne den andern empfangen, quittiren, und in die Caſſa einſchlieſſen, zu dem End das eiſerne Faß oder Stock, ſo darzu gebraucht wird, mit zwey unterſchiedenen Schlöſſern verſehen, den einen Schlüſſel der Leſer, den andern aber der Pfenningmeiſter in guter Verwahr haben, und von denen Summen, Sorten, verordneten Reiß- und Zehr-Unkoſten, was nothwendig und würklich ausgeben wird, ſamt dazu dienenden Quittungen, und alles Verlaufs umſtändliche Gegen-Schreiberey halten, und bey der Wiederkunft (die ſie, ſo viel möglich, ohne Zeit-Verliehrung und Abwartung einiger Privat-Geſchäften zu beſchleunigen hätten) dem Kaiſerlichen Cammer-Gericht überantworten.

Gleichwie nun dieſes zu des Kaiſerl. und Heil. Reichs Cammer-Gerichts ohngezweifeltem Beſten und Nutzen gereicht: Alſo wird Hochlöbl. gedachtes Collegium ſich von ſelbſten gefallen laſſen, dieſe Verordnung bey nächſt-gerichtlicher Audienz zu dem Ende zu publiciren, damit alle und jede Procuratores ihren Principalen ſothane Anſtalten mit erſter Poſt-Gelegenheit überſchreiben, auf die Leg-Städte ihre Kaufleute und dazu verordnete Caßirer darauf anweiſen, zumalen ein jeder Stand neben denen

Leſern,

Leſern, als Gegen-Schreibern und Pfenningmeiſtern ſich darnach zu richten wiſſen möge. Speyer, den 29. Febr. Anno 1672.

Ex Mandato Dominorum ſubdelegatorum Commiſſariorum.

*Bernardus* Klein,
Cæſareæ Commiſſionis Secretarius.

## Quittungs-Formul.

Daß Ihre Churfürſtl. Gnaden zu N. (& ſic mutatis mutandis) durch Dero Rath, Procuratorn, Befelchhabern ꝛc. mir Endsbenannten des Hochlöbl Kaiſerl. Cammer-Gerichts verordneten Pfenningmeiſter das auf Nativitatis 1671. und Annunciationis Mariæ 1672. verfallene 35. und 36ſte Zieler, jedes per Hundert und Funfzig Rthlr. zu wohlgedachten Kaiſerl. Cammer-Gerichts Unterhaltung an nachfolgenden Sorten:

| | Rthlr. | Kr. |
|---|---|---|
| Ducaten . . . . | N. | N. |
| Ganz und halben Reichsthaler . . | N. | N. |

die Summ von Drey Hundert Reichsthaler haben erlegen und bezahlen laſſen, bekenne hiemit und quittire deswegen um ſo bezahlte Drey Hundert Reichsthaler alle diejenige, ſo Quittirens vonnöthen. Urkund dieſer meiner eigenhändiger Unterſchrift und aufgedrucktem Pittſchaft. Geben Speyer, den ꝛc.

(L. S.) N. N.

## Gegen-Scheins-Formul.

Daß gleichlautende Abſchrift zur Gegen-Schreibereyeingeliefert, und dabey, wie Num. - - zu ſehen, die Gelder und Sorten richtig befunden, auch in die verordnete Caſſa würklich eingetragen worden, ſolches wird durch des Kaiſerl. Cammer-Gerichts unterſchriebenen Leſers, als Gegen-Schreibers, Handſchrift und vorgedrucktes kleines Canzley-Inſiegel hiemit bezeugt. Datum ut ſupra.

(L. S.) N. N.

Publicatum ex Mandato Collegii Imperialis Cameræ, in offentlicher Audienz, 1. Martii, Anno 1672.

*Jacobus Michael,*
Lic. Jud. Imper. Cameræ Protonot.

MEMO-

# MEMORIALE,

## Dem Canzley-Verwalter wegen des Bothenmeiſters und der Bothen zuzuſtellen.

Obwohlen in der Cammer-Gerichts-Ordnung und Viſitations-Abſchieden heilſamlich verſehen, welchergeſtalt der Bothenmeiſter ſowohl, als die Bothen ihren obhabenden Aemtern abwarten ſollen, ſo iſt jedoch bey währender Viſitation vorgekommen, daß wider ſolche nützliche Verordnungen mancherley Mißbräuch, Mängel und Gebrechen eingeſchlichen, und derentwegen viele verdrüßliche Klagen geführet worden; Um nun hinführo dergleichen Unordnung und Beſchwerden zu begegnen: iſt an den Canzley-Verwalter, als Bothen-Deputatum der gemeſſene Befelch, mit allem Ernſt darob zu ſeyn, auf daß all dasjenige, was deßfalls wider beſagte Reichs-Satzungen vorgegangen, förderſamſt eingeſtellet, der Bothenmeiſter und Boten hingegen zu deren unverbrüchlicher Haltung nachdrücklich angewieſen, und die Uebertretende mit gebührender Straf unnachläßig angeſehen werden.

§. So viel aber den Bothenmeiſter ins beſondere betrift, iſt geklagt worden, daß er die ausgefertigte Proceß nicht gleich zur Hand genommen, dargegen dieſer die Schuld auf die Procuratores gelegt, als welche mit erwehnten Proceſſen ihrem Gefallen nach einige Bothen, denen ſie günſtig, abgeſchickt, oder wohl gar dem Tax-Einnehmer die Unrichtigkeit beymeſſen wollen. Damit aber ſothane eingeriſſene Mißbräuch zu nicht geringem Schaden des Juſtiz-Weſens verhütet bleiben, ſollen künftighin alle Proceß, ſo bald ſie ausgefertigt, und würklich bezahlt, durch den Tax-Einnehmer dem Bothenmeiſter ſelbſt eingehändiget, durch dieſen dem ſollicitirenden Procuratori, da er hiervon eine Abſchrift zu nehmen verlanget, zu ſolchem End ohnbeſigelt hinausgegeben, und hernachmals, wann er gedachte Proceß zum beſiegeln wieder zur Canzley gebracht, in Gegenwart des Canzley-Verwalters, oder in deſſen Abweſenheit, eines Proto-Notarii und des Tax-Einnehmers, beſiegelt, ſodann ſelbige, nachdem ſie von ihme und dem Bothenmeiſter in ihre abſonderliche Regiſter eingetragen, dieſem, und ſonſten niemanden, wer der auch ſeyn mag, ausgefolget, von ihme alsdann ein Bothe, an deme die Ordnung zu reiſen iſt, gebührlich und in rechter Zeit abgefertiget, und denen Procuratoren, oder jemand andern, nicht geſtattet werden, ſolche Proceß auf der Canzley liegen, oder hinweg nehmen, und einem andern Bothen, welchem ſie geneigt, zuſpielen, oder ſonſten ihres Gefallens, wann und durch wen ſie wollen, verkünden zu laſſen.

§. 2. Wann alſo die Bothen ihre Abfertigung erhalten, ſoll kein Procurator, noch andere, wie bißhero verſpühret worden, dieſelbe mit ihren Neben-Schreiben an ihre Partheyen, noch ſonſten, aufhalten, oder im Gegen-Fall darüber gebührende Straf zu gewarten haben.

§. 3. Weßhalber dann der Bothenmeiſter mit allem Fleiß darauf ſehen ſoll, daß die Bothen, ſo von ihme mit Proceſſen abgefertiget, zum förderlichſten von dannen reiſen, ſeinem Befelch getreulich nachkommen, und nicht, wie vorhin viel und oftmals beſchehen, ſich in der Stadt, einige auch wohl acht und mehr Tage heimlich aufhalten, oder zu einem Thor hinaus, und zum andern wieder herein gehen, und auf andere in der Expedition ſtehende gefreyte Sachen, welche ſie durch die Ihrige bisweilen ſollicitiren laſſen, mit Gefahr der ihnen bereits aufgegebenen Sachen zu warten.

§. 4. Dafern aber gleichwohlen die Bothen darwider handeln, und länger im Abreiſen ſich verweilen, oder ſonſten in ihren Verrichtungen unfleißig befunden würden, iſt ihnen ſolches keineswegs zu geſtatten, ſondern durch den Bothenmeiſter ernſtlich zu unterſagen, und da dieſes bey ihnen nicht verfangen wollte, alsdann dem Canzley-Verwalter anzuzeigen, damit dieſer Ungehorſam, oder Unfleiß, nach Anleitung des an Herrn Cammer-Richter der Bothen halber Anno 1585. ergangenen Memorialis gebührlich beſtrafet werde.

§. 5. Um auch das viele Gezänk zwiſchen dem Bothenmeiſter und denen Bothen, wie auch unter ihnen ſelbſt, wegen vorgangener ungleichen Austheilung der Proceſſen und Reiſen, gänzlichen abzuſtellen, und daß der Canzley-Verwalter dieſerthalben nicht mehr ſo übel überloffen, und in andern Verrichtungen gehindert werde, ſolle der Bothenmeiſter ohne Unterſcheid der Perſonen mit denen Bothen gute Ordnung und durchgehende Gleichheit halten, und nicht allezeit einem viel, dem andern wenig, oder einem die weite, oder ſonſten viel eintragende, dem andern aber die kurze und wenig erträgliche Reiſe zutheilen, weniger ſich durch einigen Haß, Gunſt, Schenkung und Verſprechen, oder anderes, wie das Namen haben, oder erdacht werden mag, bey unausbleiblicher ſowohl gegen ein- als den andern Theil erfolgender ſcharfen Straf verleiten, oder bewegen laſſen, ſondern in Austheilung ſich ganz ohnpartheyiſch ohne Neben-Abſichten bezeigen.

§. 6. Anlangend aber die Bothen, ſollen jederzeit ein oder zween und ein fußgehender Bothe, an denen die Ordnung zu reiſen iſt, Vor und Nachmittag zu gewöhnlicher Zeit, nicht, wie bißhero jezuweilen ſich zuge-

tragen, in- ſondern vor der Canzley in der Still und mit aller Beſcheidenheit aufwarten, mithin alles Zankens ſich enthalten, damit die Canzley-Perſonen in ihren Amts-Verrichtungen nicht mehr verſtöhret werden.

§. 7. Ingleichen ſolle kein Both Kaiſerliche Proceß oder Brief mehr zu verkünden annehmen, er habe ſie dann obgemeldter maſſen aus des Bothenmeiſters Hand oder Befelch empfangen, und ſo bald er von demſelben abgefertiget, ungeſäumt abreiſen, und nicht auf andere Proceß warten, oder ſich, bis die Procuratores an ihre Partheyen geſchrieben, aufhalten laſſen.

§. 8. Gleichergeſtalt werden die Bothen alles Ernſtes angewieſen, ſich bey denen von ihnen beſchehenden Verkündungen in behörigen Schranken zu halten, und beſcheidentlicher, als jeweilen die Erfahrung gegeben, anzuführen, welchemnach nicht gezweifelt wird, die Stände des Reichs werden ſich dem jüngern Reichs-Abſchied §. Damit aber ꝛc. 165. gemäß zu bezeigen von ſelbſten geneigt ſeyn.

§. 9. Nachdeme ſich auch ergeben, daß die Bothen bey denen Verkündungen, und ſonſten, ungebührliche Verehrungen, auch gar den Vorwand nehmen, für die Canzley Trink-Gelder zu fordern: Als ſollen ſie ſolches, bey Verluſt ihres Dienſtes, gänzlichen unterlaſſen.

§. 10. Inſonderheit aber hat verlauten wollen, daß einige Bothen (1) denen Partheyen mehrere Meilen, als ſich gebühret, ſodann (2) verſchiedenes ohnnöthiges Wart-Geld, da ſie doch, wann ſie gewollt, ehender fortreiſen können, und (3) vor Inſinuirung der Beylagen etwas abſonderliches anzurechnen ſich unterſtanden. Wie nun dieſes unbillige Verfahren keineswegs zu gedulten; alſo wird ihnen ſolches, bey Wieder-Erſetzung des ohnrecht abgenommenen, und dem Befinden nach, vorgedachter unausbleiblicher Straf, hiemit ernſtlich verboten.

§. 11. Auf daß auch keine Parthey mit übermäßigen Reiß-Geldern, Bothen-Lohn, oder ſonſten, beſchwehrt werde, ſollen die Bothen von allen Partheyen beglaubte Schein und Verzeichnuß alles deſſen, ſo ſie von ihnen gefordert und empfangen, mitbringen, welche ſodann der Bothenmeiſter zu überſehen hat, und wann hieraus, oder aus der von den Procuratoren bey Reproduction der Proceſſen gethaner Anzeig eine Uebermaß ſich ergeben würde, ſo ſeynd die Verbrechere, nebens Wieder-Erſtattung des zu viel erhobenen, gebührend abzuſtrafen.

§. 12. Nicht weniger ſollen die Bothen, ſo bald ſie von ihrer Reiß wiederum angelanget, ſich noch ſelbigen, oder wann es zu ſpät, gleich nachfolgenden Tag, unter Vermeidung ſcharfen Einſehens und Straf,

bey dem Bothenmeiſter, oder bey demjenigen, ſo in Abweſenheit ſeine Stelle vertritt, keineswegs aber mehr, wie etliche im Brauch gehabt, allererſt bey denen Procuratoren anmelden, ſondern ſich der Cammer-Gerichts-Ordnung am erſten Theil Tit. 38. §. Nachdeme auch ꝛc. 21. gemäß bezeigen.

§. 13. Wie dann ferners, wann ein Both Geld, oder anders, von denen Partheyen ihren Procuratoren zu überliefern angenommen, derſelbe ſolches nicht bey ſich behalten, ſondern ohnverzüglich, wie er es empfangen, überantworten, oder anfänglich dergleichen nicht annehmen ſolle.

§. 14. Demnach auch angezeigt worden, daß die Bothen zum Theil, wann ſie reiſen, ſo ſchlecht gekleidet gehen, daß ſie nicht wohl vor Bothen des Kaiſerlichen Cammer-Gerichts anzuſehen; So iſt der Kaiſerlichen Commißion und Viſitatoren ernſtlicher Befelch hiemit, daß dieſelbe einen ſaubern Rock nach der Kaiſerlichen Lieberey anſchaffen, und ſich deſſen auf den Reiſen bedienen ſollen.

§. 15. Schließlichen ſoll all dasjenige, was des Bothenmeiſters und Bothen halber in denen gemeinen Beſcheiden Anno 1653. den 3. Decembr. und 1661. den 1. Octobris verordnet worden, nebſt Eingangs gemeldeten Reichs-Satzungen beſten Fleiſſes beobachtet werden. Decretum per Commiſſarios & Viſitatores. Wetzlar, den 18. Decembris 1713.

Churfürſtlich-Maynziſche Canzley.

## MEMORIALE,

### Wornach ſich die Pedellen zu achten.

Die Pedellen des Kaiſerlichen Cammer-Gerichts werden insgemein angewieſen, ſich in allen der Ordnung und Viſitations-Abſchieden gemäß zu bezeigen.

§. 1. Inſonderheit aber wird ihnen ernſtlich eingebunden, daß ſie die Schlüſſel zu denen Raths-Stuben allezeit in die Leſerey liefern, und ſelbige, ohne ausdrücklichen Befehl, allein nicht mehr aufſchlieſſen, ſondern wann ſie, erheiſchender Nothdurft nach, hinein geſchickt werden, ſolche allweg in Beyſeyn des Leſers eröfnen ſollen.

§. 2. Und dafern die Pedellen im Ein- und Ausgehen, oder ſonſten, ohngefehr einige Heimlichkeiten des Raths erfahren, ſollen ſie dieſelbe niemanden, auch nicht die Referenten und Beyſitzer, ſo im Senat geweſen, und die Sachen unter Hand gehabt, bey Vermeidung ſchweren

Einſehens, und, nach Beſchaffenheit der Sach, Entſetzung vom Dienſt, offenbaren, ſondern alles bis ins Grab verſchwiegen halten: welche Straf ebenfalls diejenige Advocaten und Procuratoren zu gewarten haben, ſo ihnen dergleichen zu entdecken, wie vorhin beſchehen, inskünftige zumuthen würden.

§. 3. Weiters wird denen Pedellen bey erſt-erwehnter Straf verboten, die in denen Raths-Stuben vorhandene Acten, Protocollen und Briefſchaften, ohngebührlicher Weiß einzuſehen, oder zu durchblättern, hingegen aber anbefohlen, daß, wann dergleichen verlohren, und von ihnen gefunden würden, ſie ſolches nicht mehr verſchweigen, ſondern gehörigen Orts alsbalden anzeigen ſollen.

§. 4. Es iſt auch der fernere ernſtliche Befelch, daß die Pedellen hinfüro mit Einforderung der zum Armen-Seckel behörigen Straf-Gelder nicht ein Viertel-Jahr zuwarten, ſolche, wann ſie angeſetzt, in gebührender Zeit mit allem Fleiß eintreiben, und davon in jeder Wochen alle Samſtag eine ſchriftliche Verzeichniß derjenigen, welche ihre Straf nicht erlegt, dem Herrn Cammer-Richter, oder deſſen Amts-Verweſern übergeben ſollen, welche ſodann Obrigkeitliche Hand zu bieten, und dasjenige, was im jetzigen Viſitations-Abſchied §. 110. dieſerwegen verordnet, zu beobachten wiſſen werden.

§. 5. Nicht weniger ſollen die Pedellen, wann die Straf der Ordnung denen Procuratoren angeſetzt, anſtatt eines Cammer-Guldens nicht mehr ſechzig, ſondern achtzig Kreutzer, ingleichen wann die Straf nach Ermäßigung erkennt, anſtatt zwey Cammer-Gulden hinkünftig nicht 120. Kreutzer, ſondern 160. Kreutzer einfordern, auf deren Zahlung auch, wann innerhalb 8. Tagen von Zeit der angeſetzten Straf, der Nachlaß oder Minderung durch ein gewöhnliches Decret von beſagten Procuratoren nicht beſchienen wird, ernſtlich eindringen, und, da einer oder der ander um völligen Nachlaß oder Ringerung eingekommen zu ſeyn vorgeben, oder noch Willens ſeyn möchte, davon ſich nicht abhalten laſſen, und dem gemeinen Beſcheid vom 17. Auguſti 1661. allerdings nachleben.

§. 6. Und gleichwie ihnen Pedellen von jedem eingekommenen Straf-Gülden vor Alters ein Batzen gelaſſen worden, alſo hat es auch fürs künftige dabey ſein Verbleiben; Damit im übrigen ſie auch wiſſen können, welchen Procuratoren aus der Audienz zu bleiben erlaubt, haben ſie bey dem Herrn Cammer-Richter, oder deſſen Amts-Verweſer, alle Samſtag um die Zettel deren, welche die Erlaubniß erhalten, geziemend anzuſuchen.

§. 7. Obig erwehnte und eingegangene Straf-Gelder aber hat der ältere Pedell in eine ordentliche Einnahm und Ausgab zu bringen, darüber ein eigenes Regiſter zu halten, und dieſelbige darinn aufzuzeichnen, die Rechnung auch über ſothane Gelder vor denen zum Armen-Seckel Deputirten jedes Jahr auf ſolche Weiß abzulegen, wie es An. 1712. bey gegenwärtiger Viſitation geſchehen; Jedoch ſoll er daneben nicht nur ſeiner jährlichen Rechnungen hinfüro eine Canzley-Verzeichniß und Extract, wie viel und was für Strafen ſelbiges Jahr erkennt, und was darauf bezahlt worden, anſchlieſſen, ſondern auch in der Rechnung des nächſtfolgenden Jahrs eintragen, was von jeder Straf noch ausſtehet, und weiters daran eingangen.

§. 8. Letzlichen weilen die Pedellen von denen Extrajudicial-Decreten, welche durch ſie der Parthey verkündiget werden, keine Nachricht zurück bringen, ſo ſollen ſie ſolches fürohin behörender Orten wieder anzeigen, und ſowohl hierinn, als auch in allem andern ihrem Amt fleißig obliegen, oder widrigenfalls gewärtig ſeyn, daß gegen ſie mit unausbleiblicher Straf verfahren werde. Decretum per Commiſſarios & Viſitatores. Wetzlar, den 18. Decemb. 1713.

Churfürſtlich-Maynziſche Canzley.

## Reichs-Vollmacht.

Demnach des Heil. Röm. Reichs Churfürſten, Fürſten und Stände vor rathſam befunden, aus dero Mittel zu erkieſen, welche der zu Abhelfung der in dem Kaiſerl. und Reichs-Cammer-Gericht eingeſchlichener Gebrechen, Mißbräuche und Unordnung, und zu Verbeſſerung des Juſtitz-Weſens veranlaßten Extraordinari-Reichs-Viſitations-Deputation, von Reichswegen beyzuwohnen hätten, und dann in allen dreyen Reichs-Collegiis, und zwarn obſervata paritate Religionis,

### Aus dem Churfürſtlichen

Chur-Maynz, Chur-Sachſen,
Chur-Pfalz, Chur-Brandenburg,

### Aus dem Fürſtlichen

Salvo Alternationis ordine. [ Salzburg, Oeſterreich,
Bamberg,
Speyer,
Hildesheim,

* Salvo

*Salvo alternationis ordine. { Oſnabrüg,
Münſter,
}
Baden-Baden.
Schwäbiſche Prälaten.
Magdeburg,
Schweden-Bremen,
Sachſen-Weymar,
Brandenburg-Culmbach,
Braunſchweig-Zell,
Salvo alternationis ordine. { Würtemberg,
Heſſen-Caſſel,
Mecklenburg-Schwerin,
}
Wetterauiſche Grafen.

Aus dem Städtiſchen aber, des Heil. Röm. Reichs Städte

Cölln, Nürnberg,
Aachen, Frankfurt,

darzu erwählet und benennet worden: Als wird denenſelben von geſammten Reichswegen zu obgedachtem Ende, kraft dieſes vollkommener Gewalt, tam in genere & ſpecie, wie dieſelbe, denen Reichs-Satzungen nach, denen Viſitatoribus zuſtehet, ertheilet, auf daß ſie die ihrige mit genugſamer Vollmacht auf die beſtimmte Zeit nacher des Heil. Röm. Reichs Stadt Wetzlar, nemlichen innerhalb zwey Monat, vom 20ſten jetzlaufenden Monat Aprilis an zu rechnen, zu gemeldter Reichs-Viſitations-Deputation ſchicken und abordnen, um daſelbſt mit und neben der Höchſt-anſehnlichen Kaiſerl. Commiſſion, auf den Montag nach Trinitatis, ſo iſt der 20ſte nächſtkünftigen Monats Junii, zu erſcheinen, und dasjenige der Inſtruction gemäß vornehmen, berathſchlagen, verrichten, und ſchlieſſen zu helfen, was zu völliger Verbeſſerung des Kaiſerlichen und Reichs-Gerichts, und des Juſtitz-Weſens, auch zu Stabilirung deſſen Jurisdiction, Autorität, nach Abſchaffung obgedachter Mängel und Mißbräuche, immer dienſam erachtet werden mag. Was nun durch ſie insgeſamt, nebens Höchſtgedach-

* Welche Alternation aber auf Oſnabrüg nicht, ſondern allein auf Lüttich und Münſter dergeſtalt per fictionem zu verſtehen, als wenn auch Lüttich gegenwärtig wäre, ſo nach dem Herkommen mit Münſter in Seſſione & Voto allezeit alternirte, alſo daß in effectu Oſnabrüg an ſeinem Ort zwiſchen beeden zu verbleiben, und Münſter im Sitzen und Votiren cum Reflexione toties quoties auf Lüttich bey dieſer Reichs-Deputation, und zwar zufolge des ſelbigen Tages allhier in Comitiis vorgeweſenen Aufrufs-Zettels das erſtemal nach, und alternatim vor Oſnabrüg zu kommen haben ſolle.

gedachter Kaiſerl. Commißion, oder auf ein- oder des andern Abweſenheit, Krankheit, oder Nicht-Erſcheinen, durch die übrige, nach Anleitung der Inſtruction, abgehandelt, geſchloſſen, und verrichtet werden wird, ſolches ſoll von Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs in gewiſſer zulänglicher Zeit angenommen und unverbrüchlich gehalten, das Cammer-Gericht auf deſſen Beobachtung angewieſen, auch die Reichs-deputirte Stände deßwegen allerdings vertretten werden. Signatum Regenſpurg, den 16. April 1707. Churfürſtl. Maynz. Canzley.

## Quittung für den Fiſcal.

Wir der Röm. Kaiſerl. Majeſtät Unſers Allergnädigſten Herrn, zu dieſer Extraordinari-Viſitation verordnete Commiſſarii, auch der deputirten Churfürſten, Fürſten und Stände gevollmächtigte Räthe und Befehlshabere, bekennen und thun kund hiemit öffentlich, in Kraft dieſes Briefs, als der Kaiſerliche Fiſcal, Franz Eraſmus von Emmerich, von wegen ſeines Amts verſchiedene Rechnungen von denen eingegangenen fiſcaliſchen Pön-Fällen und ſeinen Ausgaben, nemlich vom Jahr 1682. bis 1712. einſchließlich uns fürgeleget, und übergeben, und darauf zu Unſerer Vergnügung, Uns gute und aufrichtige Rechnung gethan, daß er nicht allein in ſolcher Rechnung nichts ſchuldig geblieben, ſondern der fiſcaliſchen Caſſen Zwey Tauſend, Drey Hundert Vier und Siebenzig Gulden 52. Kreuzer vorgeſchoſſen: Als ſagen Wir bemeldten Fiſcal, ſeiner Uns abgelegten Rechnung halber, frey, quit, ledig und loß, mit Vorbehalt ſeines wegen vorgedachter 2374. fl. 52. Kreutzer an die hiernächſt einkommende fiſcaliſche Pön-Fälle habenden Regreſſes. Deſſen zu Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterſchrieben, und Unſere Pitſchaften zu Ende dieſes Briefs aufgedruckt. So geſchehen Wetzlar, den 27. Novembr. 1713.

(L.S.) Joh. Adolf, Graf von Metſch.
(L.S.) Fr. von Langen.
(L.S.) J. G. Fr. von Redinghoven.
(L.S.) Paul And. Troyer v. A. Fr.
(L.S.) Joh. Phil. Eppenauer.
(L.S.) Anton Knopäus.
(L.S.) Joh. Phil. von Moraß.
(L.S.) Gottlob Friederich, Fr. von Gersdorff.
(L.S.) R. J. Fr. von Wrisberg.
(L.S.) Moritz Chriſtian Arnhold.
(L.S.) Johannes Binder.
(L.S.) C. E. Oelhafen von Schöllenbach.

Quit-

# Quittung für den Pfenningmeiſter.

Wir der Röm. Kaiſerl. Majeſtät Unſers Allergnädigſten Herrns zu dieſer Extraordinari-Viſitation verordnete Commiſſarii, auch der deputirten Churfürſten, Fürſten und Ständen gevollmächtigte Räthe und Befehlshabere, bekennen und thun kund hiemit öffentlich in Kraft dieſes Briefs, als der Kaiſerl. und Reichs-Cammer-Gerichts Pfenninmeiſter, Philipp Jacob Krebs, von wegen ſeines Amts verſchiedene Rechnungen von aller Stände Einnahmen und ſeiner Ausgaben, nämlich vom Jahr 1688. bis ad Terminum Nativitatis Mariæ 1711. und noch eine abſonderliche von jetzt-gedachten Termin bis zu Ende des 1712ten Jahrs, ſodann eine alte Ausſtands-Rechnung vom Jahr 1688. bis den 19. Auguſti 1705. Uns fürgelegt und übergeben, daß ſich befunden, was maſſen derſelbe bey der vom Jahr 1711. noch 519. Rthlr. 16. Kr. in Einnahm, mithin in die 1712te Jahrs-Rechnung 542. Rthlr. $38\frac{7}{8}$. Kr. zu Receß zu bringen, ein-folglich ſolche in die 1713te Jahrs-Rechnung zu ſetzen, und alſo nach gezogenem Calculo mit obgemeldten 519. Rthlr. 19. Kr. er Fünf Tauſend, Neun Hundert, Sechs und Vierzig Rthlr. Zwey und Siebenzig und $\frac{1}{8}$. Kr. in beſagter Rechnung des 1713ten Jahrs mit zu verrechnen, ſodann von obangezogener alten Ausſtands-Rechnung Ein Hundert Acht und Vierzig Rthlr. Sieben und Funfzig und $\frac{7}{8}$. Kr. in der nachfolgenden Einnahme zu bringen ſchuldig ſeye: Sagen derohalben bemeldten Pfenningmeiſter, auſſerhalb jetzt angeregter Reſt, oder Receſſe, hiemit und in Kraft dieſes Briefs ſeiner gethanen und obſpecificirten unterſchiedlichen Rechnungen frey, quit, ledig und loß; Deſſen zur Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterſchrieben und unſere Pittſchafte zu End dieſes Briefs aufgedruckt. So geſchehen Wetzlar, den 28. Nov. 1713.

(L.S.) Joh. Adolf, Graf von Metſch.
(L.S.) Fr. von Langen.
(L.S.) J. G. Fr. von Redinghoven.
(L.S.) Seb. Anton von Zillerberg.
(L.S.) Joh. Phil. Eppenauer.
(L.S.) Anton Knopäus.
(L.S.) Joh. Phil. von Moraß.
(L.S.) Gottlob Friederich, Fr. von Gersdorff.
(L.S.) R. J. Fr von Wrisberg.
(L.S.) Moritz Chriſtian Arnhold.
(L.S.) Johannes Binder.
(L.S.) C. E. Oelhafen von Schöllenbach.



Num. II.

## Num. II.

# Gedanken wegen des Reichs-Juſtitz-Weſens.

Nachdem es das Anſehen hat, ob wolle die Viſitation des Kaiſerlichen Reichs-Cammer-Gerichts, ſamt der Reviſione Actorum Cameralium, von gemeinen Reichswegen endlich einmal anbeliebet werden, um damit zu Wieder-Aufhelfung des Juſtitz-Weſens im Reich den Anfang zu machen: So dörfte dabey zu gedenken ſeyn:

1) Daß von Reichswegen förderſamſt der Bericht von dem Cammer-Gerichte erfordert werde, wie die Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung, und der Ordo Proceſſus zu verbeſſern und zu erläutern, verſchiedene Dubia Juris & Cameræ authentice zu interpretiren, den Mängeln des Gerichts, und den ſo vielfältigen wider daſſelbige von einigen Jahren her vorgekommenen Beſchwerden abzuhelfen, dann die Reviſiones am baldigſten zu erledigen ſeyn; Welchemnach

2) aus dieſem Bericht, in ſoweit deſſen Inhalt von den hohen Ständen für annehmlich geachtet wird, und was ſonſten die hohen Stände annoch weiter erinnern werden, die Inſtruction pro Deputatis, nach Anleitung jener von dem Jahr 1706. abzufaſſen wäre; Und wie dann

3) nicht auf der äuſſerlichen, von den ſubdelegirten Räthen annehmenden Pracht, ſondern auf den zu Förderung des gemeinen Beſten zu leiſten ſeyenden Dienſt, es anzukommen hat, und eben durch die äuſſerliche Pracht die Geſchäfte vielfältig aufgehalten werden: ſo dörfte es dienſam ſeyn, wenn nebſt der Aufhebung alles Ceremoniels gemeinſam anbeliebet werden wollte, daß ſowohl zu Verminderung der Ausgabe, als wegen des in der Stadt Wetzlar ſelbſten ermangelnden genüglichen Unterkommens, ein jeder derer ſubdelegirt werdenden Räthe, ohne Unterſchied, (maſſen wo ein Stand hierunter was beſonders beobachten laſſen wollte, die weitere Folge bey andern unvermeidlich wäre) mehr nicht als Ein Geſpann Pferde, dann Einen Secretarium, Einen Canzeliſten, und Zween Bediente mit ſich bringe, auch alle öffentliche Gaſtmahle gänzlich unterbleiben; deſſen allen zu mehr ſicherer anbey auch gleichförmiger Beobachtung

4) die Diaeten für einen ſubdelegirten Rath ad Acht Reichsthaler, für den Secretarium ad Drey Reichsthaler, für den Canzeliſten à Zwey Reichsthaler und für einen jeden Bedienten à Einen halben Reichsthaler täglich, ſamt freyem Logis, genüglich; die dießfalſige Ausgabe aber

5) aus denen Creyß-Caſſen, in deren Bezirk die deputirenden Stände gelegen ſind, um ſo mehr zu nehmen ſeyn dörfte, weil eines theils es billig iſt, daß eine zum gemeinen Dienſt und Beſten verwendet werdende Ausgabe aus gemeinen Kräften auch erſtattet werde, und andern theils es wohl vorzuſehen iſt, daß in Entſtehung deſſen ein jeder, in der Ordnung betroffen werdende Stand, dieſer Laſt ſich zu entladen auf das ſorgſamſte ſuchen werde. Wo übrigens

6) die an ſtatt derer dermalen abgehenden einigen Deputandorum, weiter zu benennen ſeyende, durch die Mehrheit derer Stimmen für jetzo zu erkieſen wären, bis daß von Reichswegen hierunter eine andere weitere Vorſehung wird anbeliebet werden. Dann

7) die nach den Reichs-Satzungen anſonſten alljährlich zu begehen ſeyende Viſitation, und Reviſion der Cameral-Acten, von Vier Jahren zu Vier Jahren künftighin aus der Urſache alſo angeordnet werde, damit die Laſt derer diesfallſigen Ausgaben den Creyſen nicht allzu beſchwerlich ausfalle, und damit der vorgeſetzte ſo heilſame Zweck verfehlet werde; wo jedoch dem gemeinen Dienſt und Beſten mit einer alle Vier Jahre werkthätig ausgeführt werdenden Viſitation und Reviſion genüglich vorgeſehen iſt, und ſattſam gedienet ſeyn mag. Allermaſſen nun

8) de modo inſtruendi & peragendi Negotium Viſitationis, inſonderheit aber daß dadurch einiges Juſtitium nicht veranlaſſet, ſondern vielmehr die Hegung und Haltung des Gerichts gefördert werde, die dießfallſige jüngere Reichs-Inſtruction vom Jahr 1706. und der Reviſions- auch jüngſte Reichs-Abſchied §. 130. die hinlängliche Maaß, auch aufgezeichnete Vorſchrift geben: ſo wäre ſich hiernach ferner zu achten, ohne daß

9) auf neue Satzungen der Gedanken, ſondern nur darauf die Sicht zu nehmen zu ſeyn anſcheinen wolle, damit die alten Reichs-Satz- und Ordnungen zu ihrem ſtarken Vollzug, und zu einer genaueren Beobachtung gebührend gebracht werden. Wobey jedoch

10) es verträglich ſeyn dörfte, wenn mit dem Negotio Viſitationis der Anfang gemachet, und ſo dann erſt ad id Reviſionis Actorum in Camera geſchritten würde, damit ſolchergeſtalt die Deputati annoch mit anſehen können, wie die neue Anordnung beobachtet, und in ihrem Vollzug befunden werde, um nöthigen Falls das dienſame dem Reich weiter vorſchlagen zu können; Annebſt auch

11) in jene Facta anteriora derer Gerichts-Perſonen, welche eine Ahndung oder Beſtrafung erheiſchen, mit einzugehen, und dieſe ernſtlich zu unterſuchen wären, mit der Mäßigung jedoch, daß mit gering beträchtlichen Händeln, gleich bey der vorigen Cammer-Gerichts-Viſitation vielfältig

fältig beſchehen iſt, die Zeit und Unkoſten unnützlich nicht verbracht, die wahrhaft erfunden werdende Verbrechen aber ſo vielmehr ſchärfer beſtrafet werden. Imgleichen würde

12) zu einer ſo viel mehr ſicherer Zuverläßigkeit des ohnehin allerletzten Judicii reviſorii es gereichen, wann in dergleichen Reviſions-Sachen zween Referenten, von auch beyderley Religion jedesmal beſtellet werden; Ubrigens dörften

13) als beträchtliche Mängel der jetzmaligen Anordnung, Beſtell- und Verwaltung dieſes obriſten Reichs-Gerichts anzuſehen ſeyn, daß

a) in dem daſelbſtigen Proceß ſo viele Förmlichkeiten zu beobachten vorkommen, durch welche das auszuſprechende Recht nicht ſowohl ſicher geſtellet, als zu Aufzögerung und Umtreibung derer Sachen die Gelegenheit geſtattet wird;

b) Den Anwälden das überflüßige Zeitſuchen, eben ſo, wie die Ueberſchreitung der Ordnungsmäßigen Handlungen, und damit die koſtſpillige Aufzögerung des Proceſſes, dann die Anhäufung der Acten, nachgeſehen wird;

c) Der, oder die Referenten den Partheyen geheim gehalten werden wollen, worauf erfolget, daß die armen, des Beyſtands und einer baldigen Hülfe des Rechts am meiſten bedürftige Partheyen, öfters mehrere Monathe und Jahre nicht wiſſen, wenn ſie um Hülfe anzugehen haben; wegen der reichen und vornehmen Partheyen aber auch eben ſo vielfältig in Bekanntmachung derer Re- und Correferenten die Eydes-Pflichten verſchiedentlich gebrochen werden;

d) Zu einer jeden Sache ein beſonderer Senat angeordnet wird, mit der alſo herkommlichen Beobachtung, daß in ſo lang und viel in der Sache eine richterliche Erkentniß nicht kan abgefaſſet werden, bis daß alle die benannte Beyſitzer widerum beyſammen ſind, und deren keiner krank, abweſend, oder in einem andern Senat beſchäftiget iſt; wo dann nicht allein die Beſtell- und Benennung derer Perſonen ad Senatum, von einer beträchtlichen Folge, ſondern auch dieſes die weitere Erſchwerniß iſt, daß ſolchergeſtalt eine einige Perſon den Fortgang der Sachen hindern kan und wann die Sache recurrirt, der Ausgang faſt gar nicht zu hoffen iſt;

e) Ein Ordo referendi, oder doch daß ein jeder derer Beyſitzer, die in der Ordnung vorgeſchriebenen Vier Relationes definitivas alljährlich ablege, nicht beobachtet wird;

f) Drey gegen Fünf Vota, paria ausmachen ſollen;

g) Die

g) Die Extrajudicial-Beſcheide eben ſowohl als die gerichtlichen Erkenntniſſe, ſolchergeſtalt dunkel ausgedrückt und eröfnet werden, daß die beyden Partheyen öfters ſelbſten des neugeſprochenen Rechtens ſich nicht beſcheiden können.

h) Die Nachſuchung pro declaratione Sententiæ zu einer neuen Art eines Proceſſes erwachſen, nachdem darüber neuerliche Handlungen geſtattet werden. Wo dann

Ad a) Von dem Cammer-Gerichte von jezo an allſchon das Gutachten zu erfordern wäre, wie den undienſamen Förmlichkeiten, dem Cammergerichtlichen Proceß anſonſten unabbrüchig, in ſchicklich- und thunlicher Art abgeholfen werden möge.

Ad b) Dem überflüßigen Zeitſuchen, und den übermäßigen Handlungen, die fleißige Abhaltung der hierwegen in der Cammer-Gerichts-Ordnung anbefohlnen Seſſionum Sabbathinarum ſteuern kan;

Ad c) Die Geheimhaltung der Referenten unbedenklich abgeſchaffet werden mag;

Ad d) Das ſchicklichſte und anbey der Förderung der Juſtiz vielfältig verträgliche Auskunfts-Mittel dieſes wäre, wann das Collegium Camerale in zween Senatus getheilet, in dieſen ohne beſonders erheblichen Urſachen einige Veränderung nicht vorgenommen, ſo fort in jedem deren, wenn auch gleich ein oder der andere Beyſitzer abweſend, die Zahl jedoch wenigſtens von Sechs Beyſitzern voll iſt, mit Ertheilung der Erkenntniſſe ſowohl in neuen, als in recurrirenden Sachen, fortgefahren, und in denen Fällen, da Vota paria in einem Senat ſich äuſſern, die Sache ad Deliberationem Pleni gezogen; dann ad Cauſas extra judiciales, wo deren ſo viele vorkämen, daß ſolche alle in denen beyden Senaten behörig nicht vorgenommen werden könnten, ſondern Deputati de Collegio, eben ſo wie auch ad Cauſas Sabbathinas, Wechſelsweiſe benennet würden.

Ad e) Der Ordo referendi, wo nicht eine ganze, jedoch einige Gleichſtellung der Arbeit mit ſich bringet, und dabey jedoch die Entladung der Geſetzmäßigen Gebühr jährlicher Vier Definitiv-Relationen, beobachtet werden kan.

Ad f) Der Gedanke, daß Drey Vota gegen Fünf Paria, ausmachen, in den vorigen ältern Zeiten des Gerichts ſeine ſondern Urſachen und Grund gehabt, nämlich der Itionis in partes in Religions-Sachen; immaſſen damalen das Gericht nur mit fünf Aſſeſſoren von der alten Religion, und Dreyen zu der Augſpurgiſchen Confeßion angenommenen,

menen, beſetzt war; wo dann nunmehro ceſſante cauſa & ratione, die ungleiche Ermäßigung auch nicht mehr ſtatt haben mag.

Ad g & h) Die ſo vielfältige Anſuchungen pro declaratione Sententiæ, von ſelbſten aufhören werden, in ſich aber die declaratio Sententiæ alsbalden ad petitum zu ertheilen wäre, ohne daß es nöthig ſeyn mag, daß vorgängig darüber von beyden Theilen gehandelt, und darmit eine neue Geſtalt eines Proceſſes, noch weiters eingeführet werde.

14) Wird von den mehreſten hohen Ständen des Reichs die Beſchwerde darüber geführet, daß

a) in Erkennung der Proceſſe ein allzu geneigter Willen erzeiget, darmit die ohnehin auf das äuſſerſte angeſtiegene Streitſucht noch weiter gefördert, dadurch aber die Unterthanen in das Verderben gebracht, und das Reichsgericht mit vielfältigen, am Ende jedoch unſtichhaltigen Proceſſen beladen werde;

b) Die Privilegia Auſtregarum & primæ Inſtantiæ, & Summæ non appellabilis, faſt gänzlich auſſer aller Acht gelaſſen;

c) In Steuer- und Contributional-Sachen Inhibitionen erkennet; ja ſo gar

d) Auf Anſuchen der Unterthanen gegen ihre Landesherrſchaft, ohne vorgängige Erforderung eines Berichts, Mandata ausgelaſſen;

e) Policey-Sachen an dieſes Reichs-Gericht gezogen;

f) In Criminal-Sachen, wann auch gleich die ſträfliche Mißhandlungen des querulirenden Klägers klar vor Augen liegen, der Vollzug der Beſtrafung unter dem Behelf einer aufzögerlichen Nullitäts-Klage gehemmet; Dann endlich

g) einer eigenwilligen Erklärung der Reichsſatz- und Ordnungen, mehrmalen ſich ermächtiget werde, worüber als in allerſeits billig- und klar ausgemachten Sachen, eine zureichende Verbeſcheidung und ſondere Weiſung in der denen Deputatis aufzugeben ſeyenden Inſtruction mit zu ertheilen, anbey jedoch auch dieſes dienſam ſeyn dörfte, über alle dieſe Beſchwerden das Cammer-Gericht förderſamſt auch mit ſeiner diesfallſigen Vorſtellung noch zu hören; Wo übrigens

15) das Kaiſerl. und Reichs-Cammer-Gericht in der Anno 1719. vereinigten Zahl zu beſetzen.

16) Für deren ergiebigen Unterhalt, auch

17) Auf die Verlegung dieſes Gerichts in eine andere, einer feindlichen Vergewaltigung, und damit der Gefahr des gänzlichen Verluſts des Reichs-Archivs nicht ſo nahe ausgeſetzten Stadt, nicht minder

18) auf die Erbauung eines, von aller Feuers Gefahr wohl bewahrten, und zu Unterbringung der Acten, als welche bekanntlich an vielen Orten zerſtreuet, in ihrem gänzlichen Verderben liegen, einen genüglichen Raum habenden Gerichtshauſes von Reichswegen zu ſorgen wäre.

## Num. III.

## Churfürſtliches Collegial-Schreiben an Kaiſer Franz den I. de dato Frankfurt den 19. Merz 1764. die Beförderung der Viſitation der beyden höchſten Reichs-Gerichte betreffend.

P. P.

Auf was für eine zur Vereitelung der heilſamen Juſtiz abzweckende Art, es ſeit einiger Zeit die verderbliche Gewohnheit im Heil. Röm. Reich geworden ſey, von denen, bey den höchſten Reichs-Gerichten ergehenden Urtheilen, den Recurs an die verſammleten Reichs-Stände zu ergreifen; ein ſolches iſt ſchon längſtens ein Gegenſtand kundbarer Bedauerniß geweſen. Von nicht minder nachtheiliger Folge war es Zeithero, die immittelſt eingewendete, jedoch unentſchieden annoch obſchwebende Reviſiones anwachſen zu ſehen.

Wir glauben den wahrhaften Grund eines ſolchen ſchädlichen Unweſens nicht verläßiger, als in der bisher rückſtellig gebliebenen Viſitation beyder höchſten Reichs-Gerichte, anzutreffen, als welche anſonſt zu Ordnungsmäßiger Erledigung dererſelben eines Theils beſtimmet, andern Theils aber zu heilſamer Vorkommung Geſetzwidriger Abſprünge zureichend ſeyn würden. Je mehr nun die Ertheilung einer ohnverlängten und ſchleunigen Juſtiz, mit der weſentlichen Erhaltung der deutſchen Staats-Verfaſſung übereinſtimmet, und je dringender daher die Nothwendigkeit iſt, die vorhandenen gedeihlichen Mittel hierunter ehebaldigſt anzugehen; deſto weniger iſt all ſolches Euer Kaiſerl. Majeſtät erleuchteſten, und um den Wohlſtand des deutſchen Reichs ſo ſehr bekümmerten Einſicht verborgen.

Es geſchiehet dahero mit deſto zuverſichtlicherem Vertrauen, wenn wir Euer Kaiſerl. Majeſtät gegenwärtig allergehorſamſt bitten, die ohnverſchiebliche Anhandnehmung vorangeregter Cammer-Gerichts-Viſitation ſowohl, als die Berichtigung des, in Anſehung des Kaiſerlichen

Reichs-

Reichs-Hof-Raths annoch zu deliberirenden Modi viſitandi, und einer zu verbeſſernden Reichs-Hof-Raths-Ordnung, denen verſammleten Reichs-Ständen, mittelſt eines anderweiten Kaiſerlichen Commißions-Decrets allergnädigſt anzuempfehlen, damit durch den darüber einſt zu treffenden Entſchluß, ſonderlich aber durch ein abzufaſſendes, denen häuffigen Recurſen Ziel und Maaß gebendes Reichs-Geſetzmäßiges Regulativ, weiteren beſorglichen Folgen vorgekommen werde.

Von Euer Kaiſerl. Majeſtät väterlichen Geſinnungen, vertröſten wir uns einer baldigſt mildeſten Erhörung; Die wir ꝛc. Frankfurt, den 19. Merz 1764.

## Num. IV.

## Anderweitiges Churfürſtl. Collegial-Schreiben an Kaiſer Franz I. de dato Frankfurt den 19. Merz 1764. wegen der Chur-Böhmiſchen, Chur-Pfälziſchen, und Chur-Braunſchweigiſchen Befugniß, bey außerordentlichen Cammergerichtlichen Viſitationen zu concurriren.

P. P.

Euer Kaiſerl. Majeſtät iſt es vorhero nicht unbekannt, wie daß die Königl. Chur Böhmen, ſowohl als die Chur Braunſchweig-Lüneburg, zu einer Zeit in das Churfürſtl. Collegium readmittiret, und introduciret worden ſeyn, wo auf der, vorher in Anno 1654. vorgeweſenen allgemeinen Reichs-Verſammlung, die Ordnung einer extraordinairen Reichs-Deputation allſchon beſtimmt und feſtgeſetzt war. Da nun aber vorbenannte beyde Churen, in jeglichem Churfürſtlichen Sitz- und Stimm-Recht, bey allen Ordinarinari- und Extraordinairen Zuſammenkünften, Wahl- Reichs- Creyß- Deputations- Collegial- und anderen Tagen, behörig eingetreten: ſo iſt es eine daher von ſelbſten entſpringende Folge, daß auch ſelbige bey außerordentlichen Cammergerichtlichen Viſitationen, die Ordnung betreffen müße.

Von gleicher Erheblichkeit iſt, was abſeiten des, unter vorerwehntem Schemate Deputationis begriffenen Chur- und Fürſtlich-Pfälziſchen Theils, in wiederholte Erinnerung gekommen.

Wir können dahero nicht umgehen, Euer Kaiſerl. Majeſtät allerunterthänigſt dahin zu belangen, daß Allerhöchſt-Dieſelben geruhen mögten,

daß behörige bey der allgemeinen Reichs-Verſammlung, zu der Sache endlichen Berichtigung mildeſt zu veranlaſſen. Die wir ꝛc. Frankfurt, den 19. Merz 1764.

## Num. V.

## Der Wahl-Capitulation des Römiſchen Königs Joſephi II. XVII^der Artickel.

Wann nun im Reichs-Hofrath oder Cammer-Gericht ein End-Urtheil gefället, und daſſelbe kraft Rechtens ergriffen, ſo ſollen und wollen Wir deſſen Execution in keinerley Weiſe noch Wege hemmen, oder hinderen, vielweniger dieſelbe verſchieben, ſondern damit, nach der Reichs-Hof-Raths-oder Cammer-Gerichts-und Executions-Ordnung, ſchlechter Dingen ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger denen Rechten nach wider die Execution nicht zuläßiger Exception, verfahren und vollziehen, und dergeſtalten einem jedweden, ohne Anſehen der Perſonen, ſchleunig zu ſeinen erſtrittenen Rechten verhelfen.

§. 2. Wiewohlen aber obverſtandener maſſen das Beneficium Reviſionis & Supplicationis im Reich ſtatt hat, und dahero auch bey dem Kaiſerlichen Reichs-Hof-Rath wider deſſen Erkäntniße, oder Unſere ſelbſt eigene, aus Reichs-Hof-Räthlichem Gutachten abgefaßte, daſelbſt publicirte Kaiſerliche Reſolutiones pro odioſo oder unzuläßig durchaus nicht gehalten, und wann die Formalia ihre Richtigkeit haben, niemand verſaget, weder durch unmäßige Sportulen ſchwer gemacht werden ſolle, damit jedoch dadurch die abgeurtheilte Rechtsfertigungen nicht wieder zur Bahn gebracht, noch die erhobene Strittigkeiten am Kaiſerlichen Cammer-Gericht oder Reichs-Hof-Rath gar unſterblich, oder die Juſtitz kraftloß gemacht werden mögen, ſo wollen Wir ſothane Reviſiones nicht allein nach aller Möglichkeit beſchleunigen, beförderen, und die Reviſores durch gebührende Mandata, ſo oft es vonnöthen, dazu anmahnen, ſondern auch zu deſto mehrerer Abkürzung ſolcher Reviſionen des Kaiſerlichen Cammer-Gerichts, die dißfalls in dem Reichs-Abſchied de Anno 1654. beliebte und noch ferner beliebende Ordnung genau in acht nehmen, und demſelben keinen Effectum Suſpenſivum zugeſtehen, noch geſtatten, daß die Cognition über die, nach dem Reichs-Abſchiede de Anno 1654. §. 124 in Caſum Succumbentiæ zu erlegende Caution de reſtituendo und deren Zulänglichkeit, dem Cammer-Gericht entnommen, und vor die Reviſores gezogen werden möge.

§. 3. Und immaſſen Wir Uns bereits hieroben im zwölften Articul anheiſchig gemacht haben, die ordinarie Reichs-Deputation bald möglichſt herzuſtellen, mithin auch die ſonſt gewöhnliche Viſitationen und Reviſionen des gedachten Kaiſerlichen und des Reichs-Cammer-Gerichts hinwieder in Gang und Ordnung zu bringen, Uns äuſſerſt angelegen ſeyn laſſen werden, inzwiſchen aber die Aufrechthaltung des gedachten Cammer-Gerichts und der heilſamen Juſtitz keinen längeren Verzug leidet, auch denen in letzteren Zeiten, bey Ermangelung des Remedii Reviſionis ad comitia genommenen Recurſibus Ziel und Maaß zu ſetzen iſt. A) (Als weswegen Wir zu einem künftigen Reichs-Schluß und einem zu Stand zu bringenden denen Reichs-Satzungen und der heilſamen Juſtitz gemäßen Regulativo alle Beförderung beytragen wollen) wie dann auch ferner der jüngere Reichs-Abſchied §. 130. und folgenden zu Tage leget, daß hierinnen mittels der Inhalts deſſelben beſchloſſenen extraordinarie Reichs-Deputation, zu helfen; Als wollen und ſollen Wir daran ſeyn, daß ſothanem Reichs-Schluß die würkliche Folge forderſamſt geleiſtet werde.

§. 4. Sofort ſollen und wollen Wir, ſo bald nach angetrettener Unſerer Regierung und zwar längſtens binnen drey Monaten, die Vorſehung thun, damit nebſt Unſeren Commiſſarien die Inhalts des beſagten jüngeren Reichs-Abſchiedes, und deren demſelben beygefügten Claſſen, zu ſothaner Reichs-Deputation verordnete Stände jener Claſſe, an welcher alsdann die Ordnung ſeyn wird; A Innerhalb 6. Monaten bey dem Cammer-Gericht durch ihre dahin abſchickende der Sachen wohlgewachſene Räthe, ohnfehlbar ſich einfinden, und dazu durch Chur-Maynz, als des Reichs-Erz-Canzlern in Zeiten Ordnungsmäßig beſchrieben werden mögen.

§. 5. Geſtalten nun unter ſothanen, vermög erſter Claſſe im Jahr 1654. deputirter Ständen, wegen der mit Pfalz-Lautern und der Stadt Straßburg ſeit deme vorgefallener Veränderung, die Nothdurft proviſoriè zu beobachten iſt, als ſollen, * bis auf andere von geſamten Reich beſchehende Vorſehung in Platz der erſteren das Herzogthum Bremen, und ſtatt der andern, die Reichs-Stadt Nürnberg darzu gezogen werden.

§. 6.

A) Dieſes iſt neu beygeruckt.

A. In Capit. Caroli VII. ware der Terminus auf den 1ſen Septembris 1742. in Capit. Franciſci auf dem 1ten May 1746. mithin in beyden auf acht Monat hinausgeſetzt.

* In Capit. Franciſci: vor dieſesmals;

§. 6. Sodann ſollen beſagte deputirte Reichs-Stånde wegen ihres Verhalts, bis zu weiterer Kaiſerlichen nnd des Reichs Fürſehung, auf dasjenige gewieſen ſeyn, was dieſer wichtigen Verrichtung halben die obhandene Reichs-Geſetze, und bevorab der mehrgedachte letztere Reichs-Abſchied, auch die åltere und jüngere Viſitations-Abſchiede, und was dahin einſchlågt, ſodann auch die der letzteren extraordinarie Reichs-Deputation von Reichswegen ertheilte Inſtruction, ſo weit ſie auf die jetzige Umſtånde ſchicklich iſt, enthalten.

§. 7. Im Fall auch, wider beſſeres Vertrauen ein- oder anderer deputirter Stand an Beſchickung ſothaner Deputation, ohne erhebliche zeitliche Anzeige, ſich verſåumen, oder gar ausbleiben würde, ſo laſſen Wir es bey denen hierauf in denen Reichs-Satzungen vorhin geſetzten Strafen, zur Zeit, und in ſo lang bewenden, bis vors künftige wegen derer Schårfung bey gemeinem Reichs-Tage das weitere verordnet ſeyn wird; vornåmlich wåre auf ſolchen Fall, in Platz des ſåumigen Standes, ſobald der nåchſtfolgende von Chur-Maynz zu erforderen.

§. 8. Und nachdeme gedachter jüngere Reichs-Abſchied beſaget, daß die beliebte extraordinari Reichs-Deputation theils zur Viſitation des Kaiſerlichen und des Reichs-Cammer-Gerichts, und theils zu denen alten Reviſionen, wegen welcher die Partheyen gemåß dieſem Reichs-Abſchiede §. 130. bey der Canzley zu Maynz ſich gemeldet haben, dann neueren Reviſions-Sachen ſich zu verwenden habe, und zu dem Ende die in jeder Claſſe befindliche 24. Stånde in vier Senatus abzutheilen wåren; als ſollen dem zu folge die nebſt Unſeren Commiſſarien in termino erſcheinende Stånde, ſo bald ſich alſo abtheilen, und die Senatus formiren, mithin deren erſterer auch dermalen ſothane Viſitation zuvorderſt vornehmen, von denen drey übrigen Senaten aber zwey die alte Reviſions-Sachen, und der vierte die neuere unter die Hand nehmen, und rechtlicher Gebühr entſcheiden.

§. 9. Inſonderheit ſolle der zu erſt beſagter Viſitation beſtimmte Senat, nach Vollendung derſelben, auch gemåß dem jüngeren Reichs-Abſchiede, die Revidir- und Verbeſſerung des ſogenannten Concepts der Cammer-Gerichts-Ordnung beſten Fleißes vornehmen, und darüber an Uns und das Reich Bericht thun.

§. 10. Die Reviſionen betreffend, wollen und ſollen Wir innerhalb gedachter drey Monaten, von Antritt Unſerer Regierung, ein Edict, (in ſo weit es alsdann annoch oder von neuem nöthig ſeyn mögte) ins Reich ergehen laſſen, zufolg weſſen alle und jede Impetranten

wegen Proſequirung der Reviſion ſich innerhalb vier Monaten bey Chur-Maynz und dem Cammer-Gericht, ſub pœna Deſertionis zu melden hätten.

§. 11. Es ſolle gleichwohlen weder durch ſothane Viſitation, noch Reviſionen das Cammer-Gericht in ſeinen Verrichtungen aufgehalten ſeyn, ſondern darinnen allerdings fortfahren.

§. 12. Wir ſollen und wollen ferner innerhalb mehr beſagten drey Monaten dem geſamten Reich auf deſſen fürwährenden oder von Uns ſo bald herzuſtellender Verſammlung durch ein Kaiſerliches Commißions-Decret von ſothaner auf den jüngeren Reichs-Abſchied gegründeter Proviſional-Vorſehung Nachricht geben, ſofort deſſelben Gutachten, wie hierunter zu des Vaterlandes Beſten hinkünftig weiters fortzufahren ſeye, allerfoderſamſt einziehen, beynebens daran ſeyn, damit vielberührtem jüngeren Reichs-Abſchied ein völliges Genügen geleiſtet, und die von Reichswegen beſchloſſene Extraordinarie-Deputation durch die weitere Claſſes der Gebühr vollzogen werden möge.

§. 13. Wollen und ſollen Wir weniger nicht Uns alles Ernſtes anwenden, und die nachdruckſame Vorkehr thun, damit dasjenige ohne Mangel und Saumnuß erfüllet werde, was der Reichs-Schluß vom Jahr 1719. wegen beſſerer Unterhaltung des Cammer-Gerichts, und Vermehrung daſiger Beyſitzeren enthaltet.

§. 14. Mit der im Reichs-Hof-Rath anſtatt der Reviſion gebräuchlicher Supplication wollen Wir, nach Inhalt des Inſtrumenti Pacis Art. 5. §. quoad Proceſſum Judiciarium, und nach der Reichs-Hof-Raths-Ordnung allerdings verfahren, und darob ſeyn, daß derſelben ein Genügen geleiſtet, und darwider keineswegs gehandelt werden möge.

§. 15. Wie dann auch kein Stand des Reichs in Sachen ſo præviam Cauſæ cognitionem erforderen, und obverſtandener maſſen vor den Reichs-Hofrath gehören, mit Kaiſerlichen Decretis aus Unſerem Geheimen Rath beſchweret, noch ſelbige in Judicio angezogen werden ſollen.

§. 16. Wir ſollen auch Res judicatas Imperii gegen allen *Gewalt kräftiglich ſchützen und manuteniren, auch auf begebenden Fall einiger Potentat oder Republic die ordentliche Execution des Reichs verhinderen, ſich derſelben einmiſchen, oder widerſetzen würde, ſolches, nach Anleitung des Inſtrumenti Pacis oder Executions-Ordnung, und deren Reichs-Conſtitutionen, abkehren, und alle behörige Mittel dargegen vorwenden.

§. 17. Bey dieſen hohen Gerichten wollen Wir niemand mit Canzley-Geldern, oder Tax-Gefällen beſchweren, noch beſchweren laſſen, auch keine andere Canzley- oder andere Taxen gebrauchen, als die von geſamten Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs auf öffentlichem Reichs-Tage,

* In Capit. Franciſci: Auswärtigen.

Tage, welches (dafern es vor Antritt Unſerer Kaiſerlichen Regierung nicht geſchehen) Wir möglichſt beſchleunigen wollen, beliebet und verglichen ſeynd, und dieſelbe ohne Vorbewuſt und Einwilligung derer Ständen nicht erhöhen noch von anderen erhöhen laſſen, ſondern die dargegen vorkommende Beſchwerden ohnverzüglich abſtellen, auch ſothane ehedeſſen in Comitiis beliebte Tax-Ordnung inner Jahres-Zeit, nach angetrettener Unſerer Regierung, Churfürſten und Ständen auf allgemeinem Reichs-Tage, zu derer mehrerer Nachricht und allenfalls gut findender beſſerer Einrichtung, mittheilen laſſen;

§. 18. In der Lehen-Tax aber wollen Wir bey der Verordnung der guldenen Bulle, vermög der von einer Belehnung, wann gleich verſchiedene Lehen empfangen werden, mehreres nicht, als ein einfacher Tax zu entrichten, verbleiben, und darwider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung ohne deren Ständen Willen aufkommen laſſen.

§. 19. Vielweniger die Churfürſten, Fürſten und Stände mit denen Laudemien und Anfalls-Gelderen von denen Lehen, damit ſie allbereit coinveſtiret geweſen, oder ſonſt mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beſchweren, noch beſchweren laſſen.

## Num. VI.

# Berathſchlagungs-Puncte in der Viſitations-Sache des Kaiſerlichen und Reichs-Cammer-Gerichts vom Jahr 1764.

Not. Die hierbey befindlichen Summarien oder Marginalien, ſind nicht mit in den Regensburger Original-Abdrucke befindlich, ſondern es ſind ſelbige nach der Hand erſt von einer Privat-Feder hinzugethan worden.

1) Scheinet das dienlichſte zu ſeyn, wann bey dermaliger Viſitatione extraordinaria nach Maaßgab des jüngeren Reichs-Abſchieds und der damit übereinſtimmenden neueren Kaiſerlichen Wahl-Capitulation verfahren, und die in dem demſelben beygefügten Schemate Claſſe I. benennte Deputati mutatis mutandis gebrauchet würden. *Der jüngere R. Ab. u. neuere Wahl-Capitulation wird zum Grunde gelegt.*

2) Könnte hierbey die der letzteren außerordentlichen Viſitation vom Reich ertheilte Inſtruction, in ſo weit ſolche auf den jetzigen Fall ſchicklich, der Sache zum Grund geleget werden. *Ingl. die Inſtruction der letzteren Viſitat. extraord.*

 3) Drit-

Alle Pracht iſt zu vermeiden.

3) Dörfte, wie vormals, denen Subdelegatis aller unnöthige Pracht zu unterſagen ſeyn; und iſt die Frage, ob nicht rathſam ſeye, nach einem geſchehenen Vorſchlag nicht nur hierbey alles Ceremoniel nebſt denen öffentlichen Gaſtmahlen zu unterſagen; ſondern auch, weilen der äuſſerliche Pracht denen Geſchäften oft nachtheilig, und in der Stadt Wetzlar nicht viel Gelegenheit zum Unterkommen vorhanden iſt, dieſes feſte zu ſtellen, daß jeder derer Subdelegatorum mehr nicht als einen Secretarium, einen Canzelliſten oder Schreiber, dann 2. Bediente mit ſich bringen dörfte.

Es ſoll vor- und Nachmittags gearbeitet werden.

4) Ob nicht die Subdelegati nebſt denen viermaligen wöchentlichen Vormittags-Seſſionen auch die Nachmittage zu dieſer Arbeit mit zu Hülfe zu nehmen hätten, iſt zu überlegen und zu beſtimmen.

Mehrere Subdelegati ſind nöthig.

5) Da es allerdings gut und beförderlich iſt, wann vier Senate formiret werden können; So iſt die Frage, ob die Zahl der Subdelegatorum hinlänglich, oder die zur Deputation ernennte höchſt, hohe und löbliche Stände nicht zu erſuchen ſeyn möchten, daß jeder derſelben anſtatt eines zween Subdelegatos ſchicke, und hierzu ſolche erfahrne, geſchickte, fleißige und redliche Subjecta auserſehe, wodurch in dieſer wichtigen Sache denen gemeinen Reichs-Angelegenheiten wohl vorgeſtanden werde, und um ihrer Unpartheylichkeit deſto mehr verſichert zu ſeyn, wäre es etwa nicht übel, wann

Beſchaffenheit der Subdelegatorum.

6) Als Subdelegatus niemand genommen würde, der binnen Jahr und Tag in Cammergerichtlichen Pflichten geweſen, und der ſeine Abſicht auf eine künftige Präſentation zum Cammer-Gericht hätte, als worauf ſie insgeſamt verzichten müßten, ſich auch verglichen werden könnte, wie auf dem Fall, daß gegen alles Vermuthen ein Subdelegatus gegen ſeine Pflicht handeln ſollte, die Ahndung gegen ſelben vorzunehmen.

Subdelegati ſind zur Viſitation und Reviſion beſtimmt.

7) Die Verrichtungen der Subdelegatorum könnten nicht nur in Vornehmung der Viſitation, ſondern auch der Reviſionen beſtehen; und des Endes etwan von vier zu formirenden Senaten zwey zu der letzten Arbeit, und zwey zu der erſten angewendet werden, welches alles ſo einzurichten, damit das Cammer-Gericht in ſeinen ordentlichen Verrichtungen und Arbeiten nicht gehindert werde.

Wie es bey ihrem Auſſenbleiben zu halten.

8) Bey Ausbleibung des ein- oder anderen Subdelegati könnte nach Maasgab voriger Inſtruction verfahren, oder ſelbe hierunter noch geſchärfet, doch dabey feſt geſtellet werden, daß indeſſen, bis der ein- oder andere ausbleibende erſetzet iſt, die vier Senate ihren Fortgang haben, oder wann die Zahl der Anweſenden hierzu nicht hinlänglich, zwey oder drey Senate formiret werden, und ſolche indeſſen ungehinderet fürſchreiten möchten.

9) Die

9) Die Viſitation muß beym Kaiſerlichen und Reichs-Cammer-Gericht vom oberſten bis zum unterſten geſchehen, und hauptſächlich darauf geſehen werden, wie der letzte Viſitations-Abſchied beobachtet und befolget worden, worauf alſo die Unterſuchung förmlich und punctatim zu richten, und ob zwar mit Kleinigkeiten ſich nicht lange und zuviel aufzuhalten, ſo ſeynd doch die etwan befindende Verbrechen und Beſtrafungs-würdige Mängel, beſonders wann ſolche Corruptionen, oder andere der unpartheyiſchen Juſtiz nachtheilige Unternehmungen betreffen ſollten, deſto genauer zu unterſuchen, auch befindenden Dingen nach mit Suſpenſionen ab officio & emolumentis ſogleich zu verfahren. Bey welchen Perſonen die Viſitation vorzunehmen.

10) Nachdeme unter anderen auch in ſothanem Viſitations-Abſchied §. 22. verſehen iſt, es auch der Sachen Natur und Eigenſchaft mit ſich bringet, daß kein Cammer-Gerichts-Beyſitzer inſonderheit einen Characterem repræſentativum habe; geſtalten er ſonſt in denen vorkommenden Klagen, die gegen den welchen, er repräſentiren will gerichtet ſind, nicht vor unpartheyiſch angeſehen werden könnte; gleichwohlen aber wahrzunehmen geweſen, daß einige Beyſitzere oft ermeldten Cammer-Gerichts neuerlich auf die Gedanken verfallen wollen, als ob Sie Repräſentanten ſeyen, ſo wäre ihnen dieſer Irrwahn zu benehmen, und ſie hierunter auf die Ordnung zu verweiſen. Cammer-Gerichts-Beyſitzer können keine Repräſentanten ſeyn.

11) Da man mit der Viſitation ehender zu Ende kommen wird, ſo könnten die hierzu gebrauchte Senate nach geſchehener Viſitation ſich zu anderen in der Folge vorkommenden Geſchäften abtheilen, in ſpecie auch das Concept der Cammer-Gerichts-Ordnung durchgehen, die Dubia Cameralia, welche ſchon vermög voriger Inſtruction Art. 24. vorgenommen, und, als dieſes nicht thunlich ware, von dem Cammer-Gericht zuſammen getragen, und an Chur-Maynz gebracht werden ſollen, anhören und hierüber und was zur Verbeſſerung des Juſtitz-Weſens an Handen zu geben ſeyn möchte, an Kayſerliche Majeſtät und das Reich berichten, auch Unterſuchung darüber anſtellen, ob die Förmlichkeiten der Proceſſe nicht in ein- oder anderen abzuändern, ob nicht ſich ſelbſt widerſprechende Præjudicia ſich vorfinden, und wie ſolchen abzuhelfen, das überflüßige Zeit-Geſuch der Anwälde und Ueberſchreitung der Ordnungs-mäßigen Handlungen abzuſtellen, und die Proceſſe andurch zu verkürzen ſeyn möchten. Und wie in ſpecie es zeithero mit denen des Endes angeordneten Seſſionibus Sabbathinis, wovon der Cammer-Viſitations-Abſchied §. 51. und 53. umſtändlichere Meldung thut, gehalten worden; auch was diesfalls zu verbeſſeren ſeyn möchte. Was auſſer der Viſitation noch zu unterſuchen.

12) Ste-

Eben dergleichen. 12) Stehet zu unterſuchen, ob der Ordo referendi beobachtet, und von jedem deren Cammergerichtlichen Beyſitzeren, jährlich die in der Ordnung vorgeſchriebene vier Relationes definitivæ zeithero abgeleget worden; dann ob die Privilegia Auſtregarum & primæ Inſtantiæ auch Summæ non appellabilis von dem Cammer-Gericht genüglich beobachtet, bey Klagen der Unterthanen gegen ihre Landesherren die vorläufige Berichte erforderet, noch ſich in Criminal- und Policey- auch Contributional-Sachen wider die Gebühr gemiſchet worden, und ob überhaupt in Erkennung der Proceſſe man nicht allzu facil geweſen, und ſich einer eigenwilligen Erklärung derer Reichs-Geſetze und Ordnungen ermächtiget habe. Dann

Eben dergleichen. 13) würde ebenmäßig zu unterſuchen ſeyn, ob die zeithero übliche Anordnung eines beſonderen Senats in jeder Sache ferner nützlich ſcheine, da hierdurch die Geſchäfte ſehr verzögeret werden, und eine einige Perſon ſie hindern kan, und wann die Sache recurriret deren Ausgang faſt nicht zu hoffen iſt, dann ob dabey ferner drey Vota gegen fünfe paria machen ſollen, und ob es nicht ſchicklicher und verträglicher ſeye; wann das Collegium Camerale in zwey Senate zertheilet, in dieſem aber ohne beſonders erhebliche Urſachen keine Veränderung vorgenommen, und in jedem derſelben mit Ertheilung der Erkanntnuſſen ſowohl in neuen als recurrirenden Sachen fortgefahren würde; dann ob künftig nicht die Verbeſcheidungen in kläreren Ausdrückungen zu geben, wodurch die mannigfältige Anſuchen pro Declaratione Sententiæ, und die des Ends geſchehende förmliche Handlungen aufhören würden.

Woher ſo viele Recurſe entſtanden. 14) Woher es komme, daß in neueren Zeiten von Cammergerichtlichen Erkanntnuſſen ſo viele Recurſe an die allgemeine Reichs-Verſammlung gebracht worden, wobenebſt auch die Umſtände der würklich anhängigen und ſeit 1737. angebrachten Recurſen zu unterſuchen wären.

Von beſſerer Verwahrung der Acten. 15) Wären nach eingezogener Erkundigung wegen beſſerer Verwahrung der Acten, und damit ſolche in Feuerfeſte Gewölber gebracht, die anderwärts befindliche aber nach Wetzlar geſchaffet werden möchten, ein Gutachten an Kaiſerliche Majeſtät und das Reich zu bringen.

Unterſuchung der fiſcaliſchen Pfenningmeiſterey- und Armen-Seckels-Rechnungen. 16) Wären ſowohl die fiſcaliſche Pfenningmeiſterey- und Armen-Seckels-Rechnungen abzuhören, und zu unterſuchen; als die über die Gelder, ſo zu dem Bau eines Cameral-Hauſes verwilliget und gezahlet worden, und da dieſe zum Theil verzinslich angelegt; zum Theil aber zur Erkauffung und Einrichtung des jetzigen Cameral-Hauſes verwendet worden; So wäre die Einſicht zu nehmen, wie ſothane Zinſen, und die zum Bau würklich gebrauchte Gelder verwendet, und wieviel hierzu verausgabt worden; ingleichen auch wie es wegen des Rückſtands des in Unrichtig-

richtigkeit verfallenen Pfenningmeiſters ſtehe, und wie die von älter- und neueren Zeiten eingegangene Succumbenz-Gelder (wovon in dem neuen Reichs-Abſchied §. 12. gehandelt wird) verwahret ſeyen, und wie hoch ſie ſich belauffen.

17) Seynd die Beſchwerden des Cammer-Gerichts überhaupt, oder eines Theils deſſelben Mitglieder gegen den Magiſtrat zu Wetzlar zu hören; die Gebrechen daſigen Policey-Weſens zu unterſuchen und abzuſtellen, und in ſofern es nicht gleich thunlich, an Kaiſerliche Majeſtät und das Reich hierüber gutachtlich zu berichten. Gravamina gegen den Magiſtrat zu Wetzlar.

18) Wird nöthig ſeyn, daß das Cammergerichtliche Suſtentations-Werk vorgenommen, und dahin geſehen werde, ob der Fundus nicht dahin zu verſtärken ſeyn möchte, damit die in dem Reichs-Schluß von 1719. feſtgeſetzte Zahl von Cammergerichts-Beyſitzeren gehalten werden könne, wobey auch zu unterſuchen kommet, wie die Sache wegen des von dem Cammer-Gericht in Anſehen des dermaligen Geld-Courſes ſich beygelegten Aufgeldes beſchaffen ſeye, und ob ſolches ferner ſtatt haben könne. Vom Cammergerichtlichen Suſtentations-Werke.

19) Da vermög letzterer Inſtruction §. 6. denen Herren Präſidenten, Aſſeſſoren und anderen Cameral-Perſonen (wovon wie auch von einigen anderen Stellen der Cammer-Richter nicht auszuſchlieſſen iſt) frey ſtehet contra Perſonas Commiſſariorum & Viſitatorum einige Exceptiones oder Cauſas Recuſationis einzuwenden; So entſtehet die Frage, ob damit nach Inhalt voriger Inſtruction bis dahin zu warten, bis die Viſitatores zu Wetzlar angelangt, und die Sache dort zu verhandlen ſeye, da es dann im Fall einer machenden erheblichen Exception des Viſitatoris Ehre nachtheilig ſeyn würde, wann er wieder abreiſen ſollte, oder ob zu deſſen Vermeidung die Viſitantes nicht dem Cammer-Gericht vorhin zu dem Ende kund zu machen ſeyen, damit die vorhabende Cauſæ Recuſationis gleich bey der Reichs-Verſammlung vorläufig angebracht werden möchten. Von Exceptionibus contra perſonas Commiſſariorum & Viſitatorum.

20) Die Reviſiones belangend, wird nöthig ſeyn, Kaiſerliche Majeſtät zu erſuchen, ein Edict ins Reich zu erlaſſen, und andurch denen, ſo die Reviſion eingewendet, aufzugeben, daß ſie ſich in Zeit von vier Monaten bey Chur-Maynz und beym Cammer-Gericht ſub pœna Deſertionis zu melden, und zu erklären hätten, ob ſie die eingewendete Reviſion zu proſequiren gedenken, wodurch dann viele Reviſiones zumal von denen älteren wegfallen, und auf ſich erliegen bleiben dörften, weilen aber gleichwohlen noch eine ungeheuere Zahl übrig und zu erörteren ſeyn wird, welche wann auch ſchon zween Senate ſich damit beſchäftigen, ſchwerlich alle oder wenigſtens nicht zugleich, ſonderen nach und nach entſchieden werden können; So entſtehet die Frage; Von den Reviſionen.

Von den Claſſen der Reviſions-Sachen überhaupt. 21) Ob nicht eine gewiſſe Ordnung zu beſtimmen, und die Reviſions-Sachen in Claſſen einzutheilen seyn dörften, nach welchen ſie vorzunehmen wären, und ob es zwar hiebey billig ſcheinet, daß die alten Reviſionen vorgezogen, und denen, die ſo lange Jahre nach der Juſtiz geſeufzet haben, vor denen zu helfen ſeye, deren Beſchwerden erſt lange nachhero angebracht worden; So iſt dagegen doch zu überlegen, daß dem gemeinen Weſen gerathener seyn möchte, diejenige Sachen zuvorderiſt vorzunehmen, welche in die gegenwärtige Zeiten, und deren Verfaſſung einen Einfluß haben, und die auch vieler Umſtände wegen geſchwinder expediret werden können; und falls man dieſe Cauſalen vor erheblich anſiehet, könnte vielleicht die Ordnung folgendermaſſen feſtgeſtellet werden, daß man

Von dieſen Claſſen insbeſondere. 22) den Terminum der erſt vorzunehmenden Claſſe von Anno 1737. von welchem Jahr die mehreſte Recurſe anhero gekommen, und über den Abgang der Reviſionen am mehreſten geklaget worden iſt, bis auf gegenwärtige Zeit beſtimmete. Die zweyte Claſſe aber, von 1713. wo die Viſitation beſchloſſen worden, anfangen, und bis ad annum 1737. gehen lieſſe, dergeſtalten jedoch, daß vom Jahr 1737. mit Vornehmung der Reviſionen anzufangen, und rückwärts hinauf zu ſteigen wäre. Die dritte Claſſe aber könnte mit denen in dem Jahr 1713. eingewendten Reviſionen anfangen, und nach deren Erledigung von Jahr zu Jahr auf die älteren zurück gehen. Wobey doch Kaiſerlicher Majeſtät und dem Reiche unbenommen bliebe, ein- oder andere in den Statum publicum einen beſonderen Einfluß habende neue oder ältere Reviſions-Sache vorzüglich vor denen andern vornehmen zu laſſen.

Sollte es aber hierunter lediglich nach dem Inhalt des Receſſus Imperii noviſſimi und der Kaiſerlichen Wahl-Capitulation Art. XVII. §. 8. gehalten, und dabey belaſſen werden wollen, ſo daß ein oder zwey Senatus die alten und einer die neueren Reviſiones zu unterſuchen und zu entſcheiden hätte; So müßten hiebey doch normal Jahre beſtimmet werden, nach welchen die Reviſiones zu berechnen wären, ob ſolche zu denen alten, oder neueren gehören.

Anſtalten zur Fortſetzung der Reviſionen, und zu Unterhaltung der Subdelegatorum. 23) Iſt auf alle Mittel und Wege zu gedenken, wodurch der würkliche und baldige Fortgang des Viſitations-Geſchäfts zu beförderen, und es dahin einzuleiten seyn möchte, damit künftig die Reviſionen wieder in Gang kommen und öfter vorgenommen werden können, und da nun die Unterhaltung der zu dieſem Geſchäft zu gebrauchenden Subdelegatorum hierbey ſeine beſondere Erwägung verdienen, immaſſen es verſchiedenen hohen und löblichen Ständen, welche ſich unter der Zahl der jetzmaligen Deputatorum befinden, zu ſchwer fallen dörfte zween ihrer Räthe, wer weiß wie lange, zu entbehren, und hierzu noch ei-

nen

nen beſonderen und ſtarken Koſten-Aufwand zu machen, wodurch ein- und anderer abgehalten werden dörfte, dem Vorſchlag wegen Verdoppelung der Subdelegatorum beyzuſtimmen, oder die ſeinige ſo frühzeitig, als es wohl zu wünſchen, an den Ort der Viſitation abgehen zu laſſen; So wird zu Bedenken gegeben, ob es nicht rathſam ſeye, in dieſer das gemeinſame Reichs-Beſte betreffenden Sache auch zu Unterhaltung der Subdelegatorum eine gemeinſame Anlage zu machen, wodurch die Höchſt-Hoch- und Löbliche Stände ſo weniger graviret werden, als dieſe Auslage gegen den von dieſem Geſchäfte zu hoffenden Nutzen in keine Vergleichung kommet, und etwas geringes ertraget, ſo daß jährlich vor ſämtliche auch in gedoppelter Anzahl erſcheinende Subdelegatos nur der Betrag eines gewöhnlichen jährlichen Cammergerichtlichen Unterhalts, und etwan ein viertel Theil mehr erforderlich ſeyn dörfte, ſolches auch jedem derer hoch und löblichen Ständen, die in der jetzmaligen Claſſe der Deputandorum nicht befindlich ſeynd, in der Folge zu gute kommet, wann, wie zu hoffen, die Cammergerichtliche Viſitation und Reviſionen auf den nemlichen Fuß öfter vorgenommen werden ſollten, wobey aber auf den Fall, daß dieſer Vorſchlag genehmiget würde, noch beyzufügen iſt, daß ſothane Verwilligung nicht nach dem Fuß der Römer-Monaten (als wo ſich allzuviel Unrichtig- und Ungleichheiten, auch Widerſprüche wegen der Matricul finden) ſonderen da es ein Cameral-Geſchäfte betrift, nach dem Anſchlag der gewöhnlich zu entrichtenden Cammer-Zieler einzurichten, hieſiger Ort aber zur Leg-Statt zu beſtimmen ſeyn würde, damit man von Seiten der Reichs-Verſammlung die Einſicht haben könne, ob und wie ſothane Gelder eingehen, welchemnächſt der Ueberſchlag, wie viel hierzu nöthig, und was entweder jeden derer bey gegenwärtiger Deputation befindlichen Hoch- und Löblichen Ständen, oder aber jedem Subdelegato zu reichen ſeyn möchte, gemacht werden, und man ſodann auch die vorhandene Succumbenz-Gelder für die, welche zu denen Reviſionen gebraucht werden, mit zu Hülfe nehmen könte.

24) Verſtehet ſich von ſelbſten, daß wann einige der dermaligen Deputatorum ihren Beytrag an denen verwilligten Gelderen entweder gar nicht entrichten, oder nicht nach dem erhöheten Fuß dermaliger Cammer-Matricul zahlen ſollten, ihnen oder ihren Subdelegatis alsdann aus der Verwilligungs-Caſſa entweder gar nichts gezahlet, oder nach Proportion deſſen, was ſie zu wenig zahlen, ein Abzug gemacht werden würde, wobenebſt die an jeden Stand oder deren Subdelegirte aus der Verwilligungs-Caſſa zu thuende Zahlungen nicht ehender noch länger geleiſtet werden könnten, als von der Zeit, wo eines jeden Subdelegati ſich an dem Orte der Viſitation einfinden, und daſelbſten in ihrer Deſtination würklich verbleiben werden. Fortſetzung des vorigen.

P 2 25) Wä-

Gute Auswahl der Subdelegatorum wird nochmals recommandirt.

25) Wären die hohe und löbliche Stände, welche unter der Zahl der dermaligen Deputatorum ſich befinden, mit nochmaliger Wiederhohlung deſſen, was im fünften Punct gemeldet worden, zu erſuchen, in dieſem wichtigen Geſchäfte zum Beſten des Publici bey der Auswahl ihrer Subdelegatorum einen beſonders ſorgſamen Bedacht dahin zu nehmen, damit keine andere, als ſolche Perſonen hierzu gelangen möchten, welche nebſt erforderlicher ſonſtiger Wiſſenſchaft, des Cameral-Proceſſes und Styli hinlänglich kundig ſeyen, und von deren Juſtiz-Eifer und Redlichkeit ſich ein gleich durchgehendes zur Handhabung guter Ordnung beförderliches Verfahren hoffen laſſe, wie dann ſelbe ſodann auch bey der Viſitation nicht nur auf die erforderliche hinlängliche Wiſſenſchaft und Fähigkeit der Cameral-Perſonen, ſonderen auch darauf ſehen werden, ob ſolche in ihren Amts-Geſchäften einen von keinen Neben-Abſichten geleiteten Juſtiz beförderlichen Willen bewieſen, ſich an die vorgeſchriebene Ordnung halten, und an dem Fleiß in der Arbeit nicht ermangelt haben.

Von General-Inſtructionen.

26) Werden, wann einmal die Cameral-Viſitation ihren Fortgang gewinnet, verſchiedene Anfragen, und bey der Reichs-Verſammlung zu erörternde Berathſchlagungs-Puncten vorfallen, die keinen langen Verſchub leiden, dahero wann anderſt dieſes löbliche Werk in ſeinem Fortgang nicht gehinderet werden ſoll, es nöthig ſeyn wird, daß die Comitial-Geſandtſchaften ſich mit General-Inſtructionen verſehen, um in vorkommenden Fällen davon Gebrauch zu machen, und ohne weitere Anfrage zu denen vorfallenden Materien zu ſchreiten.

## Num. VII.

## Kaiſerliches Hof-Decret an die Reichs-Verſammlung zu Regensburg de dato 3. & dictato 6. Auguſt 1764. die Viſitations-Sache des Kaiſerlichen und des Reichs-Cammer-Gerichts betreffend.

Von der Römiſch-Kaiſerlichen Majeſtät FRANCISCI unſers allergnädigſten Herrns wegen, denen bey gegenwärtig allgemeiner Reichs-Verſammlung anweſenden, des Heil. Römiſchen Reichs Churfürſten, Fürſten und Ständen, fürtreflichen Räthen, Bothſchaften und Geſandten in Gnaden anzufügen. Ihro Röm. Kaiſerl. Majeſtät hätten die bey Dero Cammer-Gericht eingeriſſene mannigfaltige Mängel und Gebrechen, auch die hierüber von Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs geführte häufige Beſchwerden ſehr ungern vernommen, und erkenneten gar wohl die dringende Nothwendigkeit einer förderſamſt vorzukehrenden Viſitation, damit bey dieſem höchſten Gericht nicht nur dem

Unweſen geſteuret und die Geſetzmäßige Ordnung wieder hergeſtellet, ſondern auch die einſtmalige Erledigung deren daſelbſt ad Reviſorium gediehenen Rechts-Sachen vor die Hand genommen werden möge. Sie würden daher Ihrer Seits nach Dero Reichs-väterlichen Geſinnung und in Rückſicht deſſen, was von dem Churfürſtlichen Collegio bey dem zu Frankfurt jüngſthin vorgeweſenen Wahl-Convent unterm 19. Martii diß lauffenden Jahrs an Allerhöchſt-Dieſelbe hierüber gebracht worden, willfährige Hand darzu bieten und Dero Kaiſerlichen Commiſſarien zu ſothaner Viſitation abzuſchicken ohnermangeln, gleichwie Sie dann auch den Tag zur würklichen Eintreffung derenſelben ſowohl als des Reichs Deputirten auf den erſten Jenner nächſt inſtehenden Jahrs hiermit dergeſtalten anberaumten, daß zu ſolcher Zeit Dero Kaiſerliche Commißion an Ort und Stelle ohnfehlbar einlangen würde.

Ihro Röm. Kaiſerliche Majeſtät hätten auch in Folge deſſen des Herrn Churfürſten zu Maynz Liebden allſchon aufgegeben, an diejenige Stände, welche bey der gegenwärtigen extraordinari Reichs-Deputation vermöge der Kaiſerlichen Wahl-Capitulation zu erſcheinen hätten, das behörige zu erlaſſen, wannenhero Allerhöchſt-Dieſelben deren zeitliche Erſcheinung ſamt deme gewärtigten, daß allerſeits ſolche tapfere, gelehrte und geſchickte Räthe würden ausgeſuchet werden, welche dieſes wichtige Geſchäft wohl auszuführen im Stande wären.

Bey Ihro Röm. Kaiſerlichen Majeſtät ſeye auch von dem Churfürſtlichen Collegio mittels eines anderweiten Schreibens de dato 19. Martii a. c. vorſtellig gemacht worden, daß, weilen die Königl. Chur Böheim ſowohl, als die Chur Braunſchweig-Lüneburg nach bereits beſtimmter und in dem Reichs-Abſchied de Anno 1654. feſtgeſetzter Ordnung der extraordinari Reichs-Deputation in das Churfürſtliche Collegium re-introduciret und aufgenommen, auch beyde vorernannte Churen in das Churfürſtliche Sitz und Stimm-Recht auf allen ordinari und extraordinari Zuſammenkünften, auch Wahl-Reichs-Creys-Deputations- und Collegial-Tägen eingetretten wären, es eine daher von ſelbſt entſpringende Folge ſeye, daß auch ſelbigen bey auſſerordentlichen Cammergerichtlichen Viſitationen die Ordnung betreffen müſſe; Und da von gleicher Erheblichkeit ſeye, was ab von Seiten des unter vorerwehntem Schemate Deputationis begriffenen Chur- und Fürſtlich Pfälziſchen Theils in wiederhohlte Erinnerung gekommen, ſo möchten Ihro Röm. Kaiſerl. Majeſtät geruhen, bey der allgemeinen Reichs-Verſammlung das behörige zu der Sachen endlichen Berichtigung allermildeſt zu veranlaſſen.

Solchemnach wollten Allerhöchſt-Dieſelben das an ſich ganz billige Geſuch der Königl. Chur Böheim und der Chur Braunſchweig-Lüne-

burg, dem verſammelten Reich zur Ordnungsmäßigen Erörterung jedoch ohnaufhaltlich der Viſitation ſelbſt hiermit anheim geben. Sie hätten zwar nicht umhin gehen mögen, die Reichs-Deputatos nach diesfalſiger Anhandgebung Dero Kaiſerl. Wahl-Capitulation einberufen zu laſſen; nachdem jedoch das Pfälziſche Anſuchen um unter die Depütirte anderweit angebracht zu werden, an ſich billig und in der Vermehrung deren Deputirten leicht thunlich wäre, anbey ſolches mittels obgedachten Churfürſtl. Collegial-Schreibens Ihro Röm. Kaiſerliche Majeſtät mit anempfohlen worden, ſo wollten Allerhöchſt-Dieſelbe auch dieſes dem verſammleten Reich zur Geſetzmäßigen Berichtigung hiermit vorlegen, und von Churfürſten, Fürſten und Ständen gutächtlich gewärtigen, wie ſelbige dieſes Begehren ihrer Seits anzuſehen gemeynet wären.

Ihro Röm. Kaiſerl. Majeſtät würden ſich dasjenige, was das Reich hierunter für gut finde, gern gefallen laſſen, verhofen aber zugleich, daß ſothanes Deſiderium ehebaldigſt werde erlediget, auch inzwiſchen, und wann dißfalls binnen ſechs Monaten die ſchickliche Auskunft nicht getroffen werden ſollte, die Viſitation des Kaiſerl. Cammer-Gerichts keineswegs aufgehalten werden. Und gleichwie Ihro Röm. Kaiſerl. Majeſtät ſothanes zum Heyl und Nutzen des werthen teutſchen Vaterlandes gereichende Viſitations-Geſchäft und deſſen möglichſte Beſchleunigung Ihrer Kaiſerl. Amts-Vorkehrung würdig erachteten, auch aus ſolcher reineſten Abſicht dem verſammleten Reich davon die Eröfnung zu thun für gut befunden hätten, alſo verſicherten ſich Allerhöchſt-Dieſelbe zu Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, daß Sie dieſe Anliegenheit ihrer Wichtig- und Nothwendigkeit nach in reifliche Berathſchlagung ziehen, und zu Beförderung derſelben Ihro Röm. Kaiſerl. Majeſtät mit einem patriotiſchen ſtandhaften Reichs-Gutachten an die Hand zu geben, ſich angelegen halten würden. Und es verbleiben übrigens Allerhöchſt-Dieſelbe deren des Heil. Röm. Reichs Churfürſten, Fürſten und Ständen fürtreflichen Räthen, Bothſchaften und Geſandten mit Kaiſ. Gnaden wohl und gewogen.

Signatum zu Wien unter Ihro Röm. Kaiſerl. Majeſtät hervorgedruckten Kaiſerl. Secret-Inſiegel, den dritten Auguſti Anno Siebenzehenhundert vier und Sechzig.

R. Fürſt Colloredo.

(L. S.) Chriſtian Auguſt Edler von Beck.

*Inſcriptio:*

Von der Römiſch-Kaiſerl. Majeſtät FRANCISCI Unſers allergnädigſten Herrns wegen, denen bey gegenwärtig-allgemeiner Reichs-Verſammlung anweſenden des Heil. Röm. Reichs Churfürſten, Fürſten und Ständen fürtreflichen Räthen, Bothſchaften und Geſandten in Gnaden anzuhändigen.

Num.

# Num. VIII.
# Edictum Cæſareum in puncto Reviſionis de Anno 1653.

## Wir Ferdinand der Dritte ꝛc. Entbieten ꝛc.

Demnach Uns von des Heil. Reichs alhie anweſenden Churfürſten und Ständen, und der anweſenden Räthen, Bothſchaften und Geſandten, in ihrem Uns unter dato 23. dieſes zu Ende laufenden Monaths Decembris in puncto Juſtitiæ eröfnetem Bedenken, untern andern gehorſamſt eingerathen worden, weilen von ſo vielen und langen Jahren hero, die an Unſerm Kaiſerl. Cammergericht zu Speyer, noch unerledigt hangende Reviſions-Sachen, auf eine ſehr hohe Anzahl geſtiegen, und ungewiß, ob die Partheyen dieſelben alle annoch zu proſequiren gemeint ſeyn, und ob nicht viele derſelben per amicabilem Compoſitionem oder ſonſten hingelegt werden möchten; und dahero die hohe Nothdurft erfordere, daß durch ein allgemeines offenes an alle Creyße ausgehendes, und vermittelſt der Ausſchreibenden Fürſten und Stände des Reichs, und auf deroſelben bey einer nahmhaften Strafe beſchehenden Verordnung durch dero Beamte und Unter-Richter an allen Orten notificirendes Edict, ein gewiſſer Termin, nemlich der letzte Tag nechſtkünftigen Monaths Maji angeſetzt werde, in welchem ein jeder, ſo Reviſion in Camera geſuchet, ſub pœna deſertionis ſowohl bey dem Cammer-Gerichte, als bey Unſers lieben Neven des Churfürſten von Maynz Liebden, als des Heil. Reichs durch Germanien Erz-Canzlern, ſich gebührend anmelden, und ſeine Gemüths-Neigung erklären ſolle, ob er die Sache zu proſequiren gedenke, oder aus was Urſachen er ſolche Erklärung alſobald zu thun nicht vermöge, wobey dann derjenige, welcher ſeine Reviſions-Sachen zu beſchleunigen und auszuführen bedacht iſt, ſich mit den Sportulis, um dieſelbe auf Ziel und Zeit, ſo ihm dazu zu beſtimmen wäre, würklich zu erlegen, gefaſt zu halten, und benebens ſeine Gravamina, da er einige zu produciren gemeinet wäre, und in berührtem Termino darmit aufkommen könnte, einzugeben, oder warum ſolches nicht geſchehen möge, anzuzeigen hätte. Und wie Wir Uns dann ſolches alles gnädigſt gefallen laſſen, und alſo die Nothdurft erfordert, daß ſolche Unſere Kaiſerliche Reſolution, Erklär- und Verordnung Churfürſten und Ständen des Heil. Reichs in allen Creyßen publiciret und zu wiſſen gethan werde: Als haben Wir ſolches, vermittelſt dieſes Unſers Kaiſerlichen Edicts, alſo hiemit ins Reich öffentlich verkündigen, und zu männigliches Wiſſen bringen wollen.

Und

Und geſinnen und begehren demnach an Eure Liebden und Andachten Freund-Vetter-Oheim- und gnädiglich, andern aber befehlen Wir hiemit gnädigſt und ernſtlich, daß ſie obgedachter Unſerer Kaiſerlichen Reſolution und Erklärung in allem gebührend nachkommen, und ihnen angelegen ſeyn laſſen, damit in dem obbeſtimmten Termin derſelben gemäß gelebet, und dadurch vermöge obbedeuteten Bedenkens erwehnten Reviſions-Sachen abgeholſen werde, mit der angehengten gnädigſten Verſicherung, daß diejenige Partheyen in Vornehmung der Reviſions-Sachen den Vorzug haben ſollen, welche ſich am erſten darzu erklären und angeben werden. An deme allen thun und vollziehen Euer Liebden Andachten und Ihr ein gutes und annehmliches, und Uns benebens zu gnädigem Gefallen gereichendes Werk, gegen Deroſelben hinwiederum in Freundſchaft, Kaiſerlichen Gnaden, und allem guten zu erkennen ꝛc. Geben Regensburg, den 31ſten Decembr. Anno 1653.

## Num. IX.

# Kaiſerlicher Majeſtät Schreiben an Chur-Maynz die Publication des in puncto Reviſionis ausgelaſſenen Edicts betreffend vom Jahr 1653.

### Ferdinand der Dritte ꝛc.

### Hochwürdiger lieber Neve und Churfürſt.

Demnach Wir auf der allhier verſamleten Churfürſten und Stände und der abweſenden Räthe, Bothſchaften und Geſandten Uns den 23ſten dieſes Monaths Decembris in puncto Juſtitiæ, die an Unſerm Kaiſerl. Cammer-Gericht annoch unerledigt hangende Reviſions-Sachen, wie nemlich denſelben abgeholſen werden möge, betreffend, eröfnetes gehorſamſtes Gutachten, beygefügtes Edict ins Reich publiciren zu laſſen, entſchloſſen: Als erſuchen Wir Euer Liebden freundgnädiglich, Sie wollen als Ausſchreibender der Vier Churfürſten Creyßes am Rhein, berührtes Edict ſelbigen Ständen verkündigen, und durch die Beamten behöriger Orten publiciren, und zu männigliches Wiſſen bringen laſſen, und daran ſeyn, damit berührtem Edict, obbeſagtem Bedenken gemäß, durchgehend gelebet, und würkliche Folge und Vollziehung geleiſtet werde. An dem erweiſen Uns Euer Liebden ſonder angenehmes gnädigſtes Gefallen, gegen derſelben in Freundſchaft ꝛc. ꝛc. Geben in Unſer und des Heil. Reichs Stadt Regensburg, den 31ſten Decembr. Anno 1653.

**Ferdinand.**

**Vt. Ferdinand Graf Kurz.**

Ad Mandatum S. Cæſ. Maj. proprium

**Wilhelm Schröder.**

Und geſinnen und begehren demnach an Eure Liebden und Andachten Freund-Vetter, Oheim- und gnädiglich, andern aber befehlen Wir hiemit gnädigſt und ernſt-lich, daß ſie obgedachter Unſerer Kaiſerlichen Reſolution und Erklärung in allem ge-bührend nachkommen, und ihnen angelegen ſeyn laſſen, damit in dem obbeſtimmten Termin derſelben gemäß gelebet, und dadurch vermöge obbedeuteten Bedenkens er-wehnten Reviſions-Sachen abgeholſen werde, mit der angehengten gnädigſten Verſi-cherung, daß diejenige Partheyen in Vornehmung der Reviſions-Sachen den Vorzug haben ſollen, welche ſich am erſten darzu erklären und angeben werden. An deme allen thun und vollziehen Euer Liebden Andachten und Ihr ein gutes und annehmliches, und Uns benebens zu gnädigem Gefallen gereichendes Werk, gegen Deroſelben hinwiederum in Freundſchaft, Kaiſerlichen Gnaden, und allem guten zu erkennen ꝛc. Geben Regensburg, den 31ſten Decembr. Anno 1653.

## Num. IX.

## Kaiſerlicher Majeſtät Schreiben an Chur-Maynz die Publication des in puncto Reviſionis ausgelaſſenen Edicts betreffend vom Jahr 1653.

### Ferdinand der Dritte ꝛc.

Hochwürdiger lieber Neve und Churfürſt.

Demnach Wir auf der allhier verſamleten Churfürſten und Stände und der abweſen-den Räthe, Bothſchaften und Geſandten Uns den 23ſten dieſes Monaths Decem-bris in puncto Juſtitiæ, die an Unſerm Kaiſerl. Cammer-Gericht annoch unerle-digt hangende Reviſions-Sachen, wie nemlich denſelben abgeholſen werden mög-te, betreffend, eröfnetes gehorſamſtes Gutachten, beygefügtes Edict ins Reich publiciren zu laſſen, entſchloſſen: Als erſuchen Wir Euer Liebden freundgnädiglich, Sie wollen als Ausſchreibender der Vier Churfürſten Creyßes am Rhein, berührtes Edict ſelbigen Ständen verkündigen, und durch die Beamten behöriger Orten publiciren, und zu männigliches Wiſſen bringen laſſen, und daran ſeyn, damit berührtem Edict, obbe-ſagtem Bedenken gemäß, durchgehend gelebet, und würkliche Folge und Vollziehung geleiſtet werde. An dem erweiſen Uns Euer Liebden ſonder angenehmes gnädigſtes Ge-fallen, gegen derſelben in Freundſchaft ꝛc. ꝛc. Geben in Unſer und des Heil. Reichs Stadt Regensburg, den 31ſten Decembr. Anno 1653.

Ferdinand.

Vt. Ferdinand Graf Kurz.

Ad Mandatum S. Cæſ. Maj. proprium

Wilhelm Schröder.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

... Fortsetzung der Sammlung der nöthigsten, zum Theil noch ungedruckten Actenstücke, die Visitation des Kaiserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts betreffend
Bd.: [1].

[S.l.] (1766)

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/4Jur.592
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11067417-1
VD18 80420567-001